

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1928

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 3

Wege zum Einheitsstaat

Von Hans Arons

Die Literatur zur Frage der Verwaltungsreform ist unübersehbar geworden. Broschüren und Vorträge von Parlamentariern, Beamten und Wirtschaftspolitikern überstürzen sich. Zeitungen und Zeitschriften greifen den dankbaren Stoff auf und übermitteln ihren Lesern eine Fülle von Beispielen über die Kostspieligkeit und den Leerlauf der Verwaltung, über groteske Länderverschachtelung, über das Gegeneinander von Staats- und Landesbehörden, über die Aufrechterhaltung überflüssiger Hoheitszeichen und Souveränitätsverkörperungen. Parteien und grosse Wirtschaftsverbände bekennen sich in vorsichtig abwägenden Worten zu einer einheitlichen Gestaltung des Reiches. Die Reichsregierung hat sich veranlasst gesehen, eine Länderkonferenz einzuberufen. Ein Problem also, das in ganz aussergewöhnlichem Umfange die Gemüter in Spannung hält und wachsend in seinen Bann zieht.

Merkwürdig genug erscheint es freilich, dass diese Bewegung nicht früher eingesetzt hat. Denn an der Schwerfälligkeit und Unausgeglichenheit seiner Verwaltung krankt Deutschland ja bereits seit der Reichsgründung im Jahre 1871, und dieses Problem wurde vor dem Kriege schon häufig erörtert. Selbst in den Jahren, die dem Umsturz vom November 1918 folgten, und die zu einer Neuordnung der Verhältnisse geradezu drängten, stiess sich die Einsicht weniger an der Gleichgültigkeit oder gar der inneren Ablehnung seitens der Allgemeinheit. Freilich, das eine oder das andere wurde in Angriff genommen, Heer, Eisenbahn und Wasserstrassen unter die Oberhoheit des Reiches gestellt. Aber schon die Reichsfinanzreform musste mit dem Blute Matthias Erzbergers schwer genug erkaufte werden, und der erste Entwurf einer Reichsverfassung von Hugo Preuss kam gar nicht erst zu eingehender Beratung. Der Vorwurf der „Zerschlagung Preussens“ hing dem Schöpfer der Reichsverfassung noch lange an. Damals war eine Gelegenheit verpasst. Heute, wo die Verhältnisse sich wieder gefestigt haben, wo die Not uns nicht mehr so heftig auf den Nägeln brennt, ertönt der damals vermisste Ruf plötzlich in überraschender Stärke.

Freilich, wir haben es gelernt, nüchterner, wirtschaftlicher zu sehen und zu denken. Wie uns während der Inflation die Begriffe der Währung, des Geldwerts, des Index vertraut wurden, so hat uns die Zeit des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft den vieldeutigen Begriff der Rationalisierung in allen Schattierungen

nahegebracht. Rationalisieren hiess: ersparen. Sparen an Kapital, an Zeit, an Arbeitskraft durch Konzentration, Vereinheitlichung, Umstellung. Rationalisierung war ein populäres Schlagwort geworden, um so mehr, als ihre Erfolge nicht lange auf sich warten liessen. Während aber die Wirtschaftsbetriebe aus der Rationalisierung neue Kraft sogen und machtvoll aufblühten, offenbarten sich in den Betrieben der Staatsverwaltungen allenthalben Spannungen und Stockungen. Die Durchführung wichtiger Gesetze verzögerte sich durch den Widerstand und die Kompetenzkonflikte nachgeordneter Stellen, während gleichzeitig die Haushalte aller dieser Behörden von Jahr zu Jahr grössere Summen erforderten. So fand der alte Ruf zur Vereinheitlichung endlich günstigen Boden.

Als man nunmehr anfang, das vorhandene Staatsgefüge mit kritischem Auge zu prüfen, fand man tatsächlich des Unzweckmässigen genug. Schon ein Blick auf die Landkarte zeigte die innere Unausgeglichenheit des Reiches. Die Farbe des preussischen Gebietes bedeckte rund drei Fünftel der Gesamtfläche des Reiches, die Farben Bayerns und Sachsens zusammen ein Fünftel, während das letzte Fünftel bunt genug aus 15 Farbtupfen kleiner und kleinster Länder zusammengesetzt war. Bei schärferem Zusehen konnte man darüber hinaus noch eine Unzahl kleinster Farbflecke gewahren: die 128 vom eigentlichen Staat abgetrennten Gebietsteile, die Enklaven, von denen das kleine Lübeck allein neun sein eigen nennt. Diese Enklaven wiederum sind zwar Zwerggebilde, aber das Teilungsspiel setzt sich zum Teil auch bei ihnen noch fort. So weist die in der preussischen Altmark liegende braunschweigische Enklave Calvörde einen Bauernhof mit einem Stückchen Feld auf, der wiederum preussisch ist. Ähnlich steht es mit den Einwohnerzahlen. Man muss schon zu den acht Ländern Schaumburg-Lippe, Waldeck, Mecklenburg-Strelitz, Lippe, Anhalt, Braunschweig, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin noch die drei selbständigen Stadtstaaten Lübeck, Bremen und Hamburg hinzuschlagen, um die Einwohnerzahl der einen Stadt Berlin zu erreichen. Aber alle diese Zwerggebilde haben ihre eigene Verwaltung, die in kleinerem Massstab ebenso aufgebaut ist wie die des Reichs. Sieht man von den drei grösseren Gebieten Preussens, Bayerns und Sachsens ab, so haben die 15 übrigbleibenden Staaten, die zusammen nur ein Fünftel des Deutschen Reichs bilden, nicht weniger als 15 Parlamente, 38 Minister, 42 regierende Senatoren und 10 Gesandtschaften.

Diese Zustände haben selbstverständlich Veranlassung zu einer Reihe von Reformvorschlägen gegeben, die einer mehr oder minder radikalen Umgruppierung und „Normung“ innerhalb des Reiches zustreben. Man wird freilich die Erfolgsaussichten dieser Pläne sehr gering veranschlagen müssen. Denn jeder derartige Vorschlag ruft Gegenkräfte hervor, die doch stärker sind, als man zuerst annehmen möchte. Wer hätte es denn für möglich gehalten, dass sich tatsächlich einige hundert oder tausend Waldecksche Bauern zu einem feierlichen Zuge zusammenfanden, um gegen die Angliederung dieses bereits jetzt von Preussen verwalteten Landes an Preussen zu protestieren? Ist der quälend langsame Fortgang der Verhandlungen mit Lippe nicht ein weiteres Zeichen für

diese Gegenkräfte? Wer ist denn davor sicher, dass nicht seine eigenen Parteigenossen — gleichgültig, um welche Partei es sich dabei handeln mag — im letzten Augenblick ihre „Sonderrechte“ mit Inbrunst zu verteidigen suchen? Wir haben erst jüngst derartige unerfreuliche Erfahrungen machen müssen, als es sich nur um die Festlegung der Grenzen für die neuen Landesarbeitsämter handelte. Wir sehen ja Schwierigkeiten selbst da, wo die äussere Einheitlichkeit bereits erreicht ist. Es wäre dringend zu wünschen, dass wir statt der vielen einzelnen Bergrechte ein einziges Reichsbergrecht bekämen. Aber selbst das preussische Bergrecht von 1909 enthält noch Sonderregelungen für „das vor-malige Herzogtum Nassau“, für Neuvorpommern usw., Regelungen, die bis auf 1844 zurückgreifen. Auch in Preussen gibt es weit mehr als ein Wegerecht, mehr als eine Bürgermeistereiverfassung. Selbst dieses einheitliche Land weist noch reichlich genug historische Überbleibsel in seiner Gesetzsammlung auf. Selbst hier kommt die angekündigte Verwaltungsreform nicht voran, existiert noch immer der Oberpräsident neben dem Regierungspräsidenten. Gegenüber den schon beim Einzelstaat auftauchenden Schwierigkeiten sind die Schwierigkeiten jeglicher Reichsreform unverhältnismässig viel grösser. Verlieh doch deshalb die Konferenz der Ministerpräsidenten im Grunde ergebnislos, wie aus dem einen Satz der angenommenen Entschliessung zur Genüge hervorgeht: „Wenn auch darüber, ob die Reform die unitarischen oder die föderativen Kräfte stärken soll, oder welche Vereinigung beider Kräfte in neuer Form möglich ist, eine Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte, so bestand doch darüber Einigkeit, dass eine starke Reichsgewalt notwendig ist.“ Man wird daher auch den bemerkenswerten Vorschlägen des Ministerialdirektors Brecht keine grossen Aussichten einräumen können. Brecht will auf gesetzlichen Zwang verzichten und schlägt daher vor, dass einzelne Länder *freiwillig* Reichsminister oder preussische Minister zu Landesministern erwählen, also eine *Personalunion* herstellen. Auch Preussen und das Reich sollen zu einer freiwilligen Personalunion in Form eines gemeinsamen Kabinetts kommen. Brecht unterschätzt doch wohl das Beharrungsvermögen der in Betracht kommenden Instanzen und die Zähigkeit des Selbständigkeitsgefühls.

Die Mehrzahl der Reformvorschläge geht ja — und das zeigt gerade Brechts Vorschlag — von einer irrigen Voraussetzung aus. Das Problem ist nämlich nicht: *neue* Durchführungsformen für einen bereits vorhandenen Willen zu finden. Die Formen, das technische Handwerkszeug, die Mittel zur Durchführung, sind in der Reichsverfassung *vollauf gegeben* und warten nur auf den *Willen*, der sie betätigt. Im Artikel 6 sind die Gebiete aufgezählt, für die dem Reich die „ausschliessliche Gesetzgebung“ zusteht. Artikel 7 zählt weitere 20 Gebiete auf, in denen das Reich „die Gesetzgebung hat“. Nach Artikel 8 hat das Reich „ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden“. Für zwei weitere Gebiete hat nach Artikel 9 das Reich die Gesetzgebung, „so weit ein Bedürfnis für den Erlass einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“. Rahmengesetze („Grundsätze“) kann das Reich „im Wege der Gesetzgebung“

nach Artikel 10 für fünf Gebiete und nach Artikel 11 für fünf weitere Gebiete („über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben“) aufstellen. Nur „solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung“, und selbst dies nur, soweit es sich nicht um die ausschliessliche Reichsgesetzgebung handelt (Artikel 12). Diese Befugnisse des Reichs, die tatsächlich alle Teile des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ausnahmslos umfassen, können nicht einmal dadurch praktisch aufgehoben werden, dass vielleicht anderslautende Landesgesetze bereits bestehen. Denn „Reichsrecht bricht Landesrecht“ ohne Ausnahme (Artikel 13).

Es wird vielfach darüber geklagt, dass die *Durchführung* von Reichsgesetzen in der Hand der Länder liege und daher Verschiedenheiten in der Ausführung sowie Reibungen nicht ausblieben. Auch hiergegen bietet die Verfassung *völlig ausreichenden Schutz*. Denn „die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden (nur) ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen“ (Artikel 14). Und selbst dann übt nach Artikel 15 das Reich die Aufsicht in allen Angelegenheiten aus, in denen dem Reich das Recht der Gesetzgebung zusteht, also „ohne Unterschied, ob sie schon reichsgesetzlich geregelt sind, oder ob das noch nicht der Fall ist“ (Anschütz). Die Änderung von Ländergebieten und die Neubildung von Ländern — also jene Fragen, die die Reformpläne am häufigsten im Auge haben — sind durch den Artikel 18 ermöglicht. Selbst hier genügt ein *einfaches Reichsgesetz*, „wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein *überwiegendes Reichsinteresse* sie erheischt“.

Mit voller Absicht sind hier die verschiedenen Möglichkeiten zur Stärkung der Reichsgewalt etwas ausführlicher aufgezählt worden. Nicht daran scheitern die Versuche zur „Rationalisierung“ des Reichs, dass *nicht genügend Handhaben* zur Durchführung vorhanden wären, sondern daran, dass der offene und mehr noch der geheime *Widerstand* der zunächst Betroffenen eben doch *stärker und zäher* ist, als man es wahr haben möchte. Da aber dieser Widerstand nun einmal tatsächlich vorhanden ist, so sollten wir uns doch fragen: Muss die erstrebenswerte Vereinheitlichung wirklich gerade in diesen Äusserlichkeiten der Länderbereinigung und der Verwaltungsvereinfachung bestehen (während das einheitliche Preussen noch immer nicht die geplante Verwaltungsreform begonnen hat)? Werden auf diese Weise wirklich so einschneidende Ersparnisse und Vereinfachungen sich gewinnen lassen, dass es sich lohnt, die zwangsläufige Verbitterung weiter Kreise heraufzubeschwören? Sollte es nicht leichter und zugleich wirkungsvoller sein, die Fülle der Probleme des gesellschaftlichen Lebens, die *von innen heraus* nach *neuer Lösung* drängen, im Sinne der Reichseinheit und der Verwaltungsvereinfachung umzugestalten?

Es ist ja ganz bezeichnend, dass diejenige Partei, die die bisherigen Wirtschaftsformen nicht genügen, die stürmisch auf Weiterentwicklung drängt, die Frage der Reichseinheit gar nicht als spezielles Problem ansieht. Im Heidel-

berger und im Kieler Programm der Sozialdemokratischen Partei trifft man freilich häufig genug Forderungen nach dieser oder jener Reichsgesetzgebung. Aber sie sind nicht zu einem besonderen Kapitel zusammengefasst, sondern sie finden sich zerstreut in den einzelnen Abschnitten über Verfassung, Verwaltung, Justiz, Sozialpolitik, Kultur- und Schulpolitik usw. Man darf sogar sagen: sie sind dort zum Teil zufällig als Forderungen gekennzeichnet; denn das Programm *als Ganzes* strebt eigentlich auf die Vereinheitlichung hin, und manche andere Forderungen sind daher ebenso selbstverständlich „Reichsforderungen“ wie diejenigen, bei denen es gerade erwähnt ist. Immerhin sei eine Reihe dieser letzteren Programmpunkte genannt: Überführung der Gerichte auf das Reich, Reichskriminalpolizei, reichsrechtliches Landesverwaltungsgesetz, Reichsgemeindeordnung, Reichsverwaltungsgericht auch als Oberverwaltungsgericht in allen Landessachen, Reichskommunalisierungsgesetz, Reichsenteignungsgesetz, einheitliches Dienstrecht für Beamte und Angestellte, reichsgesetzliche Regelung im Strafvollzug, reichsrechtliche Regelung der Wohlfahrtspflege, Kleingartengesetz für das ganze Reich, reichsgesetzliche Regelung der Arbeitszeit und Sonntagsruhe für die Landwirtschaft. Ist das deutsche Volk bereit, diese Programmpunkte zu unterstützen, so kommen wir eher zu einem wirklichen Einheitsstaat, als wenn wir uns um die Korrektur von Ländergrenzen und Verwaltungsvereinfachungen bemühen.

Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, dass wir nun zwischen den beiden möglichen Wegen zu wählen oder gar eine endgültige Entscheidung zu treffen hätten. Alle Wege führen schliesslich nach Rom. Wenn aber jetzt alles Heil von einer rein *formalen* Umgestaltung erwartet wird, wenn Ländervereinigung und Verwaltungsvereinfachung (die wieder zwei ganz verschiedene Probleme sind, wenn sie auch vielfach in einem Atemzug genannt werden) derart im Vordergrund der Diskussion stehen, dass sie alle übrigen Möglichkeiten überwuchern, so muss eben einmal nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die von der *Materie* ausgehenden Möglichkeiten zum mindesten den gleichen Wirkungsgrad besitzen, wenn nicht gar einen weit intensiveren. Es soll gern anerkannt werden, dass auch die Länderzusammenlegung Fortschritte aufzuweisen hat. Von den 26 Ländern, die sich 1871 zum Deutschen Reich vereinigten, existieren immerhin nur noch 18. Aber seit sich die thüringischen Staaten und Pyrmont ihrer Zwerggrösse bewusst wurden und verschwanden, hat sich nichts weiter geändert. Weder die rund 40 000 Wähler von Waldeck und Schaumburg-Lippe noch die rund 100 000 Wähler von Lippe, Lüneburg, Mecklenburg-Strelitz, die gegenüber den insgesamt 40 000 000 Wählern des Deutschen Reiches wirklich nicht ins Gewicht fallen, haben sich dazu aufrufen können, ihre kostspielige Selbständigkeit zum Opfer zu bringen. Als weit wirkungsvoller hat sich bereits jetzt der andere Weg erwiesen. Die Übernahme von *Heer, Eisenbahn und Wasserstrassen* durch das Reich sind bereits unschätzbare Erfolge. Die *Finanzreform* hat das Übergewicht des Reichs über die Länder besiegelt. Hier werden die nächsten Entscheidungen fallen. Nur zögernd hat die derzeitige Rechtsregierung den Ländern einige Zugeständnisse in der Verteilung

der Steueraufkommen gemacht. Die endgültige Regelung des Finanzausgleichs dagegen hat sie von Jahr zu Jahr verschoben, weil ihr unitarisches Gewissen sich immer wieder warnend vor ihre föderalistischen Herzensneigungen stellte. Der naturnotwendige Gang der Dinge hat sie sogar gezwungen, von sich aus den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinheitlichung des Steuerrechts vorzulegen, ein Gesetz also, das eine neue Stärkung der Steueroberhoheit des Reiches vorsieht. Hatte die Finanzreform der Jahre 1919 und 1920 das Grundverhältnis von Reich und Ländern umgekehrt, war das Reich vom Kostgänger zum Nährvater der Länder geworden, indem es die Hauptsteuern selbst erhob und nur die Realsteuern den Ländern überliess, so will der neue Entwurf auch für diesen Rest steuerlicher Selbständigkeit der Länder einen allgemeinverbindlichen Rahmen schaffen¹⁾. Auf sozialem Gebiet ist ein grosser Wurf durch die Schaffung der *Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* gelungen. In diesem zentralen Selbstverwaltungskörper sind Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und damit das ganze Gebiet des Arbeitsmarktes, Um- und Fortschulung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung organisch zusammengefasst. Die bisherigen 22 Landesarbeitsämter, die ihre verschiedene Grösse und Leistungsfähigkeit dem zähen Länderpartikularismus verdankten, wurden auf 13 reduziert, deren Umfang unabhängig von Landesgrenzen nur nach wirtschaftlichen Zweckmässigkeitserwägungen festgelegt ist. Auch der kommunale Einfluss wurde weitgehend ausgeschaltet; die bisherigen 900 öffentlichen Arbeitsnachweise können daher in der nächsten Zeit auf rund 600 herabgedrückt werden, wobei die Abgrenzung nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden soll²⁾. In aller Stille ist damit auch die deutsche Verwaltungsreform praktisch gefördert worden: die neuen Landesarbeitsämter können die Fundamente für die viel diskutierten deutschen „Wirtschaftsprovinzen“ bilden, die Bezirke der Arbeitsnachweise geben die sinngemässe Unterteilung.

Sollten wir nicht weiterhin versuchen, die Vereinheitlichung von dieser Seite her zu fördern? Nicht davon ausgehen, dass wir nun auf jeden Fall die *Verwaltung* rationalisieren müssen, sondern davon: den Erfordernissen des *sozialen Lebens* neue, zeitgemässe Grundlagen zu geben und von hier aus — das heisst vom Kern der Dinge her — zu Verwaltungsparsnissen zu gelangen? Man kann zum Beispiel versuchen, die lähmende Reihe von 25 bis 35 Instanzen, die zur Genehmigung eines Wohnungsbaues zu durchlaufen sind, zu vereinfachen. Man wird das *Wohnungsbauproblem* aber nicht genügend fördern, wenn man sich mit einer solchen Reform begnügt, statt es von Grund auf anzupacken. Deshalb haben die Gewerkschaften (im November 1926) Richtlinien für den Wohnungsbau aufgestellt, in denen in erster Linie ein Reichs-Mindestwohnungsbauprogramm entworfen wurde. Unter den zwanzig Punkten dieses vielseitigen Programms findet sich erst an achtzehnter Stelle der Hinweis auf eine Verwaltungsvereinfachung. Man kann für die Gewerbeaufsicht eine blosser Neu-

¹⁾ Siehe die Artikel von Paul Hertz und Erich Rinner in der „Arbeit“ 1927, S. 645 bzw. 750.

²⁾ Siehe den Aufsatz von Franz Spliedt in der „Arbeit“ 1928, S. 84.

regelung der Verwaltung vorschlagen. Von einem höheren Standpunkt aus wird man — wie es der Gesetzentwurf der Gewerkschaften vorsieht⁹⁾ — ein Gesamtprogramm der *Reichsarbeitsaufsicht* aufstellen (Zusammenfassung der Durchführungsbehörden des Arbeitsschutzes, Vereinheitlichung in einer Reichsarbeitsaufsicht, Einschaltung der Selbstverwaltung). Aus diesem Programm ergibt sich sinngemäss die verwaltungsmässige Änderung: Anpassung an die bezirkliche Gliederung der neuen Reichsanstalt. Man kann aus dem unerträglichen Nebeneinander von rund 9000 Betriebs-, Innungs- und Ortskrankenkassen die Notwendigkeit einer verwaltungsmässigen Zusammenfassung ableiten. Fruchtbare Arbeit wird man jedoch erst leisten, wenn man diese Frage als Teilproblem einer Reform des *gesamten Krankenkassenwesens* und diese wiederum als einen Teil der *Vereinheitlichung der Sozialversicherung* überhaupt ansieht, einer „Vereinheitlichung der Sozialversicherung bis zu ihrem Umbau zu einer allgemeinen Volksfürsorge“, wie es im Heidelberger Programm der SPD. heisst.

Das Problem erschöpft sich jedoch nicht darin, nur Bestehendes sinngemäss umzugestalten. Man wird vorausschauend Prophylaxe treiben müssen und schon jetzt dem Reiche geben, was eines Tages doch des Reiches sein wird. Es sei beispielshalber auf die Probleme der *Elektrizitätserzeugung und -verteilung* sowie der *Gastfernversorgung* hingewiesen. Letztere fängt trotz anfänglicher Schwierigkeiten an, sich auszubreiten, und es besteht die Gefahr, dass die doch einmal nötige gemeinschaftliche Regelung später auf ein schwer entwirrbares Durcheinander von Röhren und Rechten trifft. Die Elektrowirtschaft hat sich schon über das ganze deutsche Gebiet ausgedehnt und greift bereits über die Reichsgrenzen hinaus. Wasserkraft, Steinkohle, Braunkohle und Torf stehen in erbittertem Konkurrenzkampfe, die wirtschaftlich notwendige Zusammenfassung in wenigen Grosserzeugungsbetrieben wird durch die unzweckmässige Aufrechterhaltung selbständiger Kleinkraftwerke verzögert, der Bau von Sammelschienen erschwert. Thüringen hat nunmehr für sein Gebiet eine Regelung getroffen; andere Länder werden folgen, wenn das Reich nicht noch zur rechten Zeit ein Elektroggesetz erlässt. Ist es nicht weit zweckmässiger, ein *Reichswegerecht* und andere Sicherungen sofort zu schaffen, als zu warten, bis verschiedenartige Landesgesetze die Vereinheitlichung erschweren? Wo Neuland doch einmal vom Reich zu bestellen sein wird, sollte man es nicht dazu kommen lassen, dass erst Länder oder gar Kommunen zum Pfluge greifen, den sie sich späterhin nur mit Widerstreben und unter Schwierigkeiten aus der Hand winden lassen.

Die augenblickliche Diskussion über die Verwaltungsreform ist sicherlich recht nützlich. Aber sie birgt die Gefahr in sich, dass sie sich auf Äusserlichkeiten konzentriert und schnell im Formalen erschöpft. Will man dem vorbeugen, so wird man mit aller Eindringlichkeit auf diejenigen Möglichkeiten hinweisen müssen, die sich aus der ewigen Neugestaltung unseres sozialen Lebens ergeben. Allerdings wird man auch hier ohne den unverbrüchlichen *Willen zum Ziel* nicht auskommen. Programme sind nebensächlich, wenn dieser Wille vorhanden ist und jede Gelegenheit zum Handeln wahrnimmt.

⁹⁾ Siehe den Artikel der Sozialpolitischen Abteilung des ADGB. in der „Arbeit“ 1928, S. 73.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung und staatliche Schlichtung

Von Bruno Broecker

I.

In seinem Buche „Grundzüge des Arbeitsrechts“¹⁾ definiert Sinzheimer den Begriff der „Arbeits-selbstverwaltung“, die er auch „soziale Selbstverwaltung“ nennt. Bei dieser sozialen Selbstverwaltung, die in der Beteiligung von Arbeitnehmern bei der Ausübung staatlicher oder sonstiger öffentlicher Tätigkeit bestehe, handle es sich um echte Selbstverwaltung, denn durch sie werde staatliches Hoheitsrecht, das der Staat unmittelbar oder mittelbar ausübt, wahrgenommen. Als Beispiele für diese Art der Selbstverwaltung nennt Sinzheimer die Mitwirkung in Sonderbehörden wie den Arbeitsgerichten oder den Arbeitsämtern, in Sondernverbänden wie den Ortskrankenkassen, in Sondervertretungen wie dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat.

Ganz in Gegensatz hierzu stellt Sinzheimer die „wirtschaftliche Selbstverwaltung“, die keine echte Selbstverwaltung sei, da durch sie nicht staatliches Hoheitsrecht, sondern Eigentumsrecht wahrgenommen werde, „in dem sie bei der Ausübung von Verfügungsrechten, die dem Arbeitgeber zustehen, eintritt“. Sie gehöre zur Arbeitsverfassung, als deren Formen Sinzheimer Organisation, Arbeitskampf und Schlichtung nennt. (a. a. O. Seite 213.) In die Arbeitsverfassung ist also einbegriffen das Gebiet der Gesamtvereinbarungen, insbesondere das Tarifwesen und jede Form der Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsverfassung ist eine „Verwaltungsgemeinschaft“, und zwar mit sozialpolitischer oder wirtschaftspolitischer Funktion; zur ersteren rechnet Sinzheimer die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, also auch die Schlichtung. (a. a. O. Seite 211.)

Diese Abgrenzung der sozialen Selbstverwaltung gegenüber der Arbeitsverfassung mag der gebräuchlichen Rechtsbedeutung des Wortes „Selbstverwaltung“, das die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch vom Staate getrennte juristische Personen (Jellinek) bezeichnet, entsprechen. Ob sie dem eigentlichen Wesen der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gerecht wird, kann bezweifelt werden. Denn wenn sich auch die Grenzen zwischen einer durch staatlichen Hoheitsakt errichteten und mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteten Selbstverwaltungsbehörde und einer durch den freien Willensentschluss wirtschaftlicher Vereinigungen geschaffenen und nur mit satzungsmässigen Rechten ausgestatteten Einrichtung rechtlich stets ziehen lassen, so kann trotzdem bei diesen auf verschiedener Grundlage beruhenden Verwaltungen eine Übereinstimmung der Funktionen, eine weitgehende Gemeinsamkeit der Aufgabe bestehen, deren Durchführung sowohl in der einen wie in der anderen Form der Verwaltung möglich ist. So unterscheiden sich zum Beispiel durch tarifvertragliche Vereinbarung errichtete und von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch verwaltete Arbeitsnachweise keineswegs etwa grundsätzlich von den früher auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes errichteten

¹⁾ Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1927. S. 105.

Arbeitsnachweisämtern oder den durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geschaffenen Arbeitsämtern. Wie verwandt beide Einrichtungen miteinander sind, geht schon daraus hervor, dass durch die Überführung solcher freien Arbeitsnachweise in die öffentliche Arbeitsnachweisorganisation die öffentlichen Arbeitsnachweise oft erst Bedeutung und Wirksamkeit gewannen. Wir haben hier also ein Beispiel dafür, wie die auf kollektivistischer Grundlage beruhende selbstbestimmte Gemeinschaftsverwaltung eine Vorstufe, einen Übergang bilden kann, zu der durch das Gesetz begründeten Selbstverwaltung. Ähnliche Entwicklungen sehen wir auch im Schlichtungswesen, indem ja ebenfalls an Stelle der tariflich vereinbarten Schlichtungsstellen weitgehend die öffentlichen Schlichtungsinstanzen getreten sind, denen ja zweifellos auch staatliche Hoheitsrechte zu Gebote stehen; diese letzteren äussern sich schon im Recht des Eingreifens von Amts wegen, so dass man zunächst das weitere Recht der Verbindlicherklärung hier gar nicht heranzuziehen braucht. Insofern weist also auch das öffentliche Schlichtungswesen, in dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber mitwirken, die Merkmale sozialer Selbstverwaltung auf, obwohl es zweifellos in den Rahmen der Arbeitsverfassung gehört.

Daraus dürfte hervorgehen, dass die freie, durch die Arbeitsverfassung geregelte, also selbstbestimmte Verwaltungsgemeinschaft in dem Masse der gesetzlich bestimmten sozialen Selbstverwaltung weicht, als der Staat seine Hoheitsrechte auch auf das Gebiet der sozialen Verwaltung ausdehnt. Ebenso wird eine „echte“ *wirtschaftliche* Selbstverwaltung, also Ausübung staatlicher Hoheitsrechte auf dem eigentlichen Gebiete der Wirtschaft, in dem Umfange möglich, in dem der Staat überhaupt seine Herrschaftsgewalt auf die wirtschaftliche Machtsphäre ausdehnt, das heisst also Verfügungsrechte, die den Arbeitgebern bisher allein zustanden, auf sich übernimmt und gegebenenfalls weiterüberträgt. Die von Sinzheimer als Stück der *Arbeitsverfassung* gewertete „gesetzliche Arbeitsgemeinschaft“, wie sie zum Beispiel im Reichskohlenrat und Reichskalirat ihren Ausdruck findet, scheint bereits ein solches *Stück echter wirtschaftlicher Selbstverwaltung* zu sein; denn die Beschränkung der Verfügungsgewalt der Arbeitgeber in bezug auf „Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung“ (a. a. O. Seite 280) und die Teilung dieser Befugnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern setzt ein vom Staat für sich in Anspruch genommenes Hoheitsrecht auf diesen Gebieten voraus, dessen Ausübung er, allerdings nicht unbeschränkt, Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam überlässt. Ebenso ist die Geltendmachung staatlichen Hoheitsrechts auf dem Gebiete der Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Schlichtung ja mindestens ebenso sehr wirtschaftspolitischer wie sozialpolitischer Natur, so dass also in bezug auf die Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch im öffentlichen Schlichtungswesen von „wirtschaftlicher Selbstverwaltung“ im oben festgelegten Sinne gesprochen werden kann.

Es ist bereits die Entwicklung angedeutet worden, die sich durch die zunehmende Ausdehnung der staatlichen Herrschaftsgewalt *über die rein politische und sozialpolitische Machtsphäre* auch *auf die wirtschaftliche*, bisher fast noch

unbeschränkt dem freien Kräfteausgleich überlassene *Machtsphäre* vollzieht. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass einmal die Verfügungsrechte der Unternehmer durch den Staat beschränkt werden, handle es sich dabei um Kartellgesetzgebung, um Preisregulierungen, um Errichtung gemeinwirtschaftlicher Verwaltungskörper usw. Der Zweck aller solcher Massnahmen, auch zum Beispiel der Errichtung des Reichskohlenrats, ist nun ganz allgemein keineswegs der, die Wirtschaft autonom zu machen, etwa nur mit der Besonderheit, dass neben den Unternehmer- auch der Arbeitnehmereinfluss gesetzt wird, sondern die Exponenten der Wirtschaft, Unternehmer wie Arbeitnehmer, sollen, *gebunden an gemeinwirtschaftliche Grundsätze, im Zusammenhang mit der Staatsgewalt tätig* werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden: es besteht eine allgemeine Tendenz des Staates, die Freiheit der wirtschaftlichen Kräfte, wie sie einmal in der Verfügungsgewalt der Unternehmer, aber auch in dem freien Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitnehmern auf verschiedenen wirtschaftlichen Gebieten, so dem der Arbeitsvermittlung und dem der Regelung der Arbeitsbedingungen, möglich ist, einzuengen zugunsten einer sozialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung, das heisst also zugunsten der Ausdehnung der Staatsverwaltung auch auf diese Gebiete unter verantwortlicher Mitwirkung der Vertreter der Wirtschaft.

II.

Soweit die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen, also der Abschluss von Tarifverträgen²⁾, in Frage kommt, ist die Rechtslage heute so, dass der Staat zwar der freien Verwaltungsgemeinschaft der Parteien, das heisst also den tariflichen Schlichtungsstellen, den Vorzug gibt, aber bei deren Fehlen oder Versagen auf Anruf einer Partei oder auch von Amts wegen die öffentliche Schlichtung einleitet. Da Schlichtungsausschuss oder Schlichter von Amts wegen tätig werden sollen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, so ist damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Staat die Schlichtung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten durchaus nicht als eine Angelegenheit nur der Beteiligten, sondern als eine die Allgemeinheit berührende Angelegenheit ansieht. Aus diesem Gesichtspunkt erklären sich die verschiedenen Zwangsmöglichkeiten, die das Schlichtungswesen kennt, und die weit über die Aufgabe einer eigentlichen „Hilfeleistung“ beim Abschluss von Gesamtvereinbarungen hinausgehen, wie zum Beispiel die Bestrafung von Parteien, die der Ladung zur Schlichtungsverhandlung nicht Folge leisten, und insbesondere die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen eines Schlichtungsausschusses oder einer Schlichtungskammer durch Schlichter oder Reichsarbeitsminister.

Auch die Verbindlicherklärung kann nicht nur auf Antrag einer Partei, nämlich derjenigen, die den Schiedsspruch angenommen hat, sondern auch gegen den Willen beider Parteien von Amts wegen ausgesprochen werden, und zwar in beiden Fällen: „wenn die im Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durch-

²⁾ Die Betriebsvereinbarung kann in diesem Zusammenhang zunächst unberücksichtigt bleiben.

führung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist“. Auch hier also wieder tritt der Staat auf als Repräsentant der Allgemeininteressen und als Oberrichter beim Ausgleich der widerstrebenden Interessen der beiden Träger der Wirtschaft.

Die *Kritik*, der diese Art des staatlichen Eingriffs in die Regelung der Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, stammt aus verschiedenen Lagern und entspringt verschiedenen Erwägungen. Der durch Verbindlicherklärung entstandene Zwangstarifvertrag begründet genau wie jeder andere Tarifvertrag zwischen den Tarifparteien die Friedenspflicht, durch die Kampfhandlungen der Parteien gegen diesen Tarifvertrag mit der Rechtsfolge der Schadenersatzpflicht bedroht sind. Es ist also für die Geltungsdauer des Tarifvertrags den Parteien, wollen sie sich nicht schadenersatzpflichtig machen, die Möglichkeit entzogen, durch Arbeitskampf eine Änderung der im Tarifvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Es wird somit gegen den Willen einer, gegebenenfalls beider Parteien, auf bestimmte Frist eine bindende Regelung der Arbeitsbedingungen vorgenommen. Allerdings wird durch den Staat während der Dauer des Arbeitskampfes nicht etwa ein Verbot von sonst erlaubten Kampfhandlungen ausgesprochen, hinter dem die Strafgewalt des Staates steht, so dass hier die Frage, inwieweit ein solches Verbot durch Artikel 159 der Reichsverfassung ausgeschlossen ist, nicht erörtert zu werden braucht. Es werden durch den Verwaltungsakt der Verbindlicherklärung nur zivilrechtliche Verpflichtungen zwischen den Parteien begründet, durch die ihnen selbst allerdings ebenso wie ihren Mitgliedern die Handhabe gegeben wird, alle zivilrechtlichen Mittel für die Einhaltung des Vertrages gegen die vertragsuntreue Tarifpartei einzusetzen.

Gegen dieses System des Zwanges wenden sich ganz natürlicherweise die *Arbeitgeber* schon aus ihrer grundsätzlichen Ablehnung einer staatlichen Bevormundung der Wirtschaft, eines staatlichen Eingreifens in den freien Kräfteausgleich der Wirtschaft. Der Kampf der Unternehmer gegen den Zwangstarif liegt genau auf der gleichen Linie wie ihr Kampf gegen alle sonstigen Versuche des Staates, Beschränkungen der Freiheit der Wirtschaft und der Verfügungsgewalt des einzelnen Unternehmers vorzunehmen. Die Unternehmer kämpfen gegen den Zwangstarif nicht anders wie gegen irgendein sozialpolitisches oder wirtschaftspolitisches Gesetz, das für das Unternehmertum Bindungen sozialpolitischer oder wirtschaftspolitischer Natur mit sich bringt.

Die Gegner des Zwangstarifs aus dem *gewerkschaftlichen Lager* gehen nicht von den gleichen Erwägungen aus. Die Gewerkschaften anerkennen die Oberhoheit des Staates gegenüber der Wirtschaft, versuchen sie doch, auch mit Hilfe dieser Staatshoheit in die Wirtschaft einzudringen. Wissen sie doch, dass es nicht ihr Ziel sein kann, die Wirtschaft berufsständig unabhängig vom Staat zu organisieren, sondern dass das durch den Staat vertretene Allgemeininteresse mit den ihm innewohnenden gemeinwirtschaftlichen Tendenzen immer stärker in die Führung der Wirtschaft eingeschaltet werden muss. Aber die gewerkschaftlichen Gegner des Zwangstarifs glauben, und sie folgen damit der besten

gewerkschaftlichen Tradition, dass der Abschluss von Kollektivverträgen nur durch den verantwortlichen Willensentschluss der beteiligten Organisationen möglich sein dürfe. Sie nehmen für die Organisation das Recht in Anspruch, das Zustandekommen von Kollektivabkommen durch die im Rahmen der Gesetze zulässigen Kampfmittel zu beeinflussen und gegebenenfalls zu erzwingen. Dabei lehnen sie eine Hilfeleistung durch den Staat im Wege der unverbindlichen Schlichtung nicht ab. Nur die endgültige Entscheidung wollen sie den Organisationen vorbehalten, und sie haben dabei für sich das starke Argument, dass für die Organisationen und Organisationsführer mit der Befreiung von der Verantwortlichkeit der Entscheidung auch eine Schwächung des Verantwortungsbewusstseins verbunden sein könnte.

Es ist mit Absicht vermieden worden, in diesem Zusammenhang die Beurteilung des Zwangstarifs abhängig zu machen von der Frage, wem, also ob Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, die Vorteile des Zwangstarifs in höherem Masse zugute kommen. Denn diese Frage beantwortet sich verschieden, je nach der Stärke der Organisation, der wirtschaftlichen Konjunktur und der politischen Zusammensetzung der Staatsgewalt. Auch dieses letztere Moment, also die Richtung des politischen Gesamtwillens, der ja der Schlichter trotz seiner Unabhängigkeit im Einzelfall doch in der Gesamtheit seiner Entscheidungen Rechnung tragen muss, ist veränderlich und verschiedener Beurteilung unterworfen. Wer die politische Demokratie als diejenige Staatsform bejaht, durch die auf die Dauer der Arbeiterklasse ein massgebender Einfluss auf die politische Willensbildung gesichert werden kann, wird mindestens für die Zukunft hier nicht das entscheidende Gegenargument gegen den Zwangstarif suchen.

Dieses entscheidende Gegenargument liegt vielmehr, wie bereits vorher ausgeführt, in dem Willen zur unabhängigen und verantwortlichen Organisation und in dem Glauben, dass der freie Arbeitskampf als eine notwendige Erscheinung des wirtschaftlichen Klassenkampfes nicht durch den einseitigen Hoheitsakt des Staates eingeengt werden dürfe. Dabei ist hier der Begriff des Arbeitskampfes nicht nur im eigentlichen Sinne, also als Ausstand oder Aussperrung zu verstehen, sondern gemeint ist jede Massnahme einer Organisation, durch die der Abschluss eines Tarifvertrags herbeigeführt oder verhindert werden soll. Erfolgt doch auch die Verbindlicherklärung nicht nur bei Vorliegen von Ausstand oder Aussperrung, sondern unter den vorher zitierten Voraussetzungen kann sie jederzeit nach erfolglosem Schlichtungsverfahren ausgesprochen werden.

Es fragt sich, inwieweit dieser Kampffreiheit der Verbände das Allgemeininteresse, das naturgemäss zunächst wenigstens unmittelbar unter dem Arbeitskampf leidet, entgegensteht. Dem lässt sich entgegenhalten, dass die Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ja nicht die einzigen wirtschaftlichen Auseinandersetzungen sind, durch die die Wirtschaft erschüttert und das Allgemeininteresse verletzt werden kann, ohne dass der Staat verpflichtend eingreift. Ebenso kann im Einzelfall sehr wohl die Meinung vertreten werden, dass zum Beispiel eine durch den Arbeitskampf erzielte Aufbesserung der Löhne

für die gesamte Volkswirtschaft auf die Dauer von grösserem Nutzen sei, als eine Vermeidung des Arbeitskampfes unter Verzicht auf diese Lohnerhöhung. Gegen die Freiheit des Arbeitskampfes wird aber nun weiter eingewendet, dass zwar früher das Interesse der Arbeitnehmerschaft in ausgesprochenem Gegensatz zu den durch den Staat wahrgenommenen Interessen gestanden habe, dass aber heute dieser Gegensatz zwischen Staatsgewalt und Arbeitnehmerinteresse, zwischen Staat und Gewerkschaften, mindestens in diesem Umfange nicht mehr bestehe. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Staat den Organisationen, die er bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte in starkem Masse beteilige und sogar privilegiere, nicht gleichzeitig das unbeschränkte Recht einräumen könne, ihre eigenen Interessenkämpfe ohne Rücksicht auf das Staatsganze durchzuführen. Mindestens müsse dem Staat die Möglichkeit gegeben sein, unter bestimmten Voraussetzungen das Allgemeininteresse gegenüber dem Gruppeninteresse durchzusetzen. Diese Frage erfordert eine politische Entscheidung der Gewerkschaften wie des Staates; ihre Beantwortung überschreitet daher den Rahmen dieser Untersuchung. Dagegen dürfte es möglich sein, eine Reihe von Vorfragen und Tatbeständen zu klären, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind. Dazu gehört einmal die Feststellung, in welchem Umfang die Verbindlicherklärung in Deutschland praktische Wirksamkeit bietet. Ferner wären einige Vergleiche zu ziehen mit Rechtsformen, die in einigen Teilen des Auslandes für die staatliche Schlichtung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten gefunden worden sind. Schliesslich wäre zu erörtern, inwieweit eine Reform des deutschen Systems ohne völlige Ausschaltung der staatlichen Bindung möglich ist. Der Behandlung dieser Fragen soll ein weiterer Aufsatz gewidmet sein.

(2. Teil folgt.)

Arbeitsschutz für Jugendliche

Von Walter Maschke

Von Schutzmassnahmen zugunsten der heranwachsenden Jugend hört man heute so viel, dass der Eindruck entstehen könnte, dass wir in einem Zeitalter des Jugendschutzes leben. Betrachtet man allein die deutsche Gesetzgebung der Nachkriegszeit, so findet man anscheinend eine ganze Reihe von Beweisen für diese Auffassung. Da ist zunächst das Jugendwohlfahrtsgesetz, demzufolge überall Jugendämter geschaffen wurden, denen die Jugendfürsorge und auch die Jugendpflege obliegt. Das Jugendgerichtsgesetz bringt die notwendige Sonderbehandlung für kriminelle Jugendliche. Das Schund- und Schmutzgesetz will die Jugend vor schädlicher Literatur bewahren. In Vorbereitung ist das Gesetz zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten und das Schankstättengesetz, das beitragen soll, die Gefahren des Alkohols für Jugendliche einzuschränken. Es ist also zweifellos viel zum Wohle der Jugend getan bzw. in Angriff genommen worden.

Was aber fehlt, das sind gesetzgeberische Massnahmen, die den Jugendlichen als arbeitenden jungen Menschen treffen und ihm eine von der der erwachsenen Arbeiter abweichende Behandlung zuteil werden lassen.

Der gesetzliche Arbeiterschutz hat in Deutschland, wie wohl auch in anderen Industrieländern, mit Kinder- bzw. Jugendschutzvorschriften begonnen. Im Jahre 1839 gab die preussische Regierung ein Regulativ heraus, wonach vor dem vollendeten 9. Lebensjahr niemand in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken beschäftigt werden durfte. Kinder unter 16 Jahren durften in solchen Betrieben nicht über 10 Stunden am Tage beschäftigt werden. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie die Nachtarbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens wurde für unter 16 Jahre alte Personen verboten. Der preussische Handelsminister vertrat bei dem Erlass dieses Regulativs die Ansicht, „dass in Deutschland die Vollendung des 16. Lebensjahres die Periode bilde, in der das allgemeine körperliche Wachstum hinlänglich vorgeschritten sei, um grössere körperliche Anstrengungen auszuhalten“.

Dieser vor nahezu hundert Jahren eingenommene Standpunkt scheint von den massgebenden Stellen bis heute vertreten zu werden; denn es ist inzwischen keine Erhöhung der Schutzgrenze für die Jugendlichen erfolgt. Wohl brachte die Gewerbeordnung in der Zwischenzeit eine Erweiterung der Jugendschutzvorschriften insofern, als die tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden für die Beschäftigung aller Jugendlichen unter 16 Jahren in Betrieben mit mindestens zehn Beschäftigten Geltung erhielt. Auch wurden Sondervorschriften für besonders gefährliche Berufe erlassen, die zum Teil Verbote der Beschäftigung Jugendlicher bei bestimmten Arbeiten überhaupt brachten. Eine wesentliche Änderung auf diesem Gebiete trat in der Nachkriegszeit durch die Arbeitszeitgesetzgebung ein. Der grundsätzliche Achtstundentag, der durch die Ausnahmemöglichkeiten eine Verlängerung der täglichen Höchstarbeitszeit bis zu zehn Stunden zulässt, brachte auch den Jugendlichen insofern eine Verbesserung, als nun wenigstens diese absolute Höchstgrenze von 10 Stunden am Tage auch für die vielen, für die Beschäftigung Jugendlicher besonders stark in Betracht kommenden Kleinbetriebe gilt, die nicht unter die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung fielen. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine Sondermassnahme für Jugendliche.

Der geringe Fortschritt, der auf dem Gebiete des Jugendschutzes erreicht wurde, mutet merkwürdig an, wenn man das starke Interesse in Betracht zieht, das die verschiedensten Stellen des Staates und weite Kreise der Öffentlichkeit der Jugend gegenüber zeigten. Erinnerung sei nur an die in Preussen im Jahre 1911 vom Staat her in die Wege geleitete bzw. durch ihn geforderte öffentliche und Vereins-Jugendpflege. Waren es nach aussen hin vorwiegend staatspolitische Gründe, die zu den Massnahmen der staatlichen Jugendpflege führten, so ist doch auch deutlich zu erkennen, dass bevölkerungs- bzw. militärpolitische Gesichtspunkte dabei mitsprachen. Der oben erwähnte Beginn des Kinder- und Jugendschutzes war ja überhaupt zurückzuführen auf die Besorg-

nisse der militärischen Stellen, dass sie aus den Industriegebieten nicht mehr genügend Militärtaugliche bekämen.

Die wichtigste Äusserung zu den Fragen des Jugendschutzes aus der Vorkriegszeit ist zweifellos die der Gesellschaft für soziale Reform, deren Generalversammlung im Mai 1911 sich das Thema „Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland“ zur Beratung gestellt hatte. In sehr gründlichen Referaten hatten hier Prof. v. Gruber und Prof. Dr. Kaup die Notwendigkeiten eines besonderen Schutzes der Jugendlichen herausgestellt. Die Schlussfolgerungen, zu denen die Referenten kamen, werden sicher heute noch vielen als überaus radikal erscheinen. Herr v. Gruber schlug vor, zu fordern, die gewerblich tätige Jugend unter ständige ärztliche Kontrolle zu stellen. Weiter müsse der Schutz, der nur den Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr zuteil wird, ausgedehnt werden bis mindestens zum 18. Jahre. Die Nacharbeit sei für alle Jugendlichen vollständig auszuschliessen. Weiter sei selbstverständlich der obligatorische Fortbildungsschulunterricht durchzuführen; die Höchstarbeitszeit dürfe einschliesslich des Fortbildungsschulunterrichts und der Pausen 10 Stunden am Tage nicht überschreiten. Als Ausgleich für Berufsschädigungen müsse für die erwerbstätige Jugend ein Spielnachmittag im Freien verlangt werden. Für die Mädchen sei ausserdem Halbtagsarbeit einzuführen, damit die übrige Zeit für hauswirtschaftliche Erziehung und Übung verwendet werden könne.

Professor Kaup ging in verschiedenen Punkten noch weiter. Er verlangte, dass für Fortbildungs- und Fachunterricht sowie für einen Spielnachmittag im ganzen mindestens drei halbe Tage zu höchstens vier Stunden in Aussicht zu nehmen sind. Für alle Fortbildungsschüler müsse ein regelmässiger ärztlicher Untersuchungs- und Überwachungsdienst eingerichtet werden. *„Für mindestens 14 Tage im Jahr sind die Jugendlichen, unabhängig von der Jahreszeit, einem Aufenthalt in einfachen Landerholungsheimen, in Camps (Zellager) nach englischem Muster, vorwiegend in unmittelbarer Nähe der Städte, bei leichter Garten- und Feldarbeit, unterbrochen von Wanderungen, Spiel und Sport, körperlicher und geistiger Erfrischung zuzuführen.“* Diese Forderungen fanden den Beifall aller Versammelten. In seinem Schlusswort machte der Vorsitzende der Tagung, Freiherr v. Berlepsch, folgende Ausführungen, die es verdienen, hier wörtlich wiedergegeben zu werden. Er sagte:

„Das, was die Gesellschaft für soziale Reform beabsichtigte, als dieselbe das Verhandlungsthema festsetzte, ist erreicht. Wir haben zunächst eine Aufklärung der öffentlichen Meinung gewünscht.

Wir haben weiter die Absicht gehabt, die öffentliche Meinung zu erwärmen für das, was uns hier beschäftigt, und wir haben endlich die Absicht gehabt, der öffentlichen Meinung klarzumachen, dass die Frage der Jugendpflege zugleich die Frage der Tilgung einer Schuld ist. Das hätte meinem Wunsch nach vielleicht etwas lebhafter in unseren Diskussionen zum Ausdruck kommen können, dass die Zustände, die beklagenswerten Zustände, in denen unsere Jugend sich befindet, eine Schuld der vergangenen und zum grossen Teile eine Schuld der gegenwärtigen Generation sind. Es wird die Aufgabe der Gesellschaft für Sozialreform sein, ständig die Trommel zu rühren und an eine Schuld zu mahnen, das soziale Empfinden in allen Kreisen unserer

Gesellschaft zu wecken und ihnen allen das Bewusstsein zu stärken: Hier bist du mit schuld an den Zuständen, die sich vor deinen Augen entwickelt haben, und deine Pflicht ist es, mit dahin zu wirken, dass diese Schuld getilgt wird.“

Ein Erfolg war den Bemühungen der Gesellschaft für soziale Reform leider nicht beschieden. Selbst so bescheidene Forderungen, wie die im Oktober 1911 erhobene nach dem Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher unter 16 Jahren in Walz- und Hammerwerken und in Glashütten, kamen nicht zur Durchführung.

Die Stellung der Arbeiterschaft zu den Fragen des Jugendschutzes trat in der Vorkriegszeit nicht besonders stark in Erscheinung. Wohl hatte bereits im Jahre 1877 die sozialdemokratische Reichstagsfraktion heute noch nicht erfüllte Forderungen, wie Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren, achtstündige Höchst- arbeitszeit für Jugendliche unter 18 Jahren und Verbot der Nachtarbeit, gestellt. Abgesehen von dem Gewerkschaftskongress in Hamburg, fand man jedoch keine Gelegenheit, die besondere Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen herauszu- stellen. Hier war es Robert Schmidt in seinem Referat über die Fragen der Jugendorganisationen, der feststellte, dass die industrielle Entwicklung zu einer sich steigernden Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskräfte führt, und dass sich die Gefahren für deren Leben und Gesundheit erhöhen. An die Organisationen wurde die Mahnung gerichtet, über besonders peinliche Einhaltung der Arbeiter- schutzbestimmungen zu wachen und jede Übertretung zur Kenntnis der Be- hörden zu bringen. Eine Forderung nach grundsätzlicher Neugestaltung der Arbeitsverhältnisse der Jugend wurde jedoch nicht erhoben.

Seit dem Jahre 1905 zeigte sich in der deutschen Arbeiterbewegung ein ständig stärker werdendes Interesse für die Fragen der Jugendernziehung und Jugendorganisation. Es kam zur Bildung von proletarischen Jugendvereinen und später zu der von den Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei geleisteten Jugendbildungsarbeit durch die „Zentralstelle für die arbeitende Jugend“ und die örtlichen „Jugendausschüsse“. Hierdurch wie auch durch die erwähnten Massnahmen der staatlichen Jugendpflege traten die Jugendlichen nicht mehr nur als einzelne, sondern auch als Masse in Erscheinung. Dadurch aber wurden auch ihre Nöte deutlich sichtbar. Bevor es jedoch zu irgend- welchen sozialpolitischen Folgerungen aus dieser Jugendpflegearbeit kam, zer- störte der Krieg alle Entwicklungsmöglichkeiten. Die geringen Jugendschutz- bestimmungen der Gewerbeordnung wurden zum grössten Teil ausser Kraft gesetzt; an eine Weiterentwicklung des gesetzlichen Jugendschutzes war über- haupt nicht zu denken. Nach Beendigung des Krieges aber zeigte sich all- gemein ein um so stärkeres Verlangen nach einem Ausbau der Jugendschutz- massnahmen. Man kann es vielleicht als ein Ausweichen nach dem Punkte des schwächsten Widerstandes bezeichnen, dass die Gesetzgebung zunächst die oben angeführten Schritte im Interesse der Jugend tat, die keine unmittelbare Be- einträchtigung der Beschäftigungsmöglichkeiten Jugendlicher bedeuteten.

Die sozialistischen Jugendvereine und die Gewerkschaften waren es, die zu- erst ihre Stimme in der Öffentlichkeit dafür erhoben, dass der Arbeitsschutz der Jugendlichen Ausbau erhalte. Eine überaus wertvolle positive Jugendschutz-

massnahme erreichten die Gewerkschaften infolge der *Einbeziehung der Jugendlichen in die Tarifverträge*. Hier wurde zum ersten Male grossen Kreisen jugendlicher Arbeiter ein sicherer Anspruch auf Freizeit, auf Ferien gegen Weiterzahlung des Lohnes gegeben. Die Auswirkungen dieser gewerkschaftlichen Jugendschutzarbeit, die z. B. dazu führten, dass selbst Organisationen des Handwerks und Arbeitgebervereinigungen sich moralisch verpflichtet fühlten, von sich aus den Lehrlingen Urlaub zu gewähren, brachten einem grossen Teil der Jugendlichen einen, wenn auch oft nur kurzen Arbeitsurlaub. Die Jugendverbände und die Jugendgruppen der Gewerkschaften verspürten sehr bald die unmittelbaren Zusammenhänge zwischen den Arbeitsverhältnissen der Jugendlichen und den Möglichkeiten zur Jugendpflegearbeit. Die kürzere Arbeitszeit, der freie Sonntag und die Ferien gaben diesen Jugendvereinen und Jugendgruppen erst einmal die Möglichkeiten zu Veranstaltungen, die früher undenkbar waren. Die Massenhaftigkeit der sonntäglichen Jugendwanderungen, die Riesenbeteiligung an den Jugendtagen der Verbände, das starke Interesse für mehrtägige Wanderungen und Ferienfahrten zeigen, dass Jugendpflege und Jugendschutz unmittelbar miteinander verbunden sind. Daraus erklärt sich auch, dass in dem Augenblick, als nach Beendigung der Inflation der sozialpolitische Rückschritt in Deutschland einsetzte, die Gesamtheit der deutschen Jugendverbände sich besonders lebhaft für die bisher nur von den Gewerkschaften und sozialistischen Gruppen vertretenen sozialpolitischen Jugendschutzforderungen einsetzte. Seit Jahren haben nunmehr die im Reichsaussschuss der deutschen Jugendverbände vereinigten Organisationen aller Richtungen und Konfessionen, denen etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen jugendlicher angehören, folgende Forderungen zu den ihren gemacht:

Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche auf 18 Jahre;

Verbot der Nacharbeit Jugendlicher;

Wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden, einschliesslich Fortbildungsschulzeit;

Ein jährlicher Urlaub von drei Wochen für 14—16jährige und von zwei Wochen für 16—18jährige unter Weiterleistung der vereinbarten Vergütung;

Frühschluss vor Sonn- und Feiertagen.

Der gemeinsame Wille der deutschen Jugendverbände, diesen Mindestschutz für die gesamte deutsche Jugend zu erreichen, fand seinen deutlichsten Ausdruck in der Ausstellung „Das junge Deutschland“, die 1927 in Berlin stattfand und während des Jahres 1928 als Wanderausstellung in den verschiedensten Teilen des Reiches gezeigt wird. Hier wurden auf Grund von einwandfreien Erhebungen die Nöte der Jugend gezeigt und auch die Wege zur Abhilfe gewiesen. All den Überängstlichen, die meinen, dass die Jugend mit ihrer Freizeit nichts Vernünftiges anzufangen weiss, gab die Darstellung der Tätigkeit der Jugendverbände eine Übersicht von dem Wertvollen, das hier bereits vorhanden ist. Es wurde aber auch betont, was alles noch an Jugendheimen, Spielplätzen, Erholungsheimen usw. fehlt, um die Arbeit der Jugendverbände wirklich fruchtbar zu gestalten.

Vertreter der Regierungen wie auch der verschiedensten politischen Richtungen und auch der wirtschaftlichen Interessentengruppen sahen sich durch den Eindruck, den die Ausstellung hervorrief, veranlasst, die Notwendigkeit weiterer Jugendschutzmassnahmen anzuerkennen.

Jetzt liegt nun ein Versuch der Regierung vor, den Forderungen nach Jugendschutz zu entsprechen. Das in Beratung befindliche Arbeitsschutzgesetz soll den Rahmen abgeben, in dem „erhöhter Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer gewährt wird“. Das Reichsarbeitsministerium sah sich anscheinend aus den verschiedensten Gründen veranlasst, diesen Schritt zu tun.

Zunächst einmal ist der gegenwärtige Zustand so unübersichtlich, dass die Überwachung selbst der bestehenden unzureichenden Vorschriften schwer möglich ist. Die Berichte der deutschen Gewerbeinspektoren über das Jahr 1926 zeigen die besondere Schwierigkeit, die Arbeitszeit Jugendlicher, vor allem der Lehrlinge in Kleinbetrieben, zu überwachen. „Alle erdenklichen Ausflüchte werden erwogen und vorgebracht, um die Überbeschäftigung auf gesetzlicher Grundlage zu rechtfertigen“, heisst es in dem Bericht aus Baden. Die Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften wird immer als Entschuldigungsgrund von Arbeitgebern angeführt. Ein besonders krasses Beispiel ist in dem Bericht der Gewerbeinspektion aus Braunschweig enthalten: „In einer Tütenkleberei im Harz haben einige Jugendliche und zwei schulentlassene, noch nicht 14 Jahre alte Mädchen täglich 10½ Stunden bei Pausen von insgesamt nur ¼ Stunden gearbeitet. Der Betrieb war erst neu eröffnet; die Inhaber kannten die gesetzlichen Vorschriften nicht. Sie sind daher nur verwahrt worden.“

Ausser der allseitig empfundenen Unzulänglichkeit der heutigen Regelung zwingen aber auch internationale Vereinbarungen zu neuer Gesetzgebung. Die Ratifikation der Vereinbarungen, betreffend Mindestalter der Zulassung zur gewerblichen Arbeit, und die, betreffend Nacharbeit von Jugendlichen, erfordern ebenfalls eine neue gesetzliche Regelung.

Die Reichsregierung versucht nun, im Arbeitsschutzgesetz mit den im folgenden angeführten Bestimmungen diesen Notwendigkeiten sowie der immer dringender erhobenen Forderung der Öffentlichkeit zu entsprechen:

Der Abschnitt „*Erhöhter Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer*“ des Arbeitsschutzgesetzentwurfes bringt folgende Neuerungen:

Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Arbeiterinnen über 18 Jahre dürfen nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden. Folgende Ausnahmen werden zugelassen. Die erste ist, dass in mehrschichtigen Betrieben die vorhergenannten Arbeitnehmer, soweit sie über 16 Jahre alt sind, zwischen 5 Uhr morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden dürfen; die ununterbrochene arbeitsfreie Zeit zwischen den einzelnen Schichten muss aber mindestens 15 Stunden betragen. Die Landesbehörden können die Beschäftigung bis 11 Uhr abends zulassen, wenn die Arbeit am Morgen entsprechend später beginnt. Ferner wird der Reichsarbeitsminister ermächtigt, für männliche Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren die Beschäftigung über die vorhergenannten Grenzen hinaus zuzulassen, wenn es sich um ununterbrochene Arbeiten handelt oder das Gemeinwohl, insbesondere die Rücksicht auf die Heranbildung des Nachwuchses es dringend erfordert. Unter den gleichen Voraussetzungen kann es die Beschäftigung

männlicher Jugendlichen unter 16 Jahren in Glashütten und in Walzwerken für Eisen und Stahl zulassen; die Zulassung kann von vorheriger ärztlicher Untersuchung dieser Jugendlichen abhängig gemacht werden. (§ 17.)

Den Jugendlichen unter 18 Jahren und den weiblichen Arbeitnehmern soll nach der täglichen Arbeitszeit eine *ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens 11 Stunden* gewährt werden. Arbeiterinnen dürfen an Tagen vor Sonn- und Festtagen nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden, wenn es sich nicht um mehrschichtige Betriebe handelt. Ausnahmen können aus wichtigen Gründen vom Reichsarbeitsminister bzw. von den Landesbehörden oder den Arbeitsaufsichtsämtern gewährt werden. (§ 18.)

Für Jugendliche und für weibliche Arbeitnehmer müssen bei einer Arbeitszeit von täglich mehr als 4 Stunden *im voraus feststehende Ruhepausen* gewährt werden. Sie müssen betragen *bei einer täglichen Arbeitszeit von 4—6 Stunden mindestens ¼ Stunde, bei 6—8 Stunden mindestens ½ Stunde, bei 8—9 Stunden mindestens ¾ Stunden und bei mehr als 9 Stunden mindestens 1 Stunde.* (§ 19.)

Die Vorschriften über Nacharbeit, arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen (§§ 17—19) sollen *nicht* gelten, wenn Betriebsstörungen verhütet oder beseitigt werden sollen. Sie sollen auch *keine Geltung haben in Gärtnereien, im Verkehrsgewerbe, im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und in Betrieben, deren Hauptzweck Musikaufführungen, Theatervorstellungen usw. bilden.* Einzelne dieser Vorschriften kann der Reichsarbeitsminister jedoch auch auf die genannten Gewerbe für anwendbar erklären oder andere Schutzvorschriften erlassen. (§ 20.)

Die nach dem Arbeitsschutzgesetz *zulässigen Arbeitszeitverlängerungen* sollen für Jugendliche und für weibliche Arbeitnehmer auf keinen Fall zu einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden führen. Die *wöchentliche Arbeitszeit* darf einschliesslich der eventuell zulässigen Sonntagsarbeit für Jugendliche von 16—18 Jahren *höchstens 58 Stunden* betragen; für *Jugendliche unter 16 Jahren darf sie 48 Stunden nicht überschreiten.* In Betrieben, die in der Regel nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, ist jedoch *darüber hinaus eine Beschäftigung der Jugendlichen unter 16 Jahren mit Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten* bis zu 3 Stunden in der Woche zulässig. Während der Zeit, die zum Besuch der Berufsschule bestimmt ist, dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die Arbeitszeit soll einschliesslich der Schulzeit für Jugendliche unter 16 Jahren 52 Stunden und für Jugendliche von 16—18 Jahren 56 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Aus dringenden Gründen kann der Reichsarbeitsminister für einzelne Gewerbe und eventuell für einzelne Betriebe das Arbeitsaufsichtsamt eine Überschreitung dieser Grenzen zulassen. (§ 21.)

Auch die Kinderschutzgesetzgebung wird in diesem Zusammenhang neu gestaltet. *Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden;* ein Unterschied zwischen eigenen und fremden Kindern wird nicht gemacht. Genügend Raum für *Ausnahmen* entsteht aber schon allein dadurch, dass *Landwirtschaft und Hauswirtschaft* dem Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes entzogen sind. Ferner sieht der Entwurf vor, dass *Kinder über 12 Jahre in Familienbetrieben mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen,* die ihre Gesundheit oder Sittlichkeit nicht gefährden. *Ausserdem können sie in Betrieben, die in der Regel nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, mit dem Ausstragen von Waren und anderen Botengängen beschäftigt werden.* (§ 23.)

Interessant ist der Versuch der Regierung, dem Begriff „Familienbetrieb“ eine merkwürdig weite Auslegung zu geben. Es sollen als *Familienbetrieb alle die Betriebe gelten, in denen nur Mitglieder des Familienhaushalts des Betriebsunternehmens beschäftigt sind* (§ 16); gehören diesem Haushalt mehr als drei mit dem Unternehmer nicht verwandte oder verschwägte Personen an, so ist es kein Familienbetrieb. Damit würde

den vielen kleinen Betrieben, in denen das Kost- und Logiswesen herrscht, ein Freibrief für die Beschäftigung von Kindern gegeben werden. Aber die Regierung will noch viel mehr, für alle diese merkwürdigen „Familienbetriebe“ sollen die Jugendschutzvorschriften des Gesetzes keine Geltung haben. Damit wären gerade diejenigen Betriebe dem Bereich des Gesetzes entzogen, die erfahrungsgemäss am wenigsten Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der heranwachsenden Jugend nehmen.

Diese besonders unzulänglichen Absichten der Regierung haben inzwischen durch das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats eine scharfe Kritik erfahren, die hoffentlich und wahrscheinlich bei den Beratungen des Gesetzes im Reichstag zu einer erheblichen Verbesserung des Gesetzes führen wird. Die Beseitigung der Jugendschutzbestimmungen für die sogenannten Familienbetriebe wurde hier völlig fallen gelassen; ausserdem wurde dem Begriff „Familienbetrieb“ ein Inhalt gegeben, wie er der allgemeinen Auffassung entspricht. Als Familienbetriebe werden nur solche Betriebe angesehen, die nur Mitglieder der eigenen Familie des Betriebsunternehmers beschäftigen. Ihnen gleichgestellt sind Betriebe in solchen Gewerbebezügen, die für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion notwendig sind, wenn in ihnen, abgesehen von Lehrlingen, neben den Familienangehörigen nicht mehr als eine nicht verwandte Person beschäftigt ist. Die Jugendschutzvorschriften gelten, wie gesagt, aber auch für diese. Damit wäre die Zulässigkeit der Beschäftigung von Schulkindern gegenüber dem Regierungsentwurf ganz erheblich eingeschränkt.

Auch die übrigen hier angeführten Jugendschutzbestimmungen haben bei den Beratungen im Reichswirtschaftsrat eingehende Behandlung erfahren, die zum Teil zu wichtigen Abänderungsvorschlägen führten. Die Versuche der Arbeitgeber, die vom Gesetzentwurf gebrachten Fortschritte, wie zum Beispiel die Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre, wieder zu beseitigen, fanden keine Mehrheit. Ebenso wurde ein Arbeitgeberantrag abgelehnt, der für Betriebe mit nicht mehr als fünf beschäftigten Arbeitnehmern hinsichtlich des Beginns und der Beendigung der für Jugendliche zulässigen Arbeitszeit (Verbot der Beschäftigung zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens) die Möglichkeit einer anderweitigen Regelung zulassen wollte. Einen Erfolg erzielten sie jedoch insofern, als der Reichsarbeitsminister ermächtigt wurde, für Bäckereien, Fleisereien und Molkereien ländlichen Charakters eine anderweitige Regelung zu treffen. Die Bestimmung, wonach Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren in mehrschichtigen Betrieben in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschäftigt werden dürfen, soll auf Antrag der Arbeitgeber von den Arbeitsaufsichtsämtern auch auf Jugendliche unter 16 Jahren ausgedehnt werden können. Anträge der Arbeitnehmer, die eine Durchlöcherung des Verbots der Nacharbeit Jugendlicher ganz verhindern wollten, wurden abgelehnt.

Einen Erfolg erzielten die Gewerkschaften jedoch bei der Festsetzung der arbeitsfreien Zeiten. Die für Jugendliche und Arbeiterinnen vorgesehene ununterbrochene Mindestruhe von 11 Stunden wurde auf ihren Antrag auf 12 Stunden erhöht. Der vom Gesetzentwurf nur den Arbeiterinnen zugedachte Frühschluss vor Sonn- und Festtagen wurde auch auf die Jugendlichen ausgedehnt. Beide Gruppen sollen am Sonnabend nicht nach 5 Uhr nachmittags, an den Vorabenden der Festtage nicht nach 2 Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen.

In dem Abschnitt, betreffend Ruhepausen wurde den Wünschen der Arbeitgeber insofern entsprochen, als die Landesbehörden oder die Arbeitsaufsichtsämter ermächtigt wurden, die Bestimmung, dass die Pausen im voraus genau feststehen müssen, für bestimmte Gewerbe aus betriebstechnischen Gründen aufzuheben.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Aufhebung der Jugendschutzvorschriften für Fälle, in denen es sich um Verhinderung oder Beseitigung von nicht regelmässig vorkommenden Betriebsstörungen handelt, wurde gegen die Arbeitnehmerstimmen gutgeheissen. Die vom Gesetz beabsichtigte *Beseitigung der Jugendschutzvorschriften für Gärtnereien, Verkehrsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaften und Theater- und Musikaufführungen wurde jedoch auf Antrag der Arbeitnehmer abgelehnt*. Nur für Musik- und Theateraufführungen sollen auf Antrag Ausnahmen von den Jugendschutzvorschriften zulässig sein, wenn der künstlerische Wert der Darbietungen feststeht und das Jugendamt den Antrag begutachtet hat.

Die Höchstgrenze der überhaupt zulässigen Arbeitszeitverlängerung (durch Überarbeit, Schulbesuch usw.) wurde entsprechend dem Regierungsentwurf gutgeheissen. Anträge der Gewerkschaften, wonach in keinem Fall die 48-Stunden-Woche überschritten werden darf, wurden abgelehnt. Ein weiterer Antrag, der Lohnausfall auf Grund des Berufsschulbesuchs verhindern wollte, fand ebenfalls keine Mehrheit.

In diesem Zusammenhang hatten die Gewerkschaften weiter beantragt, die oben erwähnte Urlaubsforderung aller deutschen Jugendverbände endlich zu verwirklichen; auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Der Vorstoss hatte jedoch insofern Erfolg, als sich eine Mehrheit (bei ablehnender Haltung der Arbeitgeber) für folgende Formulierung fand:

„Den Jugendlichen ist angemessener Erholungsurlaub zu gewähren. Soweit der Urlaub nicht durch Tarif- oder Lehrvertrag geregelt ist, hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die näheren Bestimmungen für die verschiedenen Gewerbebranchen zu erlassen. Der Verzicht auf Urlaub ist auch gegen geldliche Abfindung unzulässig.“

In den Kinderschutzbestimmungen wurde ausser der schon erwähnten wichtigen Einengung des Begriffs „Familienbetrieb“ noch dadurch ein erheblicher Fortschritt erzielt, als die Beschäftigung von Kindern in Betrieben mit nicht mehr als vier Beschäftigten mit dem Austragen von Waren und anderen Botengängen abgelehnt wurde.

Das Arbeitsschutzgesetz mit dem hier behandelten Abschnitt „Erhöhter Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer“ wird von dem neuen Reichstag als eine der dringlichsten Aufgaben in Angriff zu nehmen sein. Die Regierungsvorlage ist allerdings in diesem Abschnitt durchaus unzulänglich, was gewissermassen in der Begründung zum Entwurf selbst anerkannt wird. Es wird hier (in den Bemerkungen zum 2. Unterabschnitt des 3. Abschnittes) gesagt, dass das Washingtoner Abkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen vorerst nicht ratifiziert werden könne. „Der Entwurf entspricht zwar in den beiden wesentlichsten Punkten (Schutzalter bis zum achtzehnten Jahr, Nachtarbeitverbot von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens) den Anforderungen dieses Übereinkommens und überschreitet im allgemeinen auch nicht die darin vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten. Dagegen erscheint es nicht möglich, den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechend, die Nachtarbeit für Jugendliche unter sechzehn Jahren vollständig auszuschliessen. Sowohl in Glashütten als auch in Walz- und Hammerwerken für Eisen und Stahl kann, wie die bisherigen Erfahrungen deutlich bewiesen haben, auf die Nachtarbeit der männlichen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren nicht verzichtet werden, ohne die Heranbildung eines geschulten Nachwuchses zu gefährden. Für die Glashütten ist dies auch von Arbeitnehmerseite wiederholt anerkannt

worden. Immerhin will der Entwurf die an sich sicher unerwünschte Nachtarbeit auch in diesen Gewerbebezügen von strengeren Bedingungen abhängig machen, als das geltende Recht sie vorschreibt.“

Diese Sätze würden wahrscheinlich nicht geschrieben worden sein, wenn die Berichte der Gewerbeaufsicht für das Jahr 1926 bei der Fertigstellung des Entwurfs schon vorgelegen hätten. Es ergibt sich aus diesen neben der überwiegend grundsätzlich ablehnenden Stellungnahme zur Nachtarbeit Jugendlicher überhaupt der Tatbestand, dass nur in verhältnismässig wenigen Fällen eine betriebstechnische Notwendigkeit für die Beschäftigung Jugendlicher in Nachtschicht angeführt wird. Sehr häufig sprechen die Unternehmer den Aufsichtsbeamten gegenüber offen aus, dass sie die Nachtschicht Jugendlicher des geringeren Lohnes wegen für „betriebstechnisch notwendig“ ansehen. Charakteristisch ist ferner, dass in einigen Berichten von Glashütten sowie Walz- und Hammerwerken gesagt wird, dass sie die *Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren überhaupt als unrationell ablehnen, während andere das Verbot der Nachtarbeit für undurchführbar erklären*. Diese Widersprüche zeigen am besten, dass hier etwas nicht stimmt. Der kommende Reichstag wird die von der heutigen Regierung für die vorgesehenen Ausnahmen angeführten Gründe nicht gelten lassen dürfen. Er hat die Aufgabe, die Vorlage zu einem wirklichen Arbeitsschutzgesetz umzugestalten. Er wird zum mindesten für die unter 16 Jahre alten Jugendlichen auf keinen Fall Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot zulassen.

Ein anderer schwacher Punkt ist die Nichtberücksichtigung der Urlaubsfrage. Die Begründung verweist auf die vorgesehene Regelung des Urlaubs im Arbeitsvertragsgesetz. Dem Bedürfnis einer Sonderregelung für Jugendliche soll der Gesetzentwurf über die Berufsausbildung Jugendlicher mit seinen bindenden Festsetzungen durch die zur Regelung des Lehrlingswesens berufenen Körperschaften Rechnung tragen.

Dieser letzte Hinweis ist deshalb völlig gegenstandslos, weil der Entwurf zum Berufsausbildungsgesetz die mit seiner Durchführung beauftragten Körperschaften wohl *ermächtigt*, Urlaub für die Lehrlinge, *nur für diese*, festzusetzen, sie aber dazu nicht verpflichtet, und auch keinerlei Mindestanspruch auf Urlaub gewährleistet. Ausserdem kommt hinzu, dass das Berufsausbildungsgesetz allem Anschein nach nicht sehr schnell fertiggestellt werden wird, ganz bestimmt nicht früher als das Arbeitsschutzgesetz. Das alles spricht dafür, dass die Urlaubsgewährung an Jugendliche durch das Arbeitsschutzgesetz erfolgt, andernfalls würde die Jugend auf Jahre hinaus ohne die dringend notwendige Urlaubsregelung bleiben.

Die Gewerkschaften haben seit Jahren die Notwendigkeit stärkeren Jugendschutzes betont. Die erwachsenen Arbeitnehmer sehen ein, dass ihre jugendlichen Kollegen einer Sonderbehandlung bedürfen, unter Umständen bessere Arbeitsverhältnisse haben müssen als sie selbst. Diese Einsicht muss auch von den anderen Bevölkerungskreisen aufgebracht werden, denn hier handelt es sich nicht um die Angelegenheit der Arbeiterklasse allein, sondern um die Zukunft des ganzen Volkes.

Die Lage der Landwirtschaft

Von Hans Wilbrandt

Um die gegenwärtige Situation der deutschen Landwirtschaft voll verstehen zu können, genügt es nicht, die zurzeit herrschenden Produktions-, Absatz- und Kreditverhältnisse zu betrachten. Es ist vielmehr notwendig, den Blick viele Jahre zurückzuwenden. Der Krieg und die meisten Massnahmen der Zwangswirtschaft haben einen sehr schädlichen Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion gehabt. Die Zwangswirtschaft wurde zwar teilweise bis in das Jahr 1921 hinein fortgesetzt, bereits in den ersten Jahren nach dem Krieg begannen sich jedoch die wirtschaftlichen Bedingungen der Landwirtschaft wesentlich zu bessern. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte hoben sich während der Inflationszeit weit mehr als die Preise für industrielle Produkte. Die Landwirtschaft konnte daher Maschinen, Kunstdünger und andere Produktionsmittel zeitweise für einen Bruchteil derjenigen Menge landwirtschaftlicher Produkte kaufen, die sie vor dem Krieg hatte zahlen müssen. Ausserdem entwerteten sich die von der Landwirtschaft zu zahlenden Barlöhne mehr und mehr. Es gab Zeiten, in denen die Landarbeiter am Wochenende nicht nur keinen Barlohn erhielten, sondern für Sozialversicherung und Steuern, die ja nicht nur von dem Barlohn, sondern auch vom Deputatlohn berechnet werden, noch Geld an den Arbeitgeber zu zahlen hatten. Ausserdem genoss die Landwirtschaft jahrelang fast völlige Steuer- und Zinsfreiheit. Grosse Teile der Landwirtschaft, insbesondere die kaufmännisch geschulteren Grossbetriebe, machten sich diese ausserordentlich günstigen Wirtschaftsbedingungen der Inflation sehr zunutze. Der Kunstdüngerankauf in den letzten Jahren der Inflation schnellte weit über den bisher üblichen Verbrauch hinauf, die landwirtschaftlichen Maschinenfabriken konnten die Aufträge der Landwirtschaft nicht bewältigen, und grosse Gebäudeneubauten, Renovierungen und Betriebsverbesserungen aller Art wurden durchgeführt.

Allerdings hat bei weitem nicht die ganze Landwirtschaft den Sinn der Inflation rechtzeitig verstanden. Viele, besonders kleinere Landwirte wurden jahrelang durch die schwindelnden Zahlen von der Auffüllung ihrer Inventarien und von Betriebsverbesserungsmassnahmen abgehalten; andere wieder begannen erst kurz vor der Stabilisierung, als die Geldentwertung immer rapidere Fortschritte machte, neue Anschaffungen zu machen und Gebäude aufzuführen. Es ist von entscheidender Bedeutung für die heutige Lage der landwirtschaftlichen Betriebe, in welchem Stadium des in der Inflation fast kostenlosen Betriebsaufbaus sie von der Stabilisierung im November 1923 überrascht wurden.

Die Stabilisierung stellte die Landwirtschaft vor ganz neue Aufgaben. Im ersten Jahre nach der Stabilisierung waren die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse — eine Folge der gesunkenen Kaufkraft der städtischen Bevölkerung — zeitweise für die Landwirtschaft unbefriedigend. Die Preise für landwirtschaftliche Produktionsmittel stiegen dagegen weit über den Vorkriegsstand hinaus, und es öffnete sich die berühmte Preisschere. Die Landwirtschaft wurde wieder zur Steuerzahlung herangezogen, und wenn auch das gesamte Steuer-

aufkommen der Landwirtschaft im Verhältnis zum Steueraufkommen der anderen Wirtschaftszweige immer noch recht gering war, so war es doch erheblich höher als vor dem Krieg.

Schliesslich hatten sich auch die Kreditverhältnisse sehr zuungunsten der Landwirtschaft verändert. Die Inflation hatte zwar fast die ganzen Vorkriegsschulden weggeblasen. Neue Kapitalien konnte die Landwirtschaft aber nur zu ausserordentlich hohen Zinssätzen erhalten.

Dieser plötzliche Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderte ganz ungewöhnliche betriebswirtschaftliche und kaufmännische Fähigkeiten der Landwirte; Fähigkeiten, über die nur ein geringer Teil der Landwirte verfügte, denn einmal hatte nur ein Bruchteil der bäuerlichen Bevölkerung eine landwirtschaftliche Fachbildung erhalten, ferner hatten sich viele Landwirte in der Inflation eine „grosszügige“ Betriebsführung angewöhnt, denn selbst grobe Fehler in der Betriebsführung konnten während der Inflation nicht zu einem tatsächlichen Betriebsverlust oder etwa gar zu einem Bankrott des Betriebes führen. Während vor dem Kriege in Preussen jährlich durchschnittlich etwa 42 000 Betriebe über 2 Hektar den Besitzer durch Kauf und Tausch wechselten und von diesen 42 000 Besitzübertragungen 2300 zwangsweise vollzogen wurden, sank die Zahl der freiwillig und unfreiwillig verkauften Betriebe in und nach dem Kriege auf einen Bruchteil herab. Zahlreiche Landwirte, die unter normalen Wirtschaftsverhältnissen durch natürlichen Ausleseprozess ihren Hof an tüchtigere Hände hätten abgeben müssen, konnten diesen mit Leichtigkeit bis zur Stabilisierung durchhalten. Bei der Leitung von Grossbetrieben kommt ausserdem hinzu, dass viele entlassene Offiziere, die sich bisher mit Landwirtschaft noch nie beschäftigt hatten, nach dem Krieg die Leitung ihrer Besitzungen selbst übernehmen.

Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, die ungleichen Fähigkeiten der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und das verschiedene Stadium des Betriebsaufbaus beim „Ausbruch“ der Stabilisierung mussten bald zu einer weitgehenden Differenzierung in der Lage der Landwirtschaft führen. Das Gebot der Stunde für die Landwirtschaft im Jahre 1923 war: schleunigste Umstellung der gesamten Wirtschaft auf die neuen Verhältnisse, Rationalisierung der Betriebe, Vermeidung jeglicher unnötigen Ausgabe, sparsamstes Wirtschaften und grösste Einschränkung in der persönlichen Lebenshaltung. Die Aufnahme von Krediten, die 1924 teilweise bis zu 50 Prozent Zinsen kosteten, musste nach Möglichkeit vermieden oder nur zu produktivsten Zwecken vorgenommen werden. In der Inflation begonnene Neubauten mussten, wenn die Mittel für die Fortsetzung der Bauten nur durch Aufnahme von Schulden aufzubringen waren, unterbrochen werden.

Keineswegs mussten diese Verhältnisse zu einer Extensivierung und Produktionseinschränkung der Landwirtschaft im allgemeinen führen. Betriebswirtschaftlich richtige Intensivierung war selbst bei den hohen Zinsen des Jahres 1924 nicht mit steigenden, sondern mit fallenden Produktionskosten verbunden. Zwei Beispiele seien genannt: das wichtigste industriell erzeugte landwirtschaft-

liche Produktionsmittel, der Kunstdünger, und vor allem der Stickstoffdünger, war auch nach der Stabilisierung wesentlich billiger als vor dem Krieg. Er musste also, da der durchschnittliche Kunstdüngerverbrauch der deutschen Landwirtschaft nur ungefähr ein Drittel des Verbrauchs moderner Wirtschaften betrug, stark gesteigert werden. Die Milchviehhaltung musste auf Höchstleistung der einzelnen Tiere umgestaltet werden. Da eine Kuh bei einer Leistung von 1000 Liter Milch oder 5000 Liter Milch gleich viel Erhaltungsfutter braucht, war es auch bei zeitweise schlechten Preisen richtiger, wenige Milchkühe, die durch hohe Krafftuttermengen zu Höchstleistungen gebracht wurden, als grössere Herden mit geringem Milchertrag zu halten. Eine im Jahre 1925 von der agrarischen Führung begonnene Intensivierungspropaganda hat leider in der Hauptsache nur schon vorher intensiv betriebene Wirtschaften zu weiteren, meist falschen Intensivierungsmassnahmen veranlasst und daher vielfach zu einer Diskreditierung aller Intensivierung geführt.

Der Betriebserfolg der Landwirtschaft in den Jahren nach der Inflation hing ganz davon ab, wie schnell die einzelnen Landwirte die Erfordernisse der Betriebsumstellung und der Betriebsrationalisierung erkannten, und wie sie es verstanden, bei den enormen Preisschwankungen der landwirtschaftlichen Produkte in den letzten Jahren ihre Erzeugnisse zu verwerten. Da zum Beispiel die Getreidepreise in den letzten Jahren wiederholt innerhalb weniger Monate um 100 Prozent schwankten, waren die spekulativen und kaufmännischen Fähigkeiten der Landwirte für das Betriebsergebnis oft von grösserer Bedeutung als betriebswirtschaftliches Können. Wir sehen denn auch eine durchaus verschiedene Entwicklung der einzelnen Betriebe der deutschen Landwirtschaft. Nach Buchführungsergebnissen, die der Enqueteausschuss in nahezu 3000 landwirtschaftlichen Betrieben, die sich auf ganz Deutschland verteilen, untersucht hat, haben im Jahre 1924/25 49 Prozent der Betriebe mit Reinertrag, 51 Prozent mit Verlust abgeschlossen. Am günstigsten waren die Abschlüsse in Mitteldeutschland, Nordwestdeutschland und Westdeutschland, am ungünstigsten in Norddeutschland und in Ostpreussen. Im Wirtschaftsjahr 1925/26 ist eine wesentliche Besserung zu erkennen. In ganz Deutschland haben nur noch 41 Prozent der erfassten Betriebe mit Verlust, 59 Prozent der Betriebe mit Reinertrag abgeschlossen. Auch hier stehen die westdeutschen Gebiete besser da als der Osten; in Ostpreussen haben auch in diesem Jahr 62 Prozent der Betriebe mit Verlust abgeschlossen¹⁾. Im Wirtschaftsjahr 1924/25 hatte sich erst die Hälfte der erfassten Betriebe den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen so anzupassen verstanden, dass sie mit einem Überschuss abschliessen konnten. Diese Anpassung hat im zweiten Jahr Fortschritte gemacht, und es ist, da die Preisverhältnisse sich seither zugunsten der Landwirtschaft verändert haben, zu erwarten, dass die Betriebsergebnisse des Wirtschaftsjahres 1926/27 eine weitere Zunahme der Gewinnbetriebe zeigen. Auch die Vereinheitlichung der landwirtschaftlichen Steuererhebung, die im letzten Jahre zu Ende geführt wurde, wird sich in den kommenden Betriebsabschlüssen günstig auswirken.

¹⁾ Siehe auch Hans Wilbrandt: „Die Arbeiten der Agrarenquete“, „Die Arbeit“, 1927, Nr. 3, S. 165.

Für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Rentabilität ist es besonders wichtig, dass sowohl in der Gruppe der Gewinnbetriebe als auch in der Gruppe der Verlustbetriebe die Streuung von Überschuss und Verlust eine ausserordentlich weite ist. Es sind Betriebe vorhanden mit über 400 Mk. Überschuss je Hektar. Es sind ebenfalls Betriebe vorhanden mit mehreren hundert Mark Verlust je Hektar. Diese weite Streuung ist ein Zeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der letzten Jahre durchaus nicht zwangsläufig zu einem Verlust führen mussten. Die Ergebnisse sind zwar ungünstiger als die Betriebsergebnisse der Vorkriegszeit, aber auch in der Vorkriegszeit war eine weite Streuung zwischen dem höchsten Betriebsüberschuss und dem grössten Verlust gleicher Wirtschaftsformen festzustellen.

Die Gewinne der Landwirtschaft in den letzten Jahren haben beträchtliche Ersparnisse bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften entstehen lassen. Allein die Statistik des einen der beiden grossen genossenschaftlichen Verbände, des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften, wies am 1. Juli 1927 676 Millionen Mark Spargelder und -einlagen auf, das sind 43 Prozent der vor dem Krieg erreichten Summe, also ein weit höherer Prozentsatz, als er bei den Sparkassen der städtischen Bevölkerung erreicht wurde. Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass am Ende des Jahres 1927 bei dem Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der anderen grossen landwirtschaftlichen Organisation, dem Raiffeisenverband, die Spareinlagen die Summe von einer Milliarde Mark erreicht oder gar überschritten haben. Es ist jedoch charakteristisch, dass ebenso wie die Betriebsergebnisse der Buchführungserhebungen im Osten ungünstiger sind, auch die Spareinlagen in Ostdeutschland einen viel geringeren Umfang erreicht haben als im Westen. Je Hektar der landwirtschaftlichen Fläche gerechnet, zeigt die Statistik der dem Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen folgende Entwicklung der Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung:

	Westelbien	Ostelbien
Ende 1925	etwa 17,— Mk. je ha	etwa 7,— Mk. je ha
1. Januar 1927	etwa 23,— Mk. je ha	etwa 12,50 Mk. je ha
1. Juli 1927	etwa 31,— Mk. je ha	etwa 14,50 Mk. je ha

In den letzten anderthalb Jahren haben die Einlagen je Hektar der landwirtschaftlichen Fläche im Westen genau doppelt soviel zugenommen wie im Osten. Ganz besonders gross sind die Unterschiede der Zunahme im letzten halben Jahr. Einer verlangsamten Zunahme der Spartätigkeit im Osten steht eine rapide Aufwärtsbewegung der Spareinlagen im Westen gegenüber.

Diese unterschiedliche Entwicklung der Spareinlagen steht in engstem Zusammenhang mit der Entwicklung der landwirtschaftlichen Verschuldung nach dem Krieg. Die Landwirtschaft war durch die Stabilisierung ihrer Barmittel beraubt worden. Diejenigen Betriebe, die während der letzten Inflationsmonate von ihrer Ernte nichts oder nur wenig verkauft hatten — das war der grösste Teil der Landwirtschaft — und die auch noch dazu ihre Inventarien auf Jahre

hinaus ergänzt, ihre Gebäude renoviert und grosse Kunstdüngervorräte aufgespeichert hatten, konnten leicht bis zur nächsten Ernte durchhalten. Anderen Betrieben, die die Inflation nur in geringerem Masse oder gar nicht ausgenutzt hatten, fehlte es, besonders wenn sie etwa noch grössere Teile der Ernte in der Inflation verkauft hatten, bald an Barmitteln. Obwohl es sich hierbei auch um einzelne Betriebe handelte, erhob sich ein allgemeiner Schrei nach neuen Krediten. Diesem stürmischen Verlangen der Landwirtschaft nach Geld setzte damals die Führung der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Kreditwesens nicht nur keinen Widerstand entgegen, sondern es wurden sogar mit Gewalt ungeheuerere Kreditsummen in die Landwirtschaft hineingepumpt. Durchaus nicht zum Vorteil der Landwirtschaft, denn die Kredite waren nur in den wenigsten Betrieben zur Auffüllung der laufenden Betriebskapitalien notwendig. In den meisten Fällen wurden die der Landwirtschaft so freiwillig angebotenen Gelder dazu verwendet, um nichtvollendete Inflationsbauten fertigzustellen, um Verluste, die durch zu späte und falsche Betriebsumstellung verursacht waren, auszugleichen und um die Lebenshaltung der Inflationszeit aufrecht erhalten zu können. Es zeigt sich mehr und mehr, dass die Landwirtschaft und ihre Führer die damalige Situation vollständig falsch verstanden haben. Viele Landwirte haben sogar, verblendet durch die niedrigen Zahlen der Rentenmark, damals erst begonnen, ihre Betriebe auszubauen.

Bereits in den Jahren 1924 und 1925 hatte sich die Landwirtschaft eine neue Schuldenlast von nahezu fünf Milliarden aufgeladen. Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, dass sich diese Schulden gleichmässig auf die ganze deutsche Landwirtschaft verteilen. Die Betriebsergebnisse haben gezeigt, dass zahlreiche Landwirte es schon in den ersten Jahren nach der Inflation verstanden haben, hohe Gewinne aus ihren Wirtschaften herauszuholen. Diese Betriebe sind an der Schuldenaufnahme zur Verlustdeckung und wohl überhaupt an jeder Schuldenaufnahme sehr wenig beteiligt. Sie haben sich entweder durch weitsichtige, kaufmännische und betriebswirtschaftliche Tüchtigkeit der Betriebsleiter ohne Zufuhr neuer Mittel zu behaupten vermocht, oder aber sie haben durch Abverpachtung und Landverkauf das etwa fehlende Betriebskapital ergänzt. Der grossen Masse der Bauern, die nach der Stabilisierung gern Kredite aufgenommen hätte, waren die Kreditquellen nahezu restlos versperrt. Es blieb daher der deutschen Bauernschaft nichts übrig, als durch möglichste Einschränkung der eigenen Lebenshaltung und teilweisen Verzicht auf Lohn, also vor allem durch weitgehende Sparsamkeit, Betriebsverluste zu vermeiden. Es ist dies im bäuerlichen Betrieb leichter möglich als im Grossbetrieb, weil eben der Hauptausgabeposten, nämlich der Lohn des Betriebsleiters und der Familie, keine konstante Grösse ist, während im Grossbetrieb auch in schlechten Zeiten an den Löhnen so gut wie nichts gespart werden kann.

Der Hauptteil der Nachkriegsschulden wurde von denjenigen Betrieben aufgenommen, die einmal nicht rechtzeitig nach der Inflation Ausgaben und Einnahmen aufeinander abstimmen konnten, und die fernerhin über so gute Beziehungen zum landwirtschaftlichen Kreditwesen, vor allem zu den Kredit-

genossenschaftlichen, verfügten, dass ihnen eine Verlustdeckung durch Aufnahme von Leihkapital ermöglicht wurde. Am meisten begünstigt waren in dieser Beziehung die, hauptsächlich ostelbischen, Grossbetriebe, denen es z. B. gelang, aus den von der Rentenbank vermittelten Krediten, im Verhältnis zu ihrer Fläche etwa sechs- bis siebenmal höhere Summen zu erlangen als die bäuerliche Landwirtschaft. Eine starke Kreditaufnahme zu unproduktiven Zwecken im ersten und auch noch im zweiten Jahre nach der Stabilisierung musste aber für den Betrieb katastrophale Folgen haben, denn die Zinsen waren in diesen beiden Jahren so hoch, dass ein Herauswirtschaften derselben aus dem Betrieb selbst gesunden Betrieben nur selten möglich war. Es kam hinzu, dass die Landwirtschaft aus der falschen Überlegung heraus, dass niedrig verzinsliche Anleihen für sie günstiger seien als die Aufnahme hochverzinslicher Schulden, vielfach Gelder aufnahm, die nur zu 60—70 Prozent des Nominalwertes ausgezahlt wurden. Ganz besonders schlecht ist es dabei denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben ergangen, die Roggenpfandbriefe aufgenommen und diese im Frühjahr 1924 zu einem Preis verkauft haben, der unter zwei Mark für einen Zentner Roggen lag. Da die Zinsen für das zur Verlustdeckung aufgenommene Kapital nicht aus Betriebsgewinnen gezahlt werden konnten, wurden sie zum Kapital geschlagen, und die Schulden zahlreicher Betriebe wuchsen lawinengleich an. Ein grosser Teil dieser Betriebe steht jetzt vor dem Zusammenbruch.

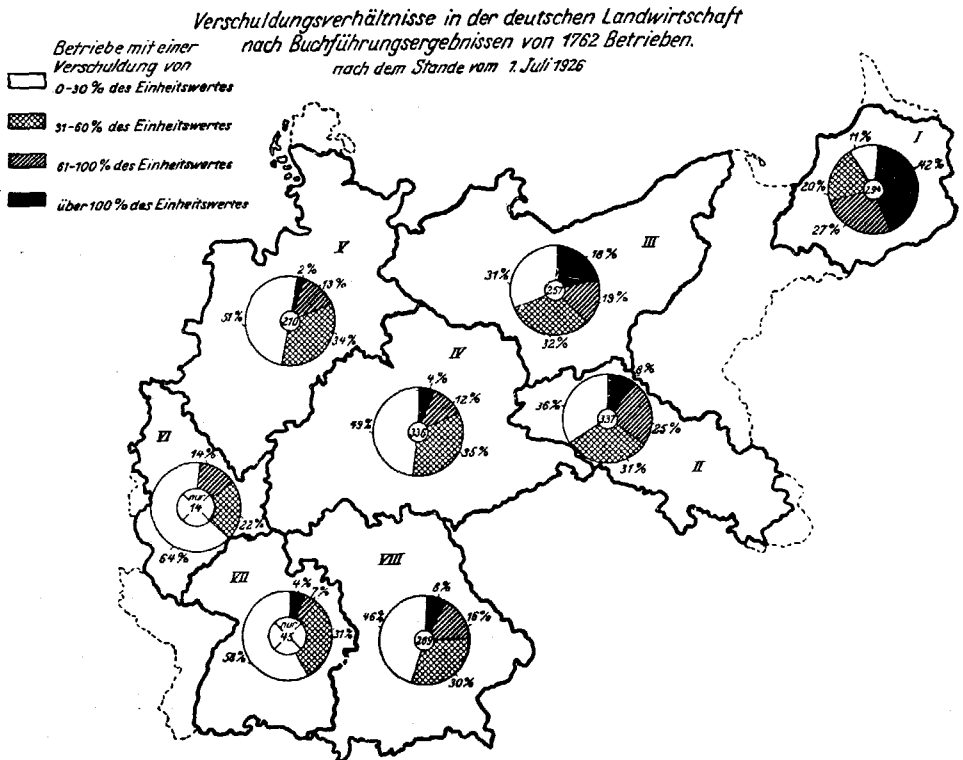
Die Kreditbelastung der deutschen Landwirtschaft betrug Ende 1927 etwa 13 Milliarden Mark, davon entfallen auf die Rentenbankbelastung 2 Milliarden, auf Aufwertung 3—4 Milliarden und auf neue Schulden etwa 7 Milliarden. Von diesen 7 Milliarden waren über 5 Milliarden bereits in den Jahren 1924 und 1925 aufgenommen. Die Schuldenzunahme in den Jahren 1926 und 1927 hat etwa eine Milliarde betragen. Auch von diesen zwei Milliarden ist wohl ein erheblicher Teil schon 1924 und 1925 aufgenommen, aber jetzt erst erfasst. Dieser Verschuldungsentwicklung steht als Aktivum die Zunahme der Spareinlagen der Landwirtschaft gegenüber. Um die Verschuldung der Landwirtschaft an die übrige Wirtschaft zu erfassen, müssen die etwa eine Milliarde betragenden Spareinlagen abgezogen werden. An neu aufgenommenen Schulden bleibt eine Summe von etwa 6 Milliarden Mark gegenüber einer Vorkriegsverschuldung (ohne Berücksichtigung der innerlandwirtschaftlichen Schulden) von etwa 13 Milliarden Mark. Die Zinsbelastung für die Gesamtschuld je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist jedoch heute mindestens ebenso gross wie vor dem Kriege, nur dass sie sich nicht so gleichmässig verteilt, sondern von einem kleinen Teil der Landwirtschaft zu tragen ist.

Die starke Verschuldung einzelner Betriebe hat im letzten Jahr, seit der Kapitalmarkt infolge der industriellen Hochkonjunktur sehr angespannt ist, noch mehr aber, weil grosse Teile der verschuldeten Landwirtschaft nicht mehr die genügende Sicherheit für weitere Kreditaufnahme liefern können, zu einer ausgesprochenen Notlage einzelner Betriebe geführt. Seit dem Herbst 1927 ist die durch jahrelanges Hineinpumpen von Krediten in die Landwirtschaft hinausgeschobene Krise zum Ausbruch gekommen. Der Landbund hat diese Notlage

einzelner Betriebe zu ausgiebiger Agitation für Subventionen der Landwirtschaft in grösstem Umfange ausgenutzt, indem er aus der Krise einzelner Betriebe eine Krise der gesamten Landwirtschaft konstruierte. Wie unsinnig die Behauptung einer durch Überschuldung hervorgerufenen allgemeinen Krise ist, zeigt allein schon die Tatsache, dass die Landwirtschaft einen Verkehrswert von etwa 50 Milliarden hat, während die gesamte Kreditbelastung nur ein Viertel dieser Summe beträgt. Drückend ist diese Kreditbelastung daher nur, weil sie eben *nicht auf der gesamten Landwirtschaft*, sondern auf *einzelnen* Betrieben und Betriebsgruppen ruht.

Um die Verschuldungslage der deutschen Landwirtschaft möglichst weitgehend zu klären, hat der *landwirtschaftliche Ausschuss der deutschen Wirtschaftsenquete* in den letzten Monaten eine grosse Erhebung über die Verschuldung bei einigen tausend Betrieben durchgeführt. Die vor kurzem erschienenen Ergebnisse dieser Erhebung bestätigen voll und ganz die von bekannten landwirtschaftlichen Sachkennern vertretene Ansicht, dass die grosse Masse der deutschen Landwirtschaft durchaus gesund und keineswegs in ihrer Existenz bedroht ist, dass es aber einzelne Betriebe und Betriebsgruppen, besonders in Ostelbien gibt, die im Verhältnis zu ihrem Wert so hoch verschuldet sind, dass eine Weiterführung der Betriebe ernstlich in Frage gestellt ist. Das Kernstück der Enqueteuntersuchung bildet eine Erhebung in 1762 buchführenden Betrieben. Die Verschuldung dieser Betriebe ist in Beziehung zu ihrem *Steuerwert* gesetzt, um den verschiedenen hohen Bodenpreisen in einzelnen Gegenden Rechnung zu tragen, und um die Verschuldung im Verhältnis zum Bodenpreis auf einen vergleichbaren Nenner zu bringen. Bereits eine Gegenüberstellung der ostdeutschen und westdeutschen Betriebe zeigt charakteristische Unterschiede. In Westdeutschland entfallen 82,2 Prozent der untersuchten Betriebe auf die Verschuldungsstufen von 0—60 Prozent des Einheitswertes, 12,9 Prozent auf die Stufe von 60—100 Prozent des Einheitswertes, nur 4,9 Prozent der Betriebe sind mit mehr als 100 Prozent des Einheitswertes verschuldet. In Ostdeutschland dagegen sind in der untersten Gruppe nur 73,7 Prozent der Betriebe zu finden, 23,8 Prozent befinden sich in der Gruppe von 60—100 Prozent des Einheitswertes und 22½ Prozent in der Gruppe über 100 Prozent.

Noch viel grössere Unterschiede zeigt jedoch das Schaubild (S. 166), auf dem die Verschuldung nach acht Wirtschaftsgebieten aufgegliedert ist. Deutlich tritt die geringe Verschuldung in sämtlichen westdeutschen Gebieten hervor (im Südwesten ist allerdings die Zahl der erfassten Betriebe gering), fast durchweg ist dort mehr als die Hälfte der Betriebe mit weniger als 30 Prozent des Einheitswertes verschuldet, und in der Gruppe der mit mehr als 100 Prozent des Einheitswertes verschuldeten Betriebe befindet sich nur ein ganz verschwindender Teil der Betriebe. Dagegen nimmt der Anteil der in der höchsten Stufe erfassten Betriebe in Pommern, Mecklenburg und vor allem in Ostpreussen einen erschreckend hohen Prozentsatz der erfassten Betriebe ein. Auch in der Gruppe von 60—100 Prozent des Einheitswertes verschuldeter Betriebe ist in Ostdeutschland ein recht erheblicher Teil der Betriebe zu finden.



Die Zahl innerhalb der einzelnen Kreise bedeutet die Gesamtzahl der untersuchten Betriebe.

Die Verschuldung der einzelnen Betriebsgrössenklassen in Ost- und Westdeutschland zeigt keine erheblichen Unterschiede. Zwar ist in Ost- und Westdeutschland ein grösserer Teil von Klein- und Mittelbetrieben in der untersten Verschuldungsstufe und ein grösserer Teil der Grossbetriebe in der Verschuldungsstufe von 60—100 Prozent des Einheitswertes. Diese verschiedene Verteilung ist aber von geringer Bedeutung. Wichtiger ist es, dass die Verschuldung im Verhältnis zum Einheitswert in den verschiedenen Betriebsgrössen ganz anders zu beurteilen ist. Bei der steuerlichen Einheitsbewertung, die im letzten Jahre für das ganze Reich einheitlich vorgenommen wurde, wurde der nachhaltig erzielbare Reinertrag ermittelt und mit 18 kapitalisiert. Die höheren Preise des nackten Bodens im Kleinbetrieb und die starke Ausstattung der Kleinbetriebe mit Gebäuden und Inventarien sind dabei unberücksichtigt geblieben. In Kleinbetrieben ist jedoch der Inventarwert je Hektar Flächeneinheit etwa doppelt so hoch wie im Grossbetrieb. Der Einheitswert ist daher in Kleinbetrieben nicht höher als in Grossbetrieben, während der Verkehrswert landwirtschaftlicher

Grundstücke in kleinen Wirtschaften vielfach mehr als doppelt so hoch ist wie derjenige von Grossbetrieben. Die gleiche Verschuldung im Verhältnis zum Einheitswert bedeutet daher für den Kleinbetrieb nicht die gleiche Gefahr wie für den Grossbetrieb. Eine kleinere Wirtschaft mit einer Verschuldung von 150 Prozent des Einheitswertes kann durchaus noch lebensfähig sein, während in grösseren Betrieben eine so hohe Verschuldung bereits eine ausgesprochene Überschuldung darstellt.

Noch ein zweites Moment spricht dafür, dass die kleineren Betriebe in der Verschuldung günstiger dastehen als die grossen Betriebe. Eine Übertragung der bei den untersuchten Betrieben erfassten Verschuldung auf die ganze Landwirtschaft ergibt eine um 20 Prozent höhere Verschuldung, als sie die zentralen Erhebungen des Konjunkturinstituts für denselben Zeitpunkt festgestellt haben. Man kann wohl annehmen, dass die bei den Grossbetrieben gefundenen Ergebnisse auch für die nicht von der Untersuchung erfassten Betriebe zutreffen. Es liegt aber die Annahme nahe, dass die durch Verallgemeinerung der Buchführungsuntersuchungen festgestellte, um 20 Prozent höhere Verschuldung darauf zurückzuführen ist, dass die an und für sich schon geringe Zahl der erfassten Kleinbetriebe nicht für die Gesamtheit der Bauernschaft als typisch anzusehen ist. Diese Annahme erscheint deshalb wahrscheinlich, weil bei der Erhebung nur buchführende Betriebe erfasst wurden. Für den Kleinbetrieb ist es aber typisch, dass er keine Bücher führt. Von kaufmännisch überdurchschnittlich geschulten Landwirten wie den Betriebsleitern buchführender Kleinbetriebe kann man annehmen, dass sie den Kreditgebern sicherer erscheinen und daher auch in der Kreditaufnahme mehr Erfolg gehabt haben als die grosse Masse der nichtbuchführenden Bauern. Sicherlich sind trotzdem in einigen Gegenden zahlreiche Bauern im letzten Jahre in Not geraten, aber es ist erfreulich, feststellen zu können, dass der überwiegende Teil der deutschen Bauernschaft durch Überschuldung in keiner Weise bedroht ist.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass sich die Verschuldungserhebung des Enqueteausschusses auf den 1. Juli 1926 bezieht, also bereits $1\frac{1}{4}$ Jahre zurückliegt. Seit dieser Zeit hat sich nicht nur die Aufnahme neuer Schulden verlangsamt, sondern es hat auch die Spartätigkeit, besonders im bäuerlichen Westen, stark zugenommen. Aus den bisher uns für 844 Betriebe vorliegenden Verschuldungsergebnissen für den 30. Juni 1927 lässt sich ausserdem in den *bäuerlichen* Betrieben eine langsamere Schuldzunahme, in einzelnen Gebieten, wie Ostpreussen, Norddeutschland und Südwestdeutschland, sogar eine Schuldenabnahme feststellen. Die Lage der bäuerlichen Wirtschaften dürfte sich demnach im letzten Jahre, obwohl die schlechten Schweinepreise des Jahres 1927 gerade für die Bauernwirtschaft besonders nachteilig waren, kaum verschlechtert, teilweise sogar gebessert haben, während die Lage der Grossbetriebe eine gewisse Verschlechterung erfahren hat.

Es erhebt sich die Frage, was die Belastung in den verschiedenen Verschuldungsstufen bedeutet. Da die Rentenbankgrundschuld durchschnittlich 7 Prozent des Einheitswertes und die Aufwertungsschuld durchschnittlich 13 Prozent,

zusammen also 20 Prozent des Einheitswertes beträgt, sind alle Betriebe mit einer Verschuldung von weniger als 30 Prozent des Einheitswertes mit gar keiner oder nur ganz geringer Neuverschuldung belastet. Auch die Betriebe in der Verschuldungsstufe von 30—60 Prozent des Einheitswertes können, da 60 Prozent des Einheitswertes ungefähr 40 Prozent des Taxwertes, also der Grenze für die erststellige Beleihung von Landgütern entsprechen, als in ihrer Existenz absolut ungefährdet angesehen werden. Allerdings kann auch eine in diesen Grenzen bleibende Verschuldung für den Landwirt gefährlich werden, wenn sie kurzfristig aufgenommen ist und bei plötzlicher Kündigung nicht zurückgezahlt werden kann. Noch mehr trifft das für die mit 60—100 Prozent des Einheitswertes verschuldeten Betriebe zu. Auch eine Schuldbelastung bis zur vollen Höhe des Einheitswertes bedeutet im allgemeinen noch keine Überschuldung, sondern sie entspricht der Verschuldung eines bis zur Grenze der zweiten Hypothek belasteten Betriebs. Die Zinsbelastung eines mit 100 Prozent des Einheitswertes verschuldeten Betriebes entspricht durchschnittlich der Höhe des normalen Pachtpreises eines Gutes einschliesslich der Verzinsung für das Inventar.

Bei Betrieben, die über den Einheitswert verschuldet sind, kann man noch nicht ohne weiteres von Überschuldung reden. Es ist bei der Beurteilung der Lebensfähigkeit von solchen hochverschuldeten Betrieben von besonderer Bedeutung, die Ursachen der Verschuldung festzustellen. Zweifellos wird ein Betrieb, bei dem diese hohe Verschuldung auf eine dauernde Anhäufung von Verlusten zurückzuführen ist, anders zu beurteilen sein als ein Betrieb, der diese hohe Schuldenlast z. B. aus der hundertprozentigen Aufwertung eines niedrig verzinslichen Restkaufgeldes auf sich nehmen musste. Ferner ist es von Wichtigkeit, dass der Einheitswert, der für die gesamte Landwirtschaft etwa 28 Milliarden beträgt, um 22 Milliarden hinter der Wehrbeitragseinschätzung und auch weit hinter dem Verkehrswert der gesamten Landwirtschaft zurückbleibt. Hierin liegt eine gewisse Reserve für hochverschuldete Betriebe. In Einzelfällen kann im Verhältnis zum Einheitswert eine übermässig hoch erscheinende Verschuldung auch darauf zurückzuführen sein, dass der betreffende Landwirt es verstanden hat, seinen Betrieb bei der Einstufung in der Einheitsbewertung besonders niedrig einzugliedern. Davon abgesehen, wird die *Lage* eines über den Einheitswert hinaus verschuldeten Betriebes bei der Beurteilung, ob er überschuldet oder noch lebensfähig ist, von entscheidender Bedeutung sein. Die grosse Masse der über den Einheitswert hinaus verschuldeten Betriebe liegt in verhältnismässig kleinen Gebieten. In Westdeutschland werden sich überschuldete Betriebe in den meisten Fällen durch Abverpachtung und Abverkauf von Land sanieren können. Wesentlich ungünstiger dagegen liegen die Verhältnisse im Osten und vor allem in denjenigen Gebieten des Ostens, wo sich sehr viele über den Einheitswert verschuldete Betriebe zusammengedrängt. Der Enqueteausschuss hält es für notwendig, diese Gebiete, vor allem also Norddeutschland und Ostpreussen, als ausgesprochene Gefahrengelände zu bezeichnen, denn es ist nicht zu erwarten, dass in Gegenden, wo zahlreiche überschuldete, nur durch Landverkauf oder Konkurs zu

berreinigende Betriebe einen grossen Teil der gesamten Betriebe ausmachen, der Realisationswert landwirtschaftlicher Grundstücke den Einheitswert übersteigt. Es liegt in diesen Gebieten sogar die Gefahr vor, dass überschuldete Güter zeitweise unverkäuflich werden, oder dass ihr Verkaufswert unter den Einheitswert sinkt. Ein solches übermässiges Absinken der Bodenpreise würde nicht nur die Kreditgeber der überschuldeten Betriebe übermässig schädigen, sondern es würde auch die Beleihungsgrenze für an und für sich gesunde landwirtschaftliche Betriebe herabdrücken und damit grosse Teile der gesunden Landwirtschaft mit in den Zusammenbruch der überschuldeten Betriebe reissen. Sehr verhängnisvoll wäre ein solcher Zusammenbruch für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, das zweifellos mit in diesen Zusammenbruch hineingezogen würde.

Diese Gefährdung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und seiner Zentrale, der Preussenkasse, hat bereits seit Monaten zu einer starken Bewegung gegen die bisherige unverantwortliche Kreditpolitik der Preussenkasse geführt. Vor dem Krieg in der Hauptsache nur eine Ausgleichsstelle für die Spitzenausleihungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, ist die Preussenkasse, nachdem die Inflation die gesamten Ersparnisse der Landwirtschaft vernichtet hatte, zu einer zentralen Geldgeberin für alle Genossenschaften geworden. Obwohl dieser veränderte Aufgabenkreis der Preussenkasse eine vollständige Umgestaltung des Kreditsystems und eine ganz andere Überwachung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der letzten Kreditnehmer erfordert hätte, wurde bis in die jüngste Zeit an dem alten System der genossenschaftlichen Selbstverwaltung und Selbstherrlichkeit festgehalten. Diese fahrlässige Pflichtverletzung gegenüber den Geldgebern der Preussenkasse hat im Januar dieses Jahres dazu geführt, dass der bisherige Präsident der Preussenkasse, *Semper*, beurlaubt und die kommissarische Leitung der Preussenkasse dem Vorstand der Domänenbank, Rechtsanwalt *Klepper*, übertragen wurde. Unter der Leitung dieses im landwirtschaftlichen Kreditwesen erfahrenen Fachmannes — er hat das Pächterkreditwesen aufgebaut und durch die systematischen, mit Betriebsberatung und Kreditkontrolle verbundenen Geldausleihungen grosse Erfolge erzielt — wird es hoffentlich vermieden werden können, dass weitere Gelder in nicht mehr lebensfähige Betriebe hineingepumpt werden und dadurch verlorengehen, und dass falsch bewirtschaftete und hochverschuldete Betriebe durch weitere und unproduktive Kredite sich überschulden.

Die Systematisierung des genossenschaftlichen Personalkreditwesens allein genügt, aber nicht, um die Landwirtschaft zur Gesundung zu führen. Der Bericht des Enqueteausschusses verlangt die Schaffung von Sanierungsstellen, um illiquide, aber nach Regulierung ihrer Schulden lebensfähige Betriebe zu sanieren. Die einzurichtenden Sanierungsstellen werden zuerst die Aufgabe haben, alle sanierungsbedürftigen Betriebe und das in ihnen steckende Kreditrisiko festzustellen. Sie werden ferner mit Gläubigern zu verhandeln und eventuell für abzudeckende kurzfristige Verpflichtungen Zwischenkredite und, soweit das im Grundbuch möglich ist, Hypotheken zu beschaffen haben. Sie werden schliesslich den Landwirt

zu beraten haben, ob er Teile seines Landes verkaufen soll, oder wie er seinen Betrieb sonst wieder zur Gesundheit bringen kann. Von grosser Bedeutung ist die Forderung des Enqueteausschusses, die Sanierungsstellen an dem Kreditrisiko jedes nach ihrem Vorschlag zu sanierenden Betriebes zu beteiligen. Die Sanierungsstellen haben hiermit die volle Mitverantwortung für die Sanierung der von ihnen beratenen Stellen und unterstützten Betriebe zu übernehmen.

Die von den Sanierungsstellen als nicht sanierbar bezeichneten Betriebe werden vor dem Besitzwechsel nicht zu retten sein. Um aber grosse Erschütterungen durch Häufung der Zwangsversteigerungen zu vermeiden, müssen Aufnahmestellen geschaffen werden, die überall einzugreifen haben, wo der Besitzwechsel Schwierigkeiten macht. Gegebenenfalls werden die Aufnahmestellen auch als Käufer auftreten müssen, nicht um die gekauften Güter zu behalten, sondern um sie möglichst bald der Besiedlung zuzuführen, sie an tüchtigere Landwirte im ganzen oder in Teilen zu verkaufen, sie an geeignete Pächter weiterzugeben oder sie an den Domänen- und Forstfiskus abzutreten.

Das kommende starke Angebot landwirtschaftlicher Güter wird nur dann untergebracht werden können, wenn es gelingt, die bisher weit hinter dem Siedlungsprogramm zurückgebliebene Besiedlung des deutschen Ostens zu forcieren und nicht nur 2000, sondern 8—10 000 Siedlerstellen im Jahr zu schaffen. Durch eine auf diesen Umfang ausgedehnte Siedlung könnten im Jahr 160 000—200 000 Hektar Land besiedelt werden. Da ein grosser Teil des für diese grosszügige Siedlungsaktion benötigten Geldes durch Hauszinssteuer und Anzahlung der Siedler bereitgestellt werden kann, genügt es, für die Landbeschaffung jährlich noch 130—160 Millionen Mark aufzubringen. Über die bisher vom Reich und von Preussen zur Verfügung gestellten Zwischenkredite von 70 Millionen Mark hinaus wären also an weiteren Mitteln 60—90 Millionen Mark aufzubringen. Auch diese würden zum grossen Teil durch Rückfluss von früher bewilligten Zwischenkrediten flüssig gemacht werden können, sobald die Rentenbankkreditanstalt zur Schaffung von Siedlungsdauerkrediten eine Auslandsanleihe aufnimmt. Diesem Kostenvoranschlag ist ein vielleicht noch zu hoch gegriffener Ankaufspreis von durchschnittlich 800 Mark je Hektar Land zugrunde gelegt worden. Bei billigerem Landkauf können die bereitzustellenden Mittel noch weiter ermässigt werden.

Die Aufgaben, die bei der Neuorganisation der ostelbischen Landwirtschaft in den nächsten Jahren zu lösen sein werden, sind ungeheuer. Sie erfordern nicht nur riesige Geldmittel, sondern vor allem auch eine grosszügige Organisation, deren Arbeit durch keinerlei politische Tendenzen beeinträchtigt werden darf. Alle politischen Machenschaften gefährden das Sanierungswerk der notleidenden Betriebe aufs schwerste und lassen eine Ausbreitung der Krise auch auf die gesunden Teile der Landwirtschaft und damit eine Erschütterung der ganzen Volkswirtschaft befürchten. Richtig durchgeführt, wird die Krise, so bedauerlich sie für den einzelnen Betrieb auch ist, eine alte agrarpolitische Forderung in Erfüllung gehen lassen; eine gesunde und dichte Besiedlung des menschenarmen deutschen Ostens.

Die deutsche Arbeitsmarktstatistik

Ihre Entwicklung und Methode.

Von Bruno Gleitze.

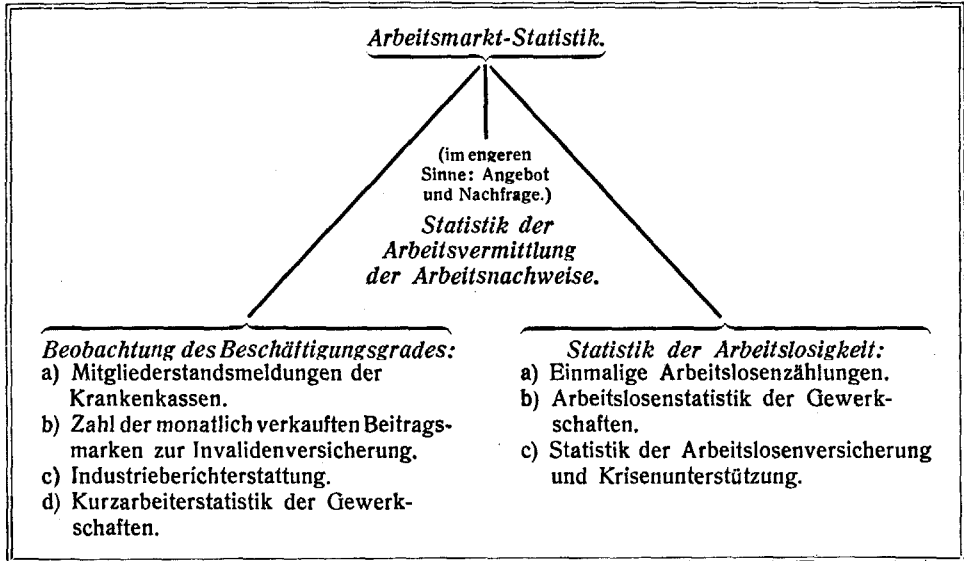
I.

Den Arbeitsmarkt in seinen konjunkturellen und saisonmässigen Schwankungen zu beobachten, ist auf keinem anderen Wege als dem der statistischen Untersuchung möglich. Selbst die einfachste Orientierung über die Gestaltung und Auswirkung einer zeitlichen und örtlichen Arbeitslosigkeit macht die Anwendung statistischer Untersuchungsmethoden notwendig. Diese Methoden in hervorragendem Masse schon zu einer Zeit ausgebildet zu haben, in der die kommunale und staatliche Arbeitsstatistik sich noch in den kümmerlichsten Anfängen befand, ist ein Verdienst der Gewerkschaften, die auch heute noch einen nicht unwesentlichen Anteil an der Weiterbildung der inzwischen methodologisch glänzend ausgebildeten Arbeitsmarktstatistik haben. Die Arbeitsmarktstatistik ist längst über die Zeit hinweg, wo man sie als ein unwesentliches Anhängsel der Sozialstatistik behandelte. Ihre Ausbildung als Beobachtungsinstrument der konjunkturellen Entwicklung der Wirtschaft ist soweit fortgeschritten, dass sie zu einem wichtigen Gliede der Konjunkturstatistik geworden ist. Sie zeigt nicht nur den Konjunkturreffekt (die Arbeitslosigkeit) in einer Vielseitigkeit, die eine gegenseitige Kontrolle der statistischen Ergebnisse ermöglicht, sondern ist dadurch, dass die Arbeitslosigkeit selbst Konjunkturursache ist, auch ein zuverlässiges Barometer des Konjunkturumschwungs¹⁾.

Die heutige Arbeitsmarktstatistik beschränkt sich auch nicht mehr nur auf den Vorgang des Ausgleichs von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage, wie er in der Stellenvermittlungsberichterstattung der Arbeitsnachweise statistisch erfasst wird. Auch die Beobachtung des *Beschäftigungsgrades* und die soziale und wirtschaftliche Untersuchung der *Arbeitslosigkeit* ist in die Bezeichnung *Arbeitsmarktstatistik* mit einbezogen. Die innere Verbundenheit des engeren Arbeitsmarktes mit dem Beschäftigungsgrad der Industrie und der Arbeitslosigkeit ist offensichtlich. Trotzdem sind diese drei Quellen der modernen Arbeitsmarktstatistik streng auseinanderzuhalten. Im Konjunkturverlauf und erst recht bei struktureller Änderung der Wirtschaft zeigt die getrennte Beobachtung wesentliche Entwicklungsunterschiede. Ihre Beobachtung ist um so notwendiger, als gerade aus dieser Unterschiedlichkeit wichtige Schlüsse auf den Konjunkturverlauf gezogen werden können.

¹⁾ Professor Dr. Hellmuth Wolff: „Der Arbeitsmarkt in der Konjunkturforschung.“ Kölner sozialpolitische Vierteljahrsschrift, Nr. 4, 1927. „Ein wesentliches Glied der allgemeinen Konjunkturforschung wird gerade der Arbeitsmarkt sein und bleiben; und vor allem wird die Arbeitslosigkeit ein eigenes Konjunkturbarometer sein. Denn jede irgendwie ansehnliche Arbeitslosigkeit drückt eine im allgemeinen ungünstige Konjunktur aus; man darf sagen, dass mit zunehmender Arbeitslosigkeit die wirtschaftliche Lage sich unweigerlich weiter verschlechtert, weil 1. die Arbeiterentlassungen bereits mit dem Beginn jeder Konjunkturverschlechterung einsetzen, und 2. die entlassenen Arbeiter üblicherweise ein verringertes Einkommen und dementsprechend eine verringerte Kaufkraft haben.“

Eine Ordnung in die vielseitigen Beobachtungsmethoden, die wir unter der allgemeinen Bezeichnung „Arbeitsmarktstatistik“ auch in allen amtlichen Publikationen: dem „Reichsarbeitsblatt“, den „Vierteljahrsheften für Konjunkturforschung“, dem „Reichs-Arbeitsmarktanzeiger“, „Wirtschaft und Statistik“, den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches“ dargestellt finden, bringt die folgende schematische Aufstellung:



Vom Reich ist die Bearbeitung der Arbeitsmarktstatistik der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen worden. Ausgewertet wird sie natürlich auch im Statistischen Reichsamte und vor allem im Institut für Konjunkturforschung. Dr. Syrup, der Präsident der Reichsanstalt, führte vor kurzem²⁾ als Grundlage der amtlichen Arbeitsmarktstatistik die folgenden fünf laufenden Erhebungen an:

1. Die Meldungen aller Arbeitsnachweise Deutschlands.
2. Die Meldungen der Gewerkschaften, die regelmässig etwa vier Millionen Mitglieder erfassen.
3. Die Meldungen der Krankenkassen, die sich regelmässig (wenigstens bisher) auf etwa 12,5 Millionen Mitglieder erstrecken.
4. Die Meldung der Arbeitslosenversicherung (ehemalige Erwerbslosenfürsorge).
5. Die regelmässige Berichterstattung von Handels- und Handwerkskammern, Industrieverbänden, sowie von etwa 3500 einzelnen grösseren und typischen Industrierwerken.

²⁾ 38. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes (Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, Arbeitsschutz), Seite 11: Dr. Syrup, Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland.

Vor dem 1. Oktober 1927 war es die Reichsarbeitsverwaltung, vor dem Kriege die „Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes“, der die Arbeitsmarktstatistik übertragen war. Diese Abteilung wurde am 1. April 1902 ausdrücklich zu dem Zwecke eingesetzt, die bis dahin nur von privater und kommunaler Seite gepflegte Arbeitsmarktstatistik in die Reichsstatistik zu übernehmen. Vor jetzt 25 Jahren erschien mit dem Reichsarbeitsblatt ein amtliches Publikationsorgan, das dem Chaos auf dem Gebiete unvollständiger Materialsammlungen über die Lage auf dem Arbeitsmarkte ein Ende bereitere und die bis dahin vor allem von *Jastrow* in seiner schon seit 1897³⁾ herausgegebenen Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“ ausgebildeten Methoden der statistischen Arbeitsmarktberichterstattung übernahm. Reichhaltige Veröffentlichungen über Ergebnisse einmaliger oder periodischer Erhebungen sowie deren Methoden, dazu kritische Abhandlungen brachten damals neben dem „Arbeitsmarkt“ von Jastrow das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ und auch das „Sozialpolitische Centralblatt“ bzw. „Die Soziale Praxis“⁴⁾.

Die Entwicklung der Arbeitsmarktstatistik — auf Einzelheiten kommen wir bei Besprechung der einzelnen in der Praxis angewandten Methoden noch zurück — beginnt mit den aus privater Initiative vorgenommenen *Einzelzählungen* (meist um soziale Forderungen zu begründen und das Interesse dafür zu wecken). Diese Methode wird von den Kommunen übernommen.

Die Verwaltungsberichte der in den neunziger Jahren mehr und mehr aufkommenden Arbeitsnachweise geben den Anlass zur Ausbildung der *Statistik über die Arbeitsvermittlung*. Die Beobachtung des *Beschäftigungsgrades* hat seine ersten Anfänge in der Beobachtung der Schwankungen in den Mitgliederständen der Krankenkassen und des Markenverkaufs der Invalidenversicherung⁵⁾. Die Verwendung von verwaltungsmässig gewonnenen Feststellungen an Stelle besonderer Erhebungen findet 1903 ihren Höhepunkt in der Nutzbarmachung der von den Gewerkschaftszahlstellen für die Organisationsabrechnung vorzunehmenden Feststellungen über die Zahl der Mitglieder, der als arbeitslos Unterstützten und die Summe der ausgezahlten Unterstützungen für eine gewisse Zahl von Unterstützungstagen. Das ist, nur noch in der Erhebungsmethode verbessert, der Entwicklungsgrad, den die Arbeitsmarktstatistik bis zum Weltkriege erreicht. In der Nachkriegszeit steigt mit der Aufnahme der *Konjunkturforschung* die Bedeutung der Arbeitsmarktstatistik, sie wird weiter

³⁾ Erschienen bis 1913. Ab 1. Oktober 1913 gibt der Verband deutscher Arbeitsnachweise in Fortsetzung der bis dahin als Verbandsorgan benutzten Jastrowschen Zeitschrift eine eigene Zeitschrift, „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“, heraus.

⁴⁾ Das „Sozialpolitische Centralblatt“, begründet von Dr. H. Braun, erschien ab Oktober 1891 und verschmolz sich 1894 mit den „Blättern für soziale Praxis“ zu der Zeitschrift „Soziale Praxis“.

⁵⁾ Die Einnahmen der Landesversicherungsanstalten aus dem Verkauf der Versicherungsmarken wurden vor dem Kriege im „Reichsarbeitsblatt“ regelmässig veröffentlicht. Das ist jetzt aufgegeben. Die Fehlerquellen sind viel zu gross, als dass dieser Zweig der Arbeitsmarktstatistik heute noch anerkannt werden würde. Wir verzichten deshalb auf eine nähere Darstellung.

ausgebaut durch die Kurzarbeiterstatistik der Gewerkschaften, durch eine erweiterte Industriebereichterstattung über den Beschäftigungsgrad und durch die umfangreiche Statistik der Arbeitslosenfürsorge bzw. der heutigen Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge.

Die nichtperiodischen Arbeitslosenzählungen.

Die Anregung zur Aufnahme einer einmaligen Arbeitslosenzählung ging wenigstens vor 1900 fast immer von der Arbeiterschaft aus. Solange die Kommunen sich weder um die Arbeitsvermittlung noch um die Unterstützung (ausserhalb der eigentlichen Armenfürsorge) kümmerten, waren die Gewerkschaften ja auch die einzigen, die ein direktes Interesse an der Erforschung der Ausdehnung und Wirkung der Arbeitslosigkeit hatten. Diese einmaligen örtlichen Arbeitslosenzählungen, deren Resultate immer nur einen gewesenen, nach einigen Wochen schon wieder überholten Zustand blitzartig beleuchteten, wurden fast immer wieder von einem augenblicklichen Notstande veranlasst, der von der Gegenseite bestritten, durch die Zählung der Öffentlichkeit bewiesen werden sollte. Objektivität ist deshalb allen diesen Zählungen nur bedingt zuzusprechen. Das gilt auch für die amtlichen, meist städtischen Zählungen. Schon der Begriff „Arbeitslosigkeit“ ist unendlich in den Zählungen variiert. Das und die Mannigfaltigkeit der Erhebungsmethoden und der Bearbeitung machen die Zählungen untereinander unvergleichbar.

Eine ganze Reihe von Zählmethoden⁶⁾ ist ausgebildet worden:

1. Zählung von Haus zu Haus. (Hausierende Zählung.)
2. Öffentliche Aufforderung zur Selbstmeldung (Stuttgarter oder süddeutsche Methode, *Meldesystem*).
3. Öffentliche Aufforderung zur Einzeichnung in eine öffentliche aufgelegte Liste.
4. Öffentliche Aufforderung zur Selbstmeldung durch den Oberbürgermeister.
5. Indirekt auf Grund der Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken (sächsische Methode).
6. Ausfüllung einer Zählkarte für jeden beim Arbeitsnachweis sich meldenden Arbeit-suchenden.
7. Feststellung der Arbeit-suchenden, denen durch das städtische Arbeitsamt keine Stelle vermittelt werden konnte.
8. Meldung auf dem Bureau für Notstandsarbeiten.
9. Kontrollerhebungen der Städte zu den beiden Reichsarbeitslosenzählungen am 14. Juni und 2. Dezember 1895.
10. Ermittlung durch die Polizeior-gane.
11. Ermittlung durch den Armenpfleger.

Ein beliebtes System war bei kommunalen Zählungen die „öffentliche Auf-forderung zur Selbstmeldung“, das sogenannte Meldesystem. Trotzdem es

⁶⁾ Entnommen dem 1914 erschienenen Buch von Dr. Richard Herbst: „Die Methoden der deutschen Arbeitslosenstatistik“, Seite 98 und 99.

äusserst unvollkommen ist, weil es diejenigen nicht mit erfasst, die sich nicht freiwillig auf den Zählbureaus melden, ist ungefähr die Hälfte aller kommunalen Zählungen mit diesem bequemen, billigen und im Resultat angenehmeren System durchgeführt worden. In grossen Städten brachte es nie ein auch nur annäherndes Bild über den Umfang der Arbeitslosigkeit. Deshalb ist diese Methode von den Gewerkschaften auf das schärfste bekämpft worden. Von den Gewerkschaften wurde die Zählung von Haus zu Haus propagiert. Sie ist die einzige Möglichkeit, an die Arbeitslosen heranzukommen. Darüber waren sich auch schon vor dem Kriege die massgebenden Fachstatistiker einig.

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine haben bereits 1868 im § 2 ihrer Musterstatuten „die Aufstellung und Fortführung einer Arbeitsstatistik des betreffenden Gewerbes und hierauf begründete Arbeitsvermittlung“ als Voraussetzung für die erfolgreiche Tätigkeit einer Arbeiterorganisation bezeichnet. Jedoch erst 1879 wird erstmalig die Aufnahme einer periodischen Arbeitsstatistik für das ganze Organisationsgebiet nach einheitlichem Schema beschlossen⁷⁾.

Nach dem Sozialistengesetz sind es die sich jetzt kräftig regenden örtlichen Kartelle der freien Gewerkschaften, die Ortszählungen veranstalten. Ebenso unternehmen die gerade wieder auferstandenen Zentralverbände gross angelegte Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse und die Arbeitslosigkeit unter den Verbandsmitgliedern. 1890 veranstalteten die Maurer⁸⁾, Anfang 1893 die Lithographen⁹⁾ solche allgemeine Erhebungen im ganzen Reich.

Die Generalkommission nahm die Anregungen, die aus den Ortskartellen kamen, auf und versuchte die bisher gemachten, allerdings mehr schlechten als guten Erfahrungen für eine nach einheitlichem Erhebungsschema durchzuführende Erhebung in den Ortskartellen auszuwerten. Im Correspondenzblatt¹⁰⁾ erschien im November 1892 eine ausführliche Abhandlung über die Arbeitslosenstatistik, in der nicht die Anregung zur Aufnahme einer solchen Statistik, sondern den Ortskartellen, die eine Aufnahme planten, ein Erhebungsschema und Anweisungen über die beste Ausführung der Zählung gegeben wurden. Empfohlen wurde die Zählmethode der Nachfrage von Haus zu Haus.

Die Fragen, die jedem Arbeitslosen gestellt werden sollten, waren einem Vorschlage¹¹⁾ Dr. A. Brauns entsprechend wie folgt formuliert:

⁷⁾ Dr. John Schikowski: „Über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik“, Seite 57. Erschienen 1894, Leipzig.

⁸⁾ „Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands für das Jahr 1890.“ Verlag A. Dammann, Hamburg 1892.

⁹⁾ Ergebnis veröffentlicht in „Graphische Presse“ vom 10. März 1892. Erfasst wurden 70 Orte.

¹⁰⁾ „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“, 1892, Nr. 26, 28, 29: „Die Arbeitslosenstatistik.“

¹¹⁾ „Sozialpolitisches Centralblatt“, Jahrgang 1892, Nr. 2, Dr. A. Braun: „Zur Methode der Arbeitslosenstatistik.“

1. Wohnung ?
2. Vor- und Zuname ?
3. Alter ?
4. Ledig oder verheiratet ?
5. Art der letzten Beschäftigung ?
6. Seit wann arbeitslos ?
7. Bei wem zuletzt in Arbeit gewesen ?
- Strasse Nr.
8. Ist die Arbeitslosigkeit durch Krankheit verursacht ?
9. Trägt die Frau im allgemeinen durch ihren Erwerb zum Unterhalt der Familie bei ?
10. Hat sie hierzu jetzt Gelegenheit ?

11.

Name der Kinder unter 14 Jahren	Deren Alter	Art der Beschäftigung	Jetzt beschäftigt

12. Andere zu unterstützende Personen (Eltern, Verwandte) ?

Eine erfolgreiche Zählung konnte also umfangreiches Material für eine Sozial- und Arbeitslosenzählung erbringen. Eine ganze Reihe von Kartellen nahm dann auch in den nächsten Monaten Zählungen vor: Halle (4. Dezember 1892), Mannheim (7. Dezember 1892), Stuttgart (Januar 1893), Gotha (22. Januar 1893), Köln (19. Februar 1893) usw., in insgesamt 33 Orten. In Dresden wurde die Zählung von der Polizei *verboten*¹²⁾. Zu einer Zusammenfassung und statistischen Bearbeitung dieser Einzelzählungen durch die Generalkommission ist es indessen nicht gekommen, das Material zeigte sich wieder als nicht vergleichsfähig.

Trotz der inzwischen mehr und mehr ausgebildeten eigentlichen Arbeitsmarktstatistik fand die Arbeitslosenzählung auch nach 1900 immer wieder Anwendung, häufig in Verbindung mit den Kommunen. Die seit 1902 von der Generalkommission jährlich aufgenommene Ortskartell-Statistik¹³⁾ gibt einen interessanten Überblick über die Tätigkeit der Gewerkschaftskartelle auf dem Gebiete örtlicher statistischer Erhebungen. Nachstehend sind die der Generalkommission bekanntgewordenen jährlichen Zählungen zusammengestellt:

¹²⁾ Darüber berichtet Karl Legien im „Sozialpolitischen Centralblatt“, 23. Januar 1893, Nr. 17, in seiner Abhandlung: „Die Ergebnisse der Hamburger Arbeitslosenstatistik“, worin er Methode und Resultat einer leider nicht voll geglückten umfangreichen Erhebung der Hamburger Arbeiterschaft behandelt.

¹³⁾ Siehe das „Correspondenzblatt“, 1903, 1904, 1905, 1906, und die „Statistischen Beilagen zum „Correspondenzblatt“ seit 1907: „Die deutschen Gewerkschaftskartelle.“

Statistische Erhebungen der Ortskartelle							
Jahr	Arbeitslosen- zählungen	über Lohn- und Arbeits- verhältnisse	sonstige Erhebungen	Jahr	Arbeitslosen- zählungen	über Lohn- und Arbeits- verhältnisse	sonstige Erhebungen
1902	91	—	34	1909	89	5	77
1903	49	—	62	1910	42	9	82
1904	40	—	45	1911	32	6	99
1905	21	46	67	1912	27	4	83
1906	7	14	80	1913	179	19	121
1907	18	17	108	1914	171	10	110
1908	114	12	62	1915	53	2	86

Deutlich zeigt die Tabelle, dass in den Krisenzeiten (1901/1902, 1908/1909, 1913/1914) sich die Zählungen häufen. Welch ungeheuer grosser Aufwand an Zählern, Flugblattmaterial, Zählkarten, freiwilliger und ehrenamtlicher Arbeit, aber auch an Geld notwendig war, um Zählungen in grossen Gemeinden durchführen zu können, sei an der im Jahre 1909 von der Berliner Gewerkschaftskommission und dem Wahlverein der SPD. durchgeführten Arbeitslosenzählung demonstriert.

Nach langen Kämpfen in der Berliner Stadtverordnetenversammlung hatte das Statistische Amt der Stadt Berlin mit Hilfe der Gewerkschaften eine Arbeitslosenzählung am 17. November 1908 in der Art durchgeführt, dass sich die Arbeitslosen in bestimmten Lokalen melden sollten (Melde-system). Eine Zählung von Haus zu Haus war nicht durchgesetzt worden. Das Ergebnis der städtischen Zählung war eine Arbeitslosenzahl von 40 000. Die Gewerkschaften bestritten die Richtigkeit der Zahl, erklärten sie um mindestens ein Drittel zu niedrig und beschlossen die Durchführung einer neuen hausierenden Zählung. Diese Zählung wurde mit 45 000 freiwilligen Zählern am 14. Februar 1909 durchgeführt, nachdem in allen Häusern Berlins 1½ Millionen Fragekarten (mit Aufruf „An die arbeitende Bevölkerung Berlins und der Vororte“) verteilt und durch Handzettelverteilung und Litfassanschlag (3000 Plakate) die nötige Propaganda entfacht war. Die Fragekarte war sowohl bei Arbeitslosigkeit wie bei verkürzter Arbeitslosigkeit auszufüllen und enthielt 14 spezialisierte Fragen. Der Erfolg war verblüffend. Der Statistiker Dr. Grünspan hatte die Bearbeitung des gewonnenen Materials übernommen und kam zu dem Resultat: in Berlin und Vororten waren anfangs Februar

	männlich	weiblich	insgesamt
Arbeitslose	92 655	14 067	106 722
Kurzarbeiter	16 788	2 815	19 603

Das ganze Material ist, übersichtlich geordnet und reichlich spezialisiert nach Bezirken, Berufen, Altersklassen, Zeit der Arbeitslosigkeit, Umfang der Kurzarbeit, Kinderzahl, Anteil der Rentner usw., in einer Broschüre¹⁴⁾ erschienen und den Behörden überreicht worden.

Die in Anwendung gekommenen Methoden der *kommunalen* Arbeitslosen-

¹⁴⁾ „Die Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosenzählungen im Winter 1908/09.“ Verlag Vorwärts-Buchdruckerei. Herausgegeben vom Verband sozialdemokratischer Wahlvereine Berlins und Umgegend.

statistik sind, wie schon ausgeführt, mehr vielseitig als brauchbar. Gemeinden, die es wirklich ernst meinten mit der Arbeitslosenfeststellung, sind dann auch bald von den Erhebungen über die Polizei, die Armenpflege, Notstandsarbeiten usw. abgekommen. Zum Teil wird der Mangel an geeignetem Zählpersonal und der Wunsch, die Kosten möglichst niedrigzuhalten, der Anlass gewesen sein, Methoden wie die Meldung in Zählbüros, Einzeichnen in ausgelegte Listen, Meldung beim Nachweis usw. auszubilden. Der Erfolg war immer unbefriedigend. Wo die hausierende Methode angewendet wurde, geschah das wohl überwiegend in Verbindung mit Gewerkschaften oder sozialen Gesellschaften, die die Zähler stellten. Im allgemeinen wird die Zahl der von den Städten wirklich ernsthaft und sorgfältig durchgeführten einmaligen Zählungen viel zu hoch angenommen. Das „Statistische Jahrbuch der deutschen Städte“, Jahrgang 17, weist für den Winter 1908/1909 nur 43 Zählungen in 30 Städten auf, einschliesslich der nur „unterstützten“, in der Hauptsache wohl von den Gewerkschaften durchgeführten Zählungen.

Eine beachtenswerte Tätigkeit der Städte liegt auf dem Gebiete der *indirekten Arbeitslosenzählung*. Das Vorbild dazu gab die 1895 aufgenommene Berufs- und Gewerbezahlung (14. Juni) und die Volkszählung (2. Dezember). Mit beiden Zählungen war eine Aufnahme der Arbeitslosen verbunden: das einzige Mal, dass sich die Reichsstatistik zu einer derartig grosszügigen Reichserhebung bewegen liess. Die Aufnahme ergab: von der 51-Millionen-Bevölkerung mit etwas über 22 Millionen Erwerbstätigen waren im Sommer 299 352 und im Winter sogar 771 005 (davon 207 427 weibliche) arbeitslos. Die Richtigkeit dieser enorm hohen Zahlen ist bestritten worden. Auf einer städte-statistischen Konferenz in Frankfurt am Main wurde eine Revision der gewonnenen Ergebnisse beschlossen. Die Reichserhebung wurde so für viele Städte zum Anlass, von sich aus Kontroll-, Ergänzungs- und Nacherhebungen vorzunehmen.

Methodologisch ist die Zählung deshalb interessant, weil durch die Verbindung mit der Aufnahme der überhaupt Erwerbstätigen an Stelle der absoluten Ziffern auch Relativberechnungen möglich wurden. Sie ergab eindeutig die Schwierigkeit für die älteren Arbeiter, in Arbeit zu kommen. Die jüngeren Altersklassen sind relativ geringer an der Arbeitslosigkeit beteiligt als die älteren. Unter den $\frac{3}{4}$ Millionen Arbeitslosen Anfang Dezember sind besonders stark die der Witterung ausgesetzten Berufe vertreten. Bei der Dezemberzählung ist die Weihnachtssaison zu berücksichtigen, die die meisten gewerblichen Berufe zu dieser Zeit regelmässig günstig beeinflusst, so dass die an sich hohe Zahl der Ermittelten noch nicht den Höchststand darstellt. Zu beachten ist weiter, dass auch die Kranken und Arbeitsunfähigen in diese Zahlen mit einbezogen worden sind, dass im Juni zwei Fünftel, im Dezember ein Fünftel sämtlicher Arbeitslosen wegen Krankheit ausser Beruf waren. Die Nacherhebungen haben hier erst einige Klarheit geschaffen. Vergleiche industrieller und landwirtschaftlicher Gebiete, von Gross- und Kleinstädten, von Nord- und Süddeutschland wurden zum ersten Male exakt möglich und wiesen im grossen und ganzen das Bild auf, das wir heute als typisch aus der modernen Statistik kennen.

Die 1895 zur Anwendung gekommene Methode der Arbeitslosenfeststellung fand in wenigen Fällen Nachahmung durch Verbindung einer Arbeitslosenzählung mit den Personenstandsaufnahmen zu Steuerzwecken (zuerst 1902 in Dresden eingeführt), mit den Volkszählungen usw. einzelner Länder, ohne aber nochmals zur richtigen Bedeutung zu gelangen.

Die Arbeitsnachweismeldungen.

Die fortlaufend veröffentlichten Geschäftsberichte einiger grösseren Arbeitsnachweise sind die ersten Quellen, denen die konjunkturbeobachtende Arbeitsmarktstatistik einigermassen brauchbares Material entnehmen kann. Der Berliner „Centralverein für Arbeitsnachweis“ berichtet für 1889 bis 1891, dass 20 756 Stellen besetzt werden konnten, 33 657 Arbeitsuchende aber nach Arbeit angefragt hatten. Die Ausbreitung des Arbeitsnachweiswesens schafft dann auch bald die Grundlage für eine wenigstens symptomatisch zu verwertende Arbeitsnachweisstatistik. 1891 sagt *Herkner*¹⁵⁾: „Man organisiere allenthalben den Arbeitsnachweis, und man wird auch eine Statistik der Arbeitslosigkeit erhalten.“ Die Entwicklung hat ihm recht gegeben.

Jastrow stellt in seinem ab 1897 erscheinenden Organ „Der Arbeitsmarkt“¹⁶⁾ regelmässig Monatsberichte einzelner Arbeitsnachweise zusammen und kann den Kreis der berichtenden Nachweise bald so weit erweitern, dass die Statistik für die Beobachtung des Konjunkturverlaufs geeignet ist. Ende 1899 berichten etwa 70 Nachweise. Die Darstellungsmethode ist die denkbar einfachste:

Jahr, Monat	Offene Stellen			Arbeitsuchende			Besetzte Stellen (Vermittlung)			Auf 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.

Das Verhältnis der Arbeitsuchenden zu den offenen Stellen ergibt den *Andrangskoeffizienten*.

Diese Methode ist vom Kaiserlichen Statistischen Amt 1903 übernommen worden. Auch die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise haben sich auf Ersuchen des Amtes 1903 der Berichterstattung angeschlossen, die sich anfangs auf 350 und kurz vor dem Kriege auf fast 1000 Arbeitsnachweise erstreckte. Veröffentlicht wurden die Ergebnisse im Reichsarbeitsblatt. Mit der Übernahme der Statistik auf das Reich wurden einheitliche Berichtsformulare eingeführt, Grundsätze für die einheitliche Vermittlungs- und Geschäftsstatistik aufgestellt, nach dem Berufsverzeichnis der Berufszählung eine Aufgliederung der Arbeit-suchenden und Vermittelten vorgenommen. Im Laufe der Jahre wurde die Statistik in Einzelheiten natürlich noch verbessert, in der eigentlichen Anlage hat sie sich jedoch vortrefflich bewährt.

¹⁵⁾ „Sozialpolitisches Centralblatt“, I. Jahrgang, Nr. 10, Seite 129.

¹⁶⁾ Monatsschrift der Zentralstelle für Arbeitsmarktberichte, zugleich Organ des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise.

Nach dem Kriege wurde durch das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 für alle öffentlichen und sonstigen nicht gewerbmässig betriebenen Arbeitsnachweise die Berichterstattung über ihre Inanspruchnahme und Vermittlungstätigkeit vorgeschrieben. Sie hatten auf amtlichem Vordruck bis spätestens den 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an die Reichsarbeitsverwaltung zu berichten.

Im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist durch den § 215 der *Reichsanstalt* (seit Oktober 1927) die Aufgabe übertragen worden, über die Lage des Arbeitsmarktes Erhebungen anzustellen. Da die Arbeitsnachweise von den Kommunen losgelöst und der Reichsanstalt eingegliedert sind, ist die regelmässige Berichterstattung aller Nachweise gesichert. Das Netz der über das ganze Land ausgebreiteten Nachweise ist lückenlos, die Benutzung der Arbeitsnachweise beim Stellenwechsel so allgemein, dass im Gegensatz zur Vorkriegszeit eine getreue statistische Erfassung der Arbeitsmarktbewegung in allen Berufen und Gebieten möglich ist. Schwierigkeiten bestehen in der Praxis noch bei der Bereinigung der „noch verfügbaren Arbeitssuchenden“. Man darf die hier ermittelte Zahl nicht, wie es immer wieder geschieht, mit der Zahl der wirklich vorhandenen Arbeitslosen gleichstellen.

Die monatlichen regelmässigen Veröffentlichungen erfolgen im „Reichsarbeitsblatt“ und im „Reichs-Arbeitsmarktanzeiger“ wie folgt:

1. Berufsgruppen 2. Gebiete	a) Männliche Personen						b) Weibliche Personen				An- drangs- ziffer	
	Im Monat wurden gezählt							Am Schlusse des Monats waren noch verfügbar				
	Arbeits- gesuche		offene Stellen		Ver- mittlungen		arbeitssuchende Personen			offene Stellen		
	R- st aus d. Vor- monat	ins- gesamt	Rest aus d. Vor- monat	ins- gesamt	über- haupt	davon Aus- hilfen	ins- gesamt	davon HUE. in der Ar- beits- losen- Unterstützung	Krisen- Unterstützung			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	

Der Beschäftigungsgrad nach den Krankenkassenmeldungen.

Nach jahrelanger theoretischer Erörterung in Fachkreisen griff Jastrow die Möglichkeit auf, über den Mitgliederstand der Krankenkassen zu einer fortlaufenden Beobachtung der Beschäftigungsverhältnisse in den Industrien zu kommen. Er veröffentlichte erstmalig am 15. Januar 1899 in seinem Organ „Der Arbeitsmarkt“ eine Übersicht über den Beschäftigungsgrad, gewonnen aus den Mitgliedermeldungen einiger Krankenkassen. Die Darstellungsmethode ergab sich zwangsläufig: von einem zeitlichen Ausgangspunkt (gleich 100 gesetzt) ausgehend werden Monat für Monat die Messziffern errechnet, die als Reihe in ihrem Auf und Nieder den Beschäftigungsgrad widerspiegeln.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Leipzig 1897	100,0	101,2	107,9	110,1	115,0	112,3	112,2	111,8	112,3	114,2	114,7	111,6
1898	100,0	100,1	102,6	107,4	110,2	109,7	110,1	110,1	110,2	110,8	111,2	109,0
Dresden 1897	100,0	100,5	106,9	109,9	114,8	111,2	113,0	113,2	117,8	119,1	121,1	116,1
1898	100,0	101,9	107,1	110,1	114,3	111,9	110,4	111,7	113,7	118,4	121,0	110,0
Charlotten- burg 1897	100,0	89,9	91,8	99,7	104,1	110,1	111,1	111,1	111,2	111,2	113,7	111,8
1898	100,0	101,2	104,8	104,9	107,4	112,5	111,7	110,3	110,3	110,1	109,8	107,7

Der Versuch war gewagt, die ungeheuerere Zersplitterung auf dem Gebiete des Krankenversicherungswesens konnte dieser Art Statistik nicht förderlich sein. 1903 übernahm das Kaiserliche Statistische Amt auch die Ermittlung des Beschäftigungsgrades auf Grund der Krankenkassennachweise. Das war ein grosser Fortschritt. Auch das Amt zog nicht sämtliche Krankenkassen zur Berichterstattung heran, wählte aber für Industrie und Handel typische Orte aus und versuchte in diesen möglichst sämtliche Kassenarten zu erfassen. So erhielt man brauchbare Messzahlen. Kurz vor dem Kriege sind etwa 20 Prozent aller deutschen Krankenkassen mit etwa 40 Prozent der auf Grund des Krankenkassengesetzes Zwangsversicherten von den monatlichen Nachweisungen erfasst worden¹⁷⁾. Nach dem Kriege ist die Zahl der berichtenden Kassen bedeutend erweitert worden, sie stieg von rund 3500 auf über 6000, die Zahl der erfassten Versicherten von etwa 5 Millionen auf über 12½ Millionen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge sind nunmehr sämtliche Orts- und Landkrankenkassen, die Betriebs-, Innungs- und Ersatzkrankenkassen sowie die Reichsknappschaft bei Androhung von Geldstrafen zu einer monatlich kurzfristeten Meldung des Mitgliederstandes verpflichtet¹⁸⁾. Die Reichsanstalt, die seit der Umstellung die Veröffentlichung der Monatsnachweise unterlassen hat, wird sie bald, begründet auf einem nun nicht mehr zu verbessernden Erhebungskreis, wieder aufnehmen können. Das Statistische Jahrbuch 1927 stellt die Entwicklung des Beschäftigungsgrades wie folgt dar:

Zahl der berichtenden Kassen	Gesamtzahl der Pflichtmitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken	Zu- oder Abnahme zum Vormonat v. H.	Messziffer Jahresanfang = 100
a) Getrennt nach: männlich, weiblich. b) Aufgegliedert nach Kassenarten: Orts-, Betriebs-, Land-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftsvereinen. c) Die Betriebs-Krankenkassen, zusammengefasst nach Gewerbegruppen: Metallverarbeitende und Maschinen-Industrie, Elektrizitäts-Industrie, Chemische Industrie, Spinnstoff-Industrie, Bekleidungs-Industrie, Baugewerbe.			

¹⁷⁾ „Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 12: Die amtliche Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten.“ Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. 1913. Seite 22.

¹⁸⁾ „Verordnung über die Verpflichtung der Krankenkassen zur monatlichen Berichterstattung über ihren Mitgliederstand und den Personenkreis der Arbeitslosenversicherung. Vom 28. September 1927.“

Die Beschäftigungsverhältnisse in der Industrie deuten auf den Stand der Arbeitslosigkeit. Als Messziffern, die in umgekehrter Richtung verlaufen wie die der Arbeitslosigkeit, werden sie deshalb auch viel zur Beurteilung der Arbeitsmarktlage verwandt. Sie bilden aber nur einen rohen Gradmesser, solange nicht die Aufgliederung der Versicherten nach Gewerbegruppen durchgeführt ist, so dass Nivellierungen erkannt, Saison- von Konjunkturbewegungen ausgeschieden und die besonders konjunkturrempfindlichen Berufe gesondert betrachtet werden können. Das war bisher nicht möglich. Auch die *Kurzarbeit*, als eine Abart der Arbeitslosigkeit, die aber mehr als die Arbeitslosigkeit symptomatisch ist für die Geschäftslage, kann durch die Krankenkassenmeldungen nicht beobachtet werden. Alle diese Vorzüge hat die von den Gewerkschaften durchgeführte Berichterstattung über die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ihrer Mitglieder.

(Ein zweiter Teil folgt.)

Kapitalistische Monopole und konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion

Von Wilhelm Grotkopp

Der Prozess der Durchorganisierung der Wirtschaft, die sich vor unseren Augen abspielende Entwicklung von der Wirtschaft der freien Konkurrenz zur Wirtschaft der Monopole geben dem Problem des Verhältnisses der Arbeiterschaft zu diesen Monopolen aus den verschiedensten Gründen eine immer grössere Aktualität. Politisch ist z. B. dieses Problem bedeutsam, weil die wirtschaftlichen Monopolmächte, die Kartelle und Truste, auf die Politik einen wachsenden Einfluss erhalten und den politischen Zielsetzungen der Arbeiter ein immer grösseres Hindernis entgegensetzen können. Wirtschaftlich ist einmal das Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Monopolen als Arbeitgeber interessant; bedeutsamer ist aber, dass die Monopole als Produzenten der breiten Masse der Konsumenten gegenüberreten und dank ihrer Beherrschung der Marktlage irgendeiner Ware den Preis so festsetzen können, dass der denkbar höchste Profit herauspringt, d. h. auf dem Niveau, wo jede weitere Erhöhung des Preises wegen Rückgangs des Absatzes und jede Preissenkung wegen nicht ausreichender Absatzerweiterung Profitrückgänge zur Folge haben würde. Einerseits wäre es töricht, diese Durchorganisierung der Wirtschaft aufhalten oder gar verhindern zu wollen, andererseits kann nicht tatenlos zugesehen werden, bis schliesslich kein Produzent mehr durch die Konkurrenz gezwungen wird, so billig wie möglich anzubieten, sondern jeden Monopolgewinn einstecken kann. Den Produzenten den Vorteil des Zusammenschlusses zu geben, die Monopole in die Regie der Allgemeinheit zu überführen, aber zugleich den Konsumenten den Vorteil der Preisgestaltung bei freier Konkurrenz zu erhalten, muss das Ziel sein. Wie ist dies zu erreichen?

Es ist typisch für die allgemeine Entwicklung, die die deutsche Arbeiterschaft vom Standpunkt der Staatsverneinung zu dem der Staatsbejahung gemacht hat, dass bei den Debatten über diese Frage der Gedanke staatlicher Massnahmen im Vordergrund steht. Wohl kann viel auf diesem Wege erreicht werden, die Amerikaner sind z. B. stolz, dass sie dank dem Shermangesetz cooperation in competition haben, d. h. die Vorteile einer freien Konkurrenz und die einer organisierten Wirtschaft zugleich geniessen; die Norweger gingen ähnliche Wege¹⁾, aber für beide Länder ist die Gefahr nicht so stark wie für Deutschland, dass eine Bureaukratie eine cooperation in competition unmöglich macht, Produzenten und Konsumenten zugleich die gesuchten Vorteile nimmt. Ein mustergültiges, kurz, aber scharf gefasstes, ohne grösseren Apparat arbeitendes Gesetz wäre für Deutschland sicherlich nicht nur wünschenswert, sondern auch nötig, aber man darf nie die mit der Haltung der Deutschen gegebenen Gefahren einer bureaukratischen Regelung ausser acht lassen und muss vorsichtig zu Werke gehen. Dagegen sollte mehr als bisher Wert auf die Möglichkeiten der Selbsthilfe gelegt und geprüft werden, was die Arbeiterschaft aus eigener Kraft leisten kann, zumal die Arbeiter in ihren Konsumgenossenschaften ein gegebenes Machtmittel haben.

Für viele ist die Konsumgenossenschaft leider immer nur noch ein Höker, der die Zwischengewinne des Händlers ausschaltet, auf Profit verzichtet und so die Waren billiger liefern kann, nur selten wird beachtet, dass mit der Strukturänderung der Gesamtwirtschaft die Konsumgenossenschaftsbewegung vor neue Aufgaben gestellt worden ist. Die Funktionen, die die Konsumgenossenschaftsbewegung in der Sphäre des Einzelhandels zu erfüllen hat, sollen keineswegs unterschätzt werden, hier ist sogar noch immer die Hauptarbeit zu leisten. Es bedeutet z. B. viel, wenn durch die Arbeit der Konsumvereine die Ladenkultur gehoben, die Qualität der Ware verbessert und eine Preisherabsetzung durchgeführt wird. Doch was besagt diese Arbeit, wenn die Konsumgenossenschaften die wichtigsten Waren nur von Monopolen beziehen können und sich dem Preisdiktat der Monopolinhaber fügen müssen? Was kann ein Konsumverein leisten, der vom Produzenten abhängig ist, dessen Bedingungen akzeptieren muss? Leider ist oft die Stellung der Fabrikanten bereits so, dass sie jeden Preis diktieren können, deswegen muss jeder Konsumverein danach streben, alle Waren selbst herzustellen und sich so von jedem Produzenten unabhängig zu machen! In demselben Masse, wie die Entwicklung zur Monopolwirtschaft fortschreitet, muss die Notwendigkeit für die Konsumvereine, zur Eigenproduktion überzugehen und diese auszubauen, steigen. Denn produzieren die Konsumgenossenschaften irgendeine Ware, dann ist der Machtbereich des betreffenden Monopols, eines Kartells oder Trusts, an einer Stelle durchbrochen, da eben die Konsumgenossenschaft unabhängig von den Vorschriften der Monopolorganisation die Preise festsetzen kann. Was bisher in dieser Beziehung geleistet ist, möge zunächst an Hand einiger Beispiele dargestellt werden.

Schätzungsweise die Hälfte des Umsatzes der deutschen Kolonialwarenhändler entfällt auf sogenannte Markenartikel. Es sind etwa 200 Firmen, die glauben,

¹⁾ Vgl. den Artikel im Januarheft der „Arbeit“, 1928, Heft 1, Seite 41 ff.

dass ihre Waren sich eines so guten Rufes erfreuen, dass der Konsument jeden Preis zahlt. Sie setzen einheitlich den Preis fest und verlangen, dass in keinem Teil Deutschlands in keiner Form von diesem Preis abgewichen wird, was jeder Händler durch Unterschreibung eines Reverses zusagen muss. Weigert sich ein Händler, dann bekommt er ein Schreiben, wie etwa folgendes, schon häufiger zitierte der Firma Lindström an den Konsumverein Meerane:

Wie uns mitgeteilt wird, verkaufen Sie unsere Sprechapparate und Sprechplatten unter den vorgeschriebenen Detailpreisen.

Wie Ihnen bekannt, gestatten wir den Vertrieb unserer Fabrikate nur gegen Zeichnung des von uns vorgeschriebenen Reverses und nur zu den von uns vorgeschriebenen Preisen.

Anliegend übersenden wir Ihnen unsere neuesten Preislisten sowie Revers in zwei Exemplaren mit dem Ersuchen, uns ein Exemplar des Reverses mit Ihrer Unterschrift versehen binnen fünf Tagen zurückzusenden. Binnen gleicher Frist bitten wir, uns zu bestätigen, dass Sie sich in Zukunft strikt an die von uns vorgeschriebenen Preise halten werden.

Gleichzeitig bitten wir um Mitteilung, von welchem Grossisten Sie unsere Fabrikate beziehen.

Sollten wir innerhalb fünf Tagen nicht im Besitz des unterschriebenen Reverses und Ihrer Erklärung sein, so würden wir zu unserem Bedauern Ihnen unsere Fabrikate nicht mehr liefern können.

Was nützt ein Konsumverein, der solch einen Revers unterschreibt? Zwar fliesst ja in Form der Rückvergütung der Zuschlag den Mitgliedern wieder zu, aber volkswirtschaftliche Aufgabe eines Konsumvereins ist nicht, hohe Rückvergütung zu zahlen, sondern die *Preise so niedrig wie möglich anzusetzen*. Und der Preis manches Markenartikels könnte um 50 Prozent niedriger sein! Die Frage, ob derartige Reverse zu unterschreiben sind oder nicht, ist heute vom Konsumentenstandpunkt eine der wichtigsten. Die Konsumgenossenschaften sind erfreulicherweise als Abnehmer meistens so stark, dass sie die Reverse in den Papierkorb werfen können. Aber wenn sie auch oft die Markenartikel unabhängig von den Wünschen der Fabrikanten zu den ihnen als gerecht erscheinenden Preisen verkaufen können, dann müssen sie sie doch noch beim Fabrikanten kaufen, sie können wohl die Höker um ihre Monopolgewinne bringen, aber das Opfer an die Fabrikanten ist unvermeidlich. Dieser Monopolgewinn kann nur beseitigt werden, wenn die Konsumgenossenschaften die Produktion dieser Artikel übernehmen.

Dieser Weg ist denn auch bewusst in Deutschland von der GEG., als der Zentrale konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion, beschritten worden, speziell soweit die Markenartikel Gegenstände des täglichen Bedarfs sind. Grössere Schwierigkeiten entstanden anfangs, denn vielfach waren die GEG.-Produkte qualitativ nicht gleichwertig, diese Kinderkrankheiten sind jetzt, wie an Hand zahlreicher Versuche festgestellt wurde, für die wichtigsten Fabrikate überwunden, aber noch immer besteht ein grosses Hindernis: die Hausfrau, die ihre Markenartikel, die zwar stets übermässig teuer, aber meistens doch auch qualitativ gut sind, oft nicht entbehren zu können glaubt. Mit steigendem Erfolg konnte jedoch in letzter Zeit dieser mühevollen, selten genug gewürdigte Kampf um „die Seele der

Hausfrau“ geführt werden, was am besten daraus hervorgeht, dass sich seit 1924 die Produktion einiger dieser Markenartikel-Konkurrenzwaren der GEG. mehr als verdoppelt hat, und dass die Aussichten für einen weiteren Ausbau der Produktion und somit eine weitere Schwächung der Monopole in Form der Markenverbände überaus günstig sind.

Von vielen möglichen Beispielen (Gefrierfleisch!) sei noch ein Fall des Einbruchs der deutschen Konsumgenossenschaften in die Sphäre der Monopole angeführt. Bekanntlich sind in Deutschland Produktion und Absatz von Kohle bis ins letzte „durchorganisiert“, in jeder Sphäre ist die Konkurrenz ausgeschaltet, jeder Preis ist unter Garantierung ausreichender Gewinne festgelegt. In diese Mauer haben einige Konsumvereine ein kleines Loch gestossen. In Kiel setzte z. B. die „Vereinigung der Kohlenhändler“ den Preis für Briketts auf 2,05 Mk. frei Haus pro Zentner fest. Der dortige Konsumverein, der die Briketts zu demselben Preise bezieht wie der Privathändler, liefert dieselbe Ware zu denselben Bedingungen für 1,80 Mk. und deckt hierbei seine Unkosten reichlich. Die Privathändler setzten natürlich alle Mittel in Bewegung, um dem Konsumverein das Kohlengeschäft unmöglich zu machen, aber alles war bisher vergebens, es ist sogar ein Privathändler aus der Vereinigung ausgetreten, er liefert zu demselben Preise wie der Konsumverein, das Kartell ist somit gesprengt, die Konsumenten bekommen eine wichtige Ware 10 Prozent billiger. Wieviel grössere Vorteile könnten erzielt werden, wenn die Mauer weiter eingerissen, z. B. das Monopol der Grosshändler gebrochen würde! Wieviel vorteilhafter wäre es, wenn noch mehr Konsumvereine, als es bisher leider der Fall war, dem Beispiel Kiels folgen würden!

Leider ist es nicht möglich, an Hand exakter Zahlen genau darzulegen, was die deutschen Konsumgenossenschaften in erfolgreicher Bekämpfung der zu rabiaten Preispolitik einiger Kartelle, seien es eigentliche Kartelle, Truste oder Markenverbände, geleistet haben. Es seien aber doch einige Zahlen gegeben, die einen allgemeinen Überblick über die Eigenproduktion der GEG. ermöglichen:

Fabriken	Wert der hergestellten Waren (in 1000 Mk.)	
	1925	1926
Tabakwarenfabriken	4 363	6 082
Teigwarenfabrik	2 254	3 840
Zuckerwaren- und Schokoladenfabrik	914	1 348
Fischwarenfabrik	1 395	1 985
Fleischwarenfabrik	1 900	4 803
Malzkaffeeefabrik	738	1 852
Nährmittelfabrik	529	830
Gemüse- und Obstkonservenfabrik	—	2 048
Seifenfabriken	8 074	11 464
Zündholzfabriken	1 176	2 592
Chemische Fabrik	705	2 435
Textilfabriken	2 450	3 068
Insgesamt, einschl. nicht genannter Fabriken	26 298	45 675

Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass auch die einzelnen Konsumvereine ihre Eigenproduktion sehr weit ausgebaut haben, und zwar besitzen die grösseren Konsumvereine nicht nur eigene Bäckereien und Fleischwarenfabriken sondern auch andere Fabriken. Der Gesamtwert konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion belief sich 1926 auf 186 Millionen Mark, d. h. ein Viertel des Umsatzes. In dieser Zahl zeigt sich deutlich, wie die Konsumvereine in die Sphäre der Produktion eindringen und ihnen somit in ständig steigendem Masse neue Aufgaben gestellt werden.

Einige Beispiele des Auslandes seien noch hinzugefügt. Mustergültiges ist unter Albin Johannssons Leitung seitens der jungen schwedischen Bewegung geleistet worden. Seit 1919 besteht ein schwerer Kampf zwischen den Konsumgenossenschaften und dem Margarinetrust. Um dem ein Ende zu setzen, bauten die Konsumgenossenschaften 1921 eine eigene Margarinefabrik. 1922 spielte sich ein scharfer Konkurrenz- und Preiskampf zwischen dem Margarinetrust und der schwedischen Grosseinkaufsgesellschaft ab, der wesentliche Preisermässigungen zeitigte und den Genossenschaften einen vollen Erfolg brachte. Dieser erfolgreiche Kampf stimmte die Genossenschaften so mutig, dass 1922 durch Ankauf der Mühle „Tre Kronor“ der Angriff auf den Mühlentrust gewagt wurde. Auch hier wurde ein voller Erfolg erzielt. 1924 musste zum Ankauf einer neuen Mühle „Tre Lejon“ geschritten werden. Es gelang, das Publikum für diese Fragen zu interessieren, so dass heute der Kampf der schwedischen Genossenschaften gegen die Monopole mit dem denkbar grössten Interesse verfolgt wird. 1926 wagten die Konsumvereine den Angriff gegen einen dritten Trust, den für Gummischuhe. Sofort nach Eröffnung dieses Kampfes senkte der Trust den Preis für ein Paar Gummischuhe um zwei Kronen. Während eines längeren Aufenthalts in Schweden konnte ich mich davon überzeugen, dass die Stellung der schwedischen Konsumgenossenschaften so stark ist, dass jede in das Gebiet der täglichen Lebensmittel fallende Monopolorganisation auf die Wünsche der Genossenschaften weitgehend Rücksicht nehmen muss, und mehr kann ja zurzeit nicht verlangt werden.

Im Mutterland der Konsumgenossenschaftsbewegung, in England, wurde auch in dieser Beziehung erfolgreich gearbeitet. Die Konsumgenossenschaften wagten den Kampf gegen einen der für die Konsumenten bedeutsamsten Monopole, nämlich gegen die Firma Sunlight, die zu den grössten Weltunternehmern zählt. Sie produziert nicht nur die verschiedensten Seifen und Toilettenartikel, sondern auch die im Betriebe benötigten Rohstoffe sowie mehrere Nebenprodukte. Ihre Produkte setzt die Firma in allen Teilen der Welt ab, 1926 belief sich ihr Umsatz auf 70 Millionen Pfund, sie macht einen anormal hohen Profit dabei, nämlich in Höhe von 7 Prozent des Umsatzes. Um dem Macht- und Gewinnstreben dieser Firma eine Grenze zu setzen, ist in den wichtigsten Ländern der Konsumgenossenschaftsbewegung zur Seifenproduktion übergegangen worden, auch die englischen Konsumvereine haben die Seifenproduktion aufgenommen und decken heute etwa ein Achtel des englischen Bedarfs. Dadurch ist der Riesenfirma Lever Brothers Limited ein wesentlicher Teil der in ihr ruhenden Macht genommen, sie kann nicht schrankenlos Monopolpreise diktieren, die Konsumgenossenschaften haben viel-

mehr durch Aufnahme der Eigenproduktion weitgehend das Prinzip der freien Konkurrenz wiederhergestellt.

Diese Einzelfälle mögen als Beispiele dafür genügen, was heute durch die Eigenproduktion der Konsumgenossenschaften im Kampfe gegen Machtmissbräuche der Monopole schon erreicht worden ist. Als die ersten Schritte in der Eigenproduktion getan wurden, kam diesem Gesichtspunkt noch keine grössere Bedeutung zu. Teilweise mussten die verkauften Waren, wie z. B. die Fleisch- und Bäckereiwaren, in Eigenbetrieben hergestellt werden, teilweise ging man zur Eigenproduktion über, um in den Genuss der Vorteile eines Grossbetriebes zu kommen; diese Momente sind auch heute vielfach noch von entscheidender Bedeutung, doch der Gang der Entwicklung des Kapitalismus hat es mit sich gebracht, dass die konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion heute vor allem als Gegenpol gegen kapitalistische Monopole zu werten ist. Was ist denn nun von einem solchen Kampfe zu erwarten?

Zweck konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion, verstanden als Kampfmittel gegen kapitalistische Monopole, wäre Wiederherstellung der Vorteile der freien Konkurrenz, Verhinderung der Machtmissbräuche der Monopole. Es braucht an sich nicht der Ehrgeiz zu bestehen, dass die Konsumgenossenschaften die Produktion bestimmter Waren restlos in ihre Hand nehmen, es ist wahrscheinlich, dass dies einmal der Fall sein wird und so die Idee der Gemeinwirtschaft eine Form ihrer Verwirklichung findet, teilweise ist dies auch schon der Fall, wie z. B. bei der Brotversorgung Helsingfors durch den Konsumverein „Elanto“. Wesentlich ist bei dem heutigen Stand der Dinge, dass die Konsumgenossenschaften jedes Monopol durch Eigenproduktion brechen oder zumindest stören. Sie müssen also den Konkurrenzkampf gegen die Kartelle und Truste bewusst führen. Diesen brauchen sie nicht zu fürchten, denn auch dem bestorganisierten Kartell oder Trust gegenüber ist ihre Stellung sehr stark. Konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion heisst nämlich Bedarfsdeckungswirtschaft, Produktion gemäss den Erfordernissen des Konsums und des Bedarfs. Die Produktion ist organismisch der Verteilung angegliedert, die GEG.-Betriebe müssen sich nach den Wünschen der einzelnen Konsumvereine bzw. Verteilungsstellen richten, nur was von diesen Stellen angefordert wird, wird hergestellt, Absatzsorgen fallen weitgehend weg, der dem Absatz dienende Apparat kann auf ein Minimum beschränkt werden, oft genügen die monatlich stattfindenden Einkaufstage der einzelnen Verbände, um die Geschäfte zwischen der GEG. und den Konsumvereinen zu tätigen, besondere Reisende sind wohl in Einzelfällen nötig, sollten aber doch, wie alle anderen ähnlichen Spesen, Ausnahmen sein. Auch Verluste, die durch das Streben privater Betriebe, auf jeden Fall abzusetzen, eventuell auch an windige Kunden, entstehen, fallen fort. Es bedeutet aber immer noch einen Vorteil für die Privatfirmen, dass teilweise die Tarifverträge, speziell für die Angestellten, von den Konsumgenossenschaften strikter eingehalten werden als von den Privatfirmen, und dass viele Angestellte sich nicht darüber im klaren sind, dass die Konsumgenossenschaften einen schweren Konkurrenzkampf mit der Privatindustrie zu führen haben und im Interesse dieses Kampfes und der Mitglieder zu fordern ist, dass die

Angestellten und die Arbeiter alles leisten, was sie zu tun in der Lage sind, wenn auch selbstverständlich nicht unter ungünstigeren Bedingungen. Oft hemmen aber nicht so sehr die gewöhnlichen Angestellten und Arbeiter die Entwicklung, sondern die Führer. Erfreulicherweise lassen aber die Massnahmen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine erkennen, dass an massgeblicher Stelle die Bedeutung des Problems der Führerauslese erkannt ist. Diese und andere noch bestehende Nachteile werden aber aufgehoben durch die Vorteile genossenschaftlicher Organisation, so dass an sich die Lage konsumgenossenschaftlicher Produktionsbetriebe im Konkurrenzkampf mit Kartellen und Trusten günstig ist.

Es wird natürlich in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden sein, ob der Kampf gewagt werden kann oder nicht. Für die Gegenwart liegt die Hauptaufgabe der Konsumgenossenschaften darin, die Mitglieder mit den Massenartikeln des täglichen Bedarfs so billig und gut wie möglich zu versorgen, während die Belieferung mit Spezial- oder gar Luxusartikeln noch Spezialgeschäften zu überlassen ist. Die Eigenproduktion muss sich auf denselben Kreis von Waren beschränken, es ist z. B. kaum tragbar und hat sich auch scheinbar nicht besonders bewährt, dass die GEG. eigene Textilfabriken errichtet hat, denn dies bedeutet Zersplitterung der Kräfte. Die verfügbaren Kräfte müssen vor allem auf die Herstellung der Waren, für die ein Monopol besteht, konzentriert werden. Wie die gegebenen Beispiele gezeigt haben, ist in dieser Beziehung sowohl in Deutschland wie in anderen Ländern Erfreuliches geleistet worden. Aber diese Leistungen sollten keinen darüber täuschen, dass es sich um Anfänge handelt. Für einige Waren ist der erste volle Erfolg erzielt: Die Konsumgenossenschaften liefern gleichwertige Waren billiger und haben so das Monopol gebrochen, den Konsumenten wieder die Vorteile der freien Konkurrenz verschafft, ohne den Prozess der Durchorganisierung der Wirtschaft gestört zu haben. Aber viel ist noch zu leisten. Nötig ist eventuell eine internationale Zusammenarbeit, speziell im Kampfe gegen internationale Kartelle, wie z. B. das staatlich gestützte brasilianische Kaffeemonopol, das für die Konsumenten eine schwere Belastung bedeutet. Zahlreiche Zukunftsaufgaben bestehen, Wesentliches kann noch geleistet werden, wenn die konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion planmässig in den Dienst des Kampfes gegen Machtmissbräuche gestellt wird. Andererseits gibt es Waren des täglichen Bedarfs, für die heute noch keine Möglichkeiten konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion bestehen.

Bedauerlich ist z. B., dass alle Versuche der Konsumgenossenschaften, in der Landwirtschaft Fuss zu fassen, bisher fehlgeschlagen sind. Wir können uns hier mit den verschiedensten Gründen produktionstechnischer Art nicht näher befassen, es muss die Feststellung der Tatbestände genügen. In allen Ländern ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Gütern durch Konsumgenossenschaften sich nicht rentiere. Wo ein Verein, wie die Hamburger „Produktion“, noch ein Gut hat, bereitet es mehr Ärger als Freude, wo ein Besitz neu erworben wird, wie kürzlich seitens der GEG., spielt meistens ein spezieller Zweck mit. Es wird deswegen versucht, einen Ausweg

einzuschlagen, nämlich die benötigten Agrarprodukte bei landwirtschaftlichen Genossenschaften zu beziehen und so der Idee der genossenschaftlichen Organisation der Wirtschaft zu dienen. Doch hat sich bisher oft stärker als das gemeinsame genossenschaftliche Band zwischen Konsum- und Agrargenossenschaften der Gegensatz: Hier Produzenten, hier Konsumenten, erwiesen, oft scheiterte die Idee an der Preisvereinbarung. Diese Frage ist als eine der wichtigsten auf allen grösseren Zusammenkünften diskutiert worden, so zuletzt auf der Stockholmer internationalen Tagung des Jahres 1927, aber stets ergab sich, dass, abgesehen von einigen Ausnahmen, wie Finnland, wegen der grossen praktischen Schwierigkeiten bisher nichts Wesentliches erreicht wurde. Hier liegt das wichtigste Hindernis, das den Bestrebungen konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion entgegensteht, auf die Produktion wichtiger Konsumgüter, wie Getreide, Milch, Butter, Eier und Fleisch, werden die Konsumgenossenschaften fürs erste kaum einen stärkeren Einfluss ausüben können, doch ist dies ja auch zurzeit nicht entscheidend, da die Gefahr von Machtmissbräuchen seitens monopolartiger Gebilde innerhalb der Landwirtschaft nicht allzu gross ist.

Wenn die Versuche der Konsumvereine, durch Eigenproduktion ihre Position zu stärken, auf Hindernisse stossen, ist dann nicht, ausser bei Agrargenossenschaften, auch sonst die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Produktivgenossenschaften gegeben? Ein genaueres Eingehen auf diese in letzter Zeit wieder besonders aktuell gewordene Frage würde den Charakter dieses Aufsatzes sprengen, so dass, ohne etwas Endgültiges sagen zu wollen, nur einige Bemerkungen gemacht seien. Im allgemeinen haben sich die Produktivgenossenschaften nicht bewährt. Verschiedene Ursachen wären anzuführen, die wichtigste, die sich auch gelegentlich in der Konsumgenossenschaftsbewegung bemerkbar macht, ist Disziplinmangel, sind die ständigen Reibereien zwischen den Arbeitern, zu deren Lösung oft die Autorität des Leiters fehlt, ferner sind als Ursachen Kapital- und Absatzmangel zu nennen. Diese letzte Ursache möchten die Produktivgenossenschaften durch Zusammenarbeit mit den Konsumgenossenschaften lösen. Diese haben leider oft feststellen müssen, dass die Produktivgenossenschaften nicht so sehr Genossenschaften, sondern vor allem Produzenten sind, dass sie als Produzenten aber oft aus den oben angegebenen Gründen teurer sind als die private Konkurrenz. Die Gemeinsamkeit des Wortes Genossenschaft besagt leider noch nichts. Welche Entgleisungen möglich sind, möge folgender Fall zeigen: Ein Konsumverein muss einen Angestellten fristlos entlassen, dieser gründet eine Fensterreinigungsgenossenschaft; der Aufsichtsrat beschloss, dass das Fensterreinigen beim Konsumverein dieser Genossenschaft übertragen werde, denn es sei eine Genossenschaft, und die genossenschaftliche Idee müsse gefördert werden! Viele produktivgenossenschaftliche Versuche der letzten Zeit haben bestätigt, dass es wirksamer ist, von der Sphäre der Konsumtion aus in die der Produktion einzudringen, den Absatz durch die Konsumvereine gesichert zu haben, als zu produzieren und Absatz erst zu suchen.

Will die Arbeiterschaft im Kampfe gegen Machtmissbräuche der Monopole zur Selbsthilfe greifen, dann ist die konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion eine

überaus wertvolle Waffe. Durch sie allein wird gewiss nicht alles zu erreichen, der Weg staatlicher Gesetzgebung wird auch zu beschreiten sein, doch er, der in Deutschland zu leicht zur Herrschaft der Bureaucratie führt, sei nie die einzige, auch nicht die wichtigste Waffe, braucht es auch nicht zu sein, da die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch mustergültige konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion erreicht werden kann, dass die Durchorganisierung der Wirtschaft, die Bildung vielleicht später einmal in gemeinwirtschaftlichen Betrieb überzuleitender Truste nicht verhindert oder aufgehalten wird, aber gleichzeitig durch Wiederherstellung des Konkurrenzkampfes Machtmissbräuche vermieden werden. Hierin liegt die heute bedeutsamste prinzipielle Bedeutung konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion; Voraussetzung ist allerdings, dass diese mustergültig ist. Ob dies der Fall ist, diese Frage konnte in diesem Zusammenhang nur gelegentlich gestreift werden, ist aber im grossen und ganzen für Deutschland zu bejahen, wenn auch noch manches Kritische zu sagen wäre. Grosse Möglichkeiten sind also gegeben, ob sie genutzt werden, liegt in Händen derjenigen, die sie nutzen sollen, die durch einen weiteren Ausbau konsumgenossenschaftlicher Eigenproduktion Machtmissbräuche der Monopole verhindern können und wollen.

Rundschau der Arbeit

Das polnische Angestelltenversicherungsgesetz.
Wilhelm Wolff.

I. Geschichtliches.

Am 24. November 1927 ist vom Präsidenten der polnischen Republik eine Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen worden, die ein Angestelltenversicherungsgesetz für ganz Polen ab 1. Januar 1928 vorsieht. Bis zu diesem Zeitpunkt galten in den verschiedenen Teilen Polens noch die alten Angestelltenversicherungsgesetze der Teilmächte. Im ehemals österreichischen Teilgebiet, das ist in Galizien und im Teschener Schlesien, galt das alte österreichische Gesetz. In den ehemaligen preussischen Provinzen Posen und Westpreussen war noch das deutsche Angestelltenversicherungsgesetz massgebend, wie es bis zum Jahre 1918 bestand. Im oberschlesischen Teil der Woiwodschaft Schlesien, der erst Mitte 1922 zu Polen gekommen ist, galt das bis dahin gültige deutsche Angestelltenversicherungsgesetz, abgeändert durch einige Novellen durch den autonomen Schlesischen Sejm. Dementsprechend bestanden auch in Polen drei verschiedene Versicherungsanstalten entsprechend der verschiedenen Gesetzgebung, und zwar in Lemberg, Posen und Königshütte. Endlich ist noch zu bemerken, dass in Kongresspolen, dem ehemals russischen Gebiet, überhaupt keine Angestelltenversicherung bestand.

Diesem bunten Zustand machte die oben genannte Verordnung des Präsidenten ein Ende. Die Verordnung wurde ohne Befragen des Polnischen Sejms erlassen, da ja die polnische Regierung auf Grund der Ermächtigungsgesetze zu derartigen Verordnungen berechtigt ist.

Zu erwähnen ist noch, dass der Schlesische Sejm seit Jahren an einem besonderen schlesischen Angestelltenversicherungsgesetz arbeitete, das nach dem neuen deutschen Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924 geschaffen werden sollte. Als wichtigste Neuerung sah dieser neue schlesische Entwurf die Herabsetzung der

Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre vor, wie ja dies bei der schlesischen Invalidenversicherung seit langem der Fall ist. Leider sieht das neue polnische Angestelltenversicherungsgesetz diese wichtige Neuerung nicht vor, weshalb sich in Schlesien gegen dieses neue Gesetz eine lebhaftige Opposition erhob.

Im ganzen ist das polnische Angestelltenversicherungsgesetz neben dem österreichischen das modernste der europäischen Angestelltenversicherungsgesetze; es bietet gegenüber dem deutschen Gesetz dem Versicherten wesentliche Vorteile.

II. Kreis der Versicherten und Beiträge.

Der Kreis der Versicherten ist ungefähr derselbe wie bei dem deutschen Gesetz. Nur bei den Verkäufern und Verkäuferinnen stellte man erheblich höhere Ansprüche. Es verlangt, dass sie sechs Klassen einer staatlichen oder privaten Mittelschule oder eine Berufsbildungsschule absolviert haben müssen, um als Angestellte im Sinne des Gesetzes angesehen zu werden. Die Versicherungspflicht beginnt erst mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Beiträge sind entsprechend den sehr hohen Leistungen ziemlich hoch. Sie betragen 10 Prozent des Grundgehältes. Unter Umständen können diese 10 Prozent sogar auf 13 Prozent erhöht werden, wenn die finanzielle Belastung der Versicherungsanstalt es erfordert. Für die Beitragsleistung sind 14 Verdienstgruppen (A bis N) geschaffen worden für Monatsgehälter von 60 bis 720 Zloty (1 Zloty gleich 47 Pfennig). Für jede Verdienstgruppe ist ein entsprechendes Grundgehalt festgesetzt worden. Eine Höchstgrenze existiert nicht, da die 14. Gruppe N alle Gehälter über 720 Zloty monatlich bis zur unbegrenzten Höhe umfasst. Dadurch wird jeder Angestellte bis zum Generaldirektor hinauf versicherungspflichtig. Die Beiträge selbst werden vom Arbeitgeber und vom Angestellten gemeinsam aufgebracht, aber, im Gegensatz zu Deutschland, in einem verschiedenen hohen Prozentsatz. Während in Deutschland der

Arbeitgeber- und der Arbeitnehmeranteil je 50 Prozent beträgt, so beträgt in Polen bei Gehältern bis zu 400 Zloty monatlich der Arbeitgeberanteil drei Fünftel und der Angestelltenanteil zwei Fünftel, bei Gehältern von 400 bis 800 Zloty monatlich sind beide Teile gleich, und bei Gehältern über 800 Zloty monatlich beträgt der Arbeitgeberanteil nur zwei Fünftel, während der Angestelltenanteil drei Fünftel beträgt.

III. Die Arbeitslosenversicherung.

Die polnische Angestelltenversicherung ist nicht nur eine Pensionsversicherung, sondern zugleich auch eine Versicherung gegen die *Arbeitslosigkeit*.

Die *Leistungen* für den Fall der Arbeitslosigkeit sind:

1. Unterstützung im Fall der Arbeitslosigkeit;
2. Zahlung der Beiträge für die Krankenversicherung des Arbeitslosen;
3. Reiseunterstützung.

Die *Wartezeit* zum Erwerb des Anspruches auf die Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit beträgt sechs Monate. Die Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit sind verhältnismässig sehr hoch. Sie betragen für ledige Personen 30 Prozent und für Familienernährer 40 Prozent der Grundgehälter in den einzelnen Beitragsstufen. Dazu treten für unterstützte Familienmitglieder je weitere 10 Prozent der Unterstützung. Als solche Familienmitglieder werden angesehen die Ehefrau, die Kinder und Enkelkinder, Stiefkinder, Brüder und Schwestern und Eltern, bei Kindern und Geschwistern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sind diese Kinder bzw. Geschwister erwerbsunfähig, so wird die Familienunterstützung unbegrenzt gezahlt. Kindern, die in öffentlichen Lehranstalten oder in Anstalten mit öffentlichem Recht studieren, steht das Recht auf Familienunterstützung bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zu.

Nehmen wir einige praktische Beispiele: Ein arbeitsloser Junggeselle, der niemand zu ernähren hat, hat in seiner letzten Stellung ein Gehalt von 420 Zloty gehabt. Also er-

hält er bereits nach einer sechsmonatigen Wartezeit eine monatliche Unterstützung von 3 mal 42 gleich 126 Zloty. Ein arbeitsloser Familienernährer mit dem gleichen Gehalt erhält dagegen 4 mal 42 gleich 168 Zloty. Dazu treten bei diesem Familienernährer für jedes unterstützte Familienmitglied 10 Prozent der Grundunterstützung, das sind also 16,80 Zloty. Nehmen wir an, dieser Familienernährer hat seine Frau, zwei Kinder, eine erwerbsunfähige Schwester und eine Mutter zu ernähren, so erhält er noch zu seinen 168 Zloty 5 mal 16,80 Zloty, das sind 84 Zloty, dazu, also im ganzen 252 Zloty monatlich. Diese Zuschläge dürfen aber die Grundunterstützung (also in unserem Beispiel 168 Zloty) nicht übersteigen. Im Höchstfall beträgt also die gesamte Arbeitslosenunterstützung nach unserem Beispiel 2 mal 168 gleich 336 Zloty, wenn der betreffende Familienvater zuletzt ein Gehalt von 420 Zloty monatlich bezogen hat. Man kann also sagen, dass die Arbeitslosenleistungen ziemlich hohe sind. Die Unterstützungsdauer beträgt sechs Monate, sie kann aber bis zu neun Monaten verlängert werden.

Die Versicherungsanstalt ist ausserdem verpflichtet, für den Arbeitslosen bei der zuständigen Krankenkasse die notwendigen *Krankenkassenbeiträge* zu zahlen, damit er und seine Familienangehörigen im Fall der Krankheit nicht ohne ärztliche Hilfe dastehen.

Der *Arbeitslose* ist verpflichtet, eine ihm angebotene Beschäftigung anzunehmen, die den körperlichen Fähigkeiten, der Berufsausbildung und Befähigung des Versicherten entspricht und die Gesundheit und die guten Sitten nicht gefährdet. Eine derartige Beschäftigung gilt nicht als entsprechend, wenn das Gehalt niedriger ist oder die Arbeitsbedingungen schlechter sind als die am Ort der neuen Beschäftigung allgemein üblichen, oder wenn das Unternehmen, in dem eine Beschäftigung angeboten worden ist, von einem Streik oder einer Aussperrung betroffen ist. Der Arbeitslose muss eine ihm angebotene Stellung auch in einem anderen

Orte annehmen. Allerdings erhält er alsdann eine Reiseunterstützung nach dem neuen Orte seiner Beschäftigung, entsprechend den nachgewiesenen Fahrtkosten der niedrigsten Wagenklasse. Der arbeitslose Angestellte ist ebenfalls verpflichtet, sich einem Umschulungskursus zu unterziehen, wenn in seinem alten Beruf keine Anstellungsmöglichkeiten bestehen und der neue Beruf bessere Aussichten bietet. Allerdings werden die Kosten dieses Kursus von der Versicherungsanstalt getragen.

IV. Die Pensionsversicherung.

Die *Pensionsleistungen* nach dem polnischen Angestelltenversicherungsgesetz sind:

1. Invalidenrente, 2. Altersrente, 3. Krankenhilfe für den Versicherten, 4. Witwen- oder Witwerrente, 5. Waisenrente, 6. einmalige Abfindung für den Versicherten oder die Witwe (Witwer) bzw. für die Waisen oder Eltern des Versicherten.

Die Pensionsleistungen werden bereits nach einer *Wartezeit* von 60 Beitragsmonaten bzw. 5 Jahren gewährt, während bekanntlich in Deutschland noch immer eine zehnjährige Wartezeit besteht. Auf diese Wartezeit wird verzichtet, wenn die Berufsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines *Unglücksfalles* eingetreten ist, der den Anspruch auf Leistungen im Sinne der geltenden Vorschriften bezüglich der Unfallversicherung begründet.

Eine *Invalidenrente* wird bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, wenn der Angestellte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen bzw. infolge eines körperlichen oder geistigen Kräfteverfalls unter 50 Prozent der Fähigkeit körperlich und geistig gesunder Personen von einer ähnlichen Berufsbefähigung gesunken ist. Diese Bestimmung ist also dem deutschen Gesetze nachgebildet.

Nach Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit erhält nach Vollendung des 65. Lebensjahres jeder Versicherte eine *Altersrente*. Unter Umständen kann die Altersrente bei männlichen Versicherten bereits nach Voll-

endung des 60. Lebensjahres gewährt werden, wenn der Betreffende bereits 480 Beitragsmonate (das sind 40 Jahre) geleistet hat. Eine weibliche Versicherte kann bereits nach Vollendung des 55. Lebensjahres nach 420 Beitragsmonaten (das sind 35 Jahre) eine Altersrente erhalten.

Die Invaliden- bzw. Altersrente setzt sich aus dem *Grundbetrag* und dem Betrag der *Rentensteigerung* zusammen. Der Grundbetrag beträgt 40 Prozent des Grundgehaltes. Dazu tritt eine Steigerung der Rente, beginnend nach Zurücklegung von 120 Beitragsmonaten, das heisst nach 10 Jahren. Der Steigerungssatz beträgt $\frac{1}{6}$ Prozent der Berechnungsgrundlage für jeden weiteren Monat und erreicht nach 480 Beitragsmonaten, also nach 40 Jahren, die Höhe von 60 Prozent der Berechnungsgrundlage, das heisst nach 40 Jahren erhält der betreffende Invalidenrentner 40 plus 60 Prozent gleich 100 Prozent seines Grundgehaltes.

Nehmen wir ein praktisches Beispiel:

Angenommen, der schon obengenannte Angestellte hat fünf Jahre lang von einem durchschnittlichen Grundgehalt von 420 Zloty monatlich Beiträge geleistet. Wird er nun Invalide, so erhält er nach einer Wartezeit von nur fünf Jahren 40 Prozent von 420 Zloty, das sind 168 Zloty monatlich, Invaliden- bzw. Altersrente. Bis zu zehn Beitragsjahren steigert sich aber diese Rente nicht, sondern erst vom 121. Beitragsmonat an tritt eine Steigerung von $\frac{1}{6}$ Prozent pro Monat ein. Angenommen, dieser Angestellte hat 40 Jahre lang von einem Durchschnittsgrundgehalt von 420 Zloty seine Beiträge geleistet, so erhält er nach Ablauf dieser Zeit eine Pension von 420 Zloty monatlich.

Die *Witwen- (Witwer-) Rente* beträgt drei Fünftel der Rente, die die versicherte Person bezogen oder auf welche sie im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch erworben hat. Nach dem obigen Beispiel also erhält die Witwe nach einer fünfjährigen Versicherung 108 Zloty monatliche Rente. War der Verstorbene aber 40 Jahre versichert, so erhält sie drei Fünftel von 420 Zloty gleich 252 Zloty monatlich. Die Rente für Halb-

waisen beträgt ein Fünftel und für Vollwaisen zwei Fünftel der Rente des Verstorbenen, also nach fünf Jahren nach dem obigen Beispiel 36 Zloty und für Vollwaisen 72 Zloty, im Höchstfall aber 84 Zloty und 168 Zloty.

Legitimierte Kinder stehen ehelichen Kindern rechtlich gleich, ebenso uneheliche Kinder, wenn die verstorbene Mutter versichert war. *Uneheliche Kinder* von versicherten Vätern werden wie eheliche behandelt,

1. wenn die Vaterschaft schon zu Lebzeiten des Versicherten gerichtlich festgestellt oder aussergerichtlich anerkannt wurde und der Versicherte für den Unterhalt des Kindes gesorgt hat;
2. wenn die Vaterschaft eines erst nach dem Tode des Versicherten geborenen Kindes gerichtlich festgestellt wurde.

Die an Kindes Statt angenommenen (*adoptierten*) Kinder haben Anspruch auf Waisenrente, sofern sie mindestens ein Jahr vor dem Eintritt der den Anspruch auf die Invaliden- oder Alters- oder Waisenrente begründenden Umstände angenommen (adoptiert) sind und keinen Anspruch auf Rente nach ihrem richtigen Vater oder ihrer richtigen Mutter besitzen. Stieföhne und Stieftöchter, Enkelsöhne und Enkeltöchter besitzen Anspruch auf Waisenrente, sofern sie mindestens ein Jahr unmittelbar vor der Entstehung der Berufsunfähigkeit oder dem Tode der versicherten Person von dieser unterhalten wurden und keinen Anspruch auf Rente nach ihrem richtigen Vater oder ihrer richtigen Mutter haben.

Wenn die Witwe eines Versicherten wieder heiratet, so erlischt selbstverständlich die Witwenrente. Sie lebt aber wieder auf, wenn der zweite Mann ebenfalls stirbt. Ist der zweite Mann auch ein versicherter Angestellter, so kann die Witwe die Rente nach ihren verstorbenen Ehemännern wählen, die die höhere ist.

Das polnische Gesetz sieht auch *Abfindungen* vor. Zunächst erhält die Witwe, die wieder heiratet, auf Antrag das Dreifache

ihrer Jahresrente als Abfindung ausgezahlt, während in Deutschland bekanntlich nur eine Jahresrente ausgezahlt wird.

Wenn ein Versicherter die fünfjährige Wartezeit noch nicht erreicht hat, und er wird Invalide, so sind die Beträge nicht verloren, sondern er hat alsdann Anspruch auf eine einmalige Abfindung. Den gleichen Anspruch haben seine Witwe und seine Waisen.

Eine wichtige Neuerung bringt das polnische Gesetz, die auf Antrag der ober-schlesischen Angestelltengewerkschaften in das Gesetz hineingearbeitet wurde. Bei den bisherigen Angestelltenversicherungsgesetzen war es immer ungerecht gewesen, dass sämtliche Ansprüche verloren waren, wenn ein *versicherter Junggeselle* starb. Nach dem polnischen Gesetz haben wenigstens die Eltern einen Anspruch auf eine Abfindung, wenn der betreffende Ledige sie ausschliesslich oder vorwiegend unterhalten hat und sie die zum Unterhalt unentbehrlichen Mittel nicht haben. Unter Umständen kann statt der *Abfindung* an diese *Eltern* sogar eine *Elternrente* gezahlt werden, deren Höhe aber besonders festgesetzt wird.

Der pensionierte Angestellte hat auch Anspruch auf Krankenhilfe auf Kosten der Versicherungsanstalt, wenn die Unterstützung aus der Krankenkasse erschöpft und er noch weiter krank ist. Seine Invaliden- bzw. Altersrente wird darum nicht gekürzt.

Ebenso wie in Deutschland, hat eine weibliche Versicherte, die nach Ablauf der Wartezeit heiratet, Anspruch auf Rückzahlung der von ihr selbst geleisteten Beiträge.

Eine rentenberechtigte Person kann den Antrag auf Auszahlung des kapitalisierten Wertes ihrer Rente gemäss den vom Arbeitsminister aufgestellten Grundsätzen beantragen. Allerdings muss die zweckmässige Verwendung des empfangenen Betrages gewährleistet sein, und die Gemeinde, die zur Versorgung der betreffenden Person im Falle der Verarmung verpflichtet ist, muss ihre Zustimmung dazu erteilen.

V. Sachleistungen.

Ähnlich wie in Deutschland, können die Personen, die eine Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenrente erhalten, auf eigenen Antrag bzw. auf Antrag des Vormundes oder Pflegers in einer Invaliden-, Alters- oder Waisenanstalt untergebracht werden, wofür die Rente ganz oder in einem entsprechenden Teile abgezogen wird. Diese Personen werden nicht als der allgemeinen Fürsorge unterliegend angesehen. Der zur Deckung der Unterhaltskosten in den Anstalten nicht verbrauchte Teil der Rente ist an die berechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter auszuzahlen.

Auch das *Heilverfahren* ist fast genau so wie in Deutschland geregelt.

VI. Schlussbemerkungen.

In Polen sind vier Angestellten-Versicherungsanstalten vorgesehen, und zwar tritt zu den schon bestehenden in Lemberg, Posen und Königshütte noch die Versicherungsanstalt in Warschau. Diese letztere Anstalt umfasst das gesamte ehemals russische Gebiet. Vereinigt werden diese vier Versicherungsanstalten durch einen Verband der Versicherungsanstalten in Warschau, der weitgehende Befugnisse hat. Dieser Verband hat z. B. auch das Recht, zu veranlassen, dass eine Versicherungsanstalt der anderen im Bedarfsfalle aushilft. Gegen diese Bestimmung bestehen bei allen versicherten Angestellten in den westlichen Woiwodschaften Polens grosse Bedenken, da befürchtet wird, dass es noch lange dauern wird, bis wirklich sämtliche Angestellten in Kongresspolen von der Versicherung erfasst werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Versicherungsanstalt in Warschau in dauernden finanziellen Schwierigkeiten sein wird wegen mangelhafter Abführung der Beiträge.

Eine wichtige Frage hat auch das neue polnische Angestelltenversicherungsgesetz für die Angestellten in den westlichen Grenzgebieten nicht gelöst. Erfahrungs-

gemäss wandert dauernd ein grosser Teil der in den westlichen Grenzgebieten beschäftigten Angestellten nach Deutschland aus. Geschieht dies, so sind die in Polen lange Jahre geleisteten Beiträge verloren, da sie in Deutschland nicht angerechnet werden. Diesem Verlust kann der auswandernde Versicherte nur dadurch entgegen, dass er sich in Polen freiwillig weiterversichern lässt. Da aber in Polen die freiwillige Versicherung nicht niedriger als die letzte Zwangsversicherung sein darf, so wird es jedem Versicherten schwerfallen, neben seinen Zwangsbeiträgen in Deutschland noch den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil in Polen zu zahlen. Im deutschen Gesetz ist wenigstens im § 76 vorgesehen, dass die Reichsversicherungsanstalt einen berechtigten Ausländer mit dem Kapitalwert seiner Bezüge abfinden kann. Eine derartige Bestimmung fehlt aber in Polen. Allerdings schweben Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen, um die in dem einen Lande geleisteten Beiträge in dem anderen Lande anzurechnen. Diese Verhandlungen gehen aber sehr schleppend vorwärts und versprechen kaum einen Erfolg. Hier ist noch ein wichtiges Gebiet für eine gemeinsame internationale Regelung. Es sollte doch möglich sein, vielleicht mit Hilfe des Internationalen Arbeitsamtes, einen gemeinsamen Vertrag zu schaffen, in dem sich sämtliche mitteleuropäischen Staaten, die eine Angestelltenversicherung kennen, verpflichten, gegenseitig die Beiträge anzurechnen.

Im grossen und ganzen muss man anerkennen, dass das neue polnische Angestelltenversicherungsgesetz für den Versicherten wesentliche Vorteile bietet. Insbesondere die Leistungen sind ausserordentlich hoch. Nur besteht die Befürchtung, dass die Leistungen nicht versicherungsmathematisch mit den Beiträgen genau abgestimmt sind, und dass es nicht möglich sein wird, auf Grund der Beiträge die Leistungen auf die Dauer aufrechtzuerhalten. Die Zukunft wird aber lehren, ob diese Befürchtungen gerechtfertigt sind oder nicht.

Schriftenübersicht.

Schriften zur Konjunkturfrage.

Dr. Kurt Zimmermann: „Das Krisenproblem in der neueren nationalökonomischen Theorie“ (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Halle-Wittenberg, herausgegeben von G. Aubin, G. Jahn, H. Waentig, 4). H. Meyers Buchdruckerei, Abteilung Verlag, Halberstadt, 1927, 143 Seiten.

Rudolf Wedemeyer, Diplom-Volkswirt: „Wie beherrscht man die Konjunktur?“ Verlag von A. Kerksieck & Co., Essen a. d. Ruhr, 1927. 176 Seiten.

Rolf Fricke, Dr. rer. pol., Marburg: „Konjunktur und Einkommen, eine Grundlegung zur dynamischen Konjunkturtheorie.“ H. Meyers Buchdruckerei, Abteilung Verlag, Halberstadt, 1927. 138 Seiten.

Das Buch von Dr. Kurt Zimmermann ist eine fleissige und ernste Arbeit. Wir sind allerdings der Meinung, dass jede noch so gute Beschreibung von Theorien aus zweiter Hand die Lektüre der bedeutendsten Theoretiker selbst nicht ersetzen kann. Aber gerade als Einführung zu dieser Lektüre ist das Buch von Zimmermann von bedeutendem Wert. Es wendet sich ganz eindeutig gegen die in der früheren Generation vorherrschende, rein beschreibende und nichts erklärende Krisenlehre. Nach Ausscheidung dieser Produkte der rein historischen Forschung bleiben nach Auffassung von Zimmermann zwei Gruppen von Krisentheorien: die „anorganischen“ und die „organischen“ Theorien. Unter anorganischen versteht Zimmermann solche Theorien, die die Entstehung von Konjunkturen durch besondere, an das Wirtschaftsleben von aussen her herantretende Ursachen erklären: also zum Beispiel die Erklärung der Konjunktur aus der Geldvermehrung (Sombart oder der Amerikaner Irving Fisher), aus den Schwankungen der Ernte (Dietzel) oder aus den freien Willkürakten genialer Unternehmer (Schumpeter). Als organische Theorien bezeichnet Zimmermann solche, die den Kreislauf der Konjunkturen aus der Struk-

tur des Wirtschaftslebens selbst heraus zu erklären suchen. Dieses Begriffspaar entspricht übrigens genau demjenigen, was das Institut für Konjunkturforschung mit „exogen“ (von aussen erzeugt) und „endogen“ (von innen erzeugt) bezeichnet. So wäre die deutsche Ökonomie noch um ein paar überflüssige Fremdwörter bereichert! Als Beispiel der organischen Theorie führt Zimmermann in erster Linie die Theorie von Tugan-Baranowsky an, der bekanntlich die Marxschen Schemen der notwendigen Proportionen zwischen der Erzeugung von Produktionsmitteln, Erzeugung von Konsumgütern und Erzeugung von Luxusgütern, bzw. die notwendigen Proportionen zwischen Löhnen, Profiten und dem jährlichen Kapitalzuwachs verwandt hat. Leider ist dieser Teil der Zimmermannschen Arbeit sehr unvollkommen ausgebaut. Die ursprüngliche Bedeutung der Marxschen Schemen ist unterschätzt, die Originalität Tugan-Baranowskys überschätzt worden. Auch die weitere Entwicklung dieser Gedanken, wie wir sie bei Rosa Luxemburg und Hilferding finden, wird nicht beachtet, obgleich sie von grosser Bedeutung für alle aktuellen Diskussionen über Krisen im Rahmen der Weltwirtschaft, also auch über die Entwicklung des Imperialismus sind. Auch lohnpolitische Probleme laufen übrigens zum grossen Teil (wie wir in der „Arbeit“, Nr. 1, S. 36 ff. zu zeigen versucht haben) auf die gleichen Fragen der wirtschaftlichen Massverhältnisse hinaus.

Vor allem zeigt es sich, dass auch andere „organische Theorien“ nur als Abwandlungen des gleichen erklärenden *Disproportionalitätsgedankens* denkbar sind. Am wesentlichsten ist dabei die von Zimmermann ausführlich gewürdigte Auffassung von Lederer. Nach Lederer erklärt sich die im Kapitalismus stets wieder auftretende Störung der Proportionen dadurch, dass die verschiedenen Preise und Einkommenszweige sich mit verschiedener Schnelligkeit den jeweiligen Veränderungen anpassen. So zeigen zum Beispiel die Preise für Fertigwaren, und daher auch die Industrie-

gewinne, eine schnellere Anpassung (eine höhere „Elastizität“) als die Löhne; die Löhne aber ihrerseits sind elastischer, das heisst anpassungsfähiger, als die Beamtengehälter oder die Hypothekenrenten. Diese Erfahrung haben wir in der Tat in der Inflationszeit in reichlichem Masse in uns aufgenommen. Wir wissen, dass jede Hausse und Preissteigerung von den Unternehmern stärker ausgenutzt wird als von den Arbeitern oder den Beamten, und in dieser Spanne, die stets in der Hausse einen Mehrprofit bedeutet, liegt nach Lederer ein Anreiz zu weiteren Übersteigerungen der Konjunktur, zu weiterer Verzerrung des Verhältnisses zwischen Produktion und Kaufkraft. Auch die Spießhoffsche Auffassung von dem ständig wiederkehrenden Missverhältnis zwischen Kapitalbildung und Konsumtion kann als eine Form der Disproportionalitätstheorie aufgefasst werden. Bei näherem Zusehen ergibt sich, dass eine durchgehende Trennung der Krisentheorien in „organische“ und „anorganische“ nicht haltbar ist. Nehmen wir zum Beispiel den Amerikaner Irving Fisher, der von Zimmermann unter den „anorganischen“ Theoretikern genannt ist: die konjunkturerzeugende Wirkung der Geldvermehrung erklärt er dadurch, dass der Zinsfuß nicht so schnell steigt wie die Preise, wodurch sich eine besondere Gewinnspanne für den Unternehmer ergibt, die einen Anreiz zu Produktionserweiterungen bildet. Fisher muss also, nicht anders als Lederer, die verschiedene „Elastizität“ der Einkommen als Ursache der Missverhältnisse annehmen. Andererseits führt Zimmermann unter den „organischen“ Theoretikern solche Autoren wie Pohlen und Cassel an, die die Bevölkerungsvermehrung, den technischen Fortschritt und die Erschliessung neuer Absatzmärkte, also lauter „äussere“ Erscheinungen unter den Konjunkturgründen anführen. Mit der Erschliessung der neuen Märkte sind wir aber wieder bei Rosa Luxemburg angelangt, die in der ständigen imperialistischen Ausweitung der Absatzgebiete die einzige Möglichkeit sieht, die kapitalistische Produktionsweise jeweils

nach einer ausgebrochenen Krise immer wieder in die ihr von den Marxschen Schemen zugewiesenen Proportionsverhältnisse zurückzuleiten. Man sieht also, dass die Einteilung der Krisenlehre in „organische“ und „anorganische“ keineswegs immer die wesentlichen Züge der Konjunkturerklärung wiedergibt.

Im Gegensatz zum Buch von Zimmermann kann die Arbeit von Wedemeyer nicht den Anspruch erheben als ernsthafte wissenschaftliche Untersuchung zu gelten. Sie ist höchstens als eine Begründung zu der unendlichen Zahl von Entschliessungen von Industriellenverbänden und Handelskammern aufzufassen, die ja stets das Rezept, „wie man die Konjunktur beherrscht“, enthalten.

Wedemeyer schliesst sich äusserlich der sogenannten „monetären“ Schule an, die die Entstehung der Krisen aus der Aufblähung der Geld- und Kreditmengen erklärt und dementsprechend die Regelung der Konjunkturen durch geeignete Kreditpolitik, die Herbeiführung der „konjunkturlosen Wirtschaft“ unter der Leitung von Zentralnotenbanken für möglich hält. Diese an sich (wenn auch nur in gewissen Grenzen und unter gewissen Bedingungen) sicherlich ernst zu nehmende Auffassung ist aber von Wedemeyer gänzlich missverstanden und nur äusserlich übernommen worden. Wedemeyer begnügt sich nicht mit einer Stabilisierung der Konjunktur, er gibt vielmehr Rezepte für die „Besserung der Konjunkturlage“. Um die Konjunkturlage zu bessern, müsse man das „Verhältnis von Versorgung zum Bedarf an Zahlungsmitteln“ erhöhen, und zwar entweder durch Steigerung der Geldmenge oder durch Senkung des Geldbedarfs. Steigerung der Geldmenge, also Inflation, könne aber Gefahren für die Währung mit sich bringen, so dass praktisch von der „monetären“ Auffassung von Wedemeyer nach seiner eigenen Einschränkung nicht viel bleibt. Was bleibt, ist die Forderung nach Einschränkung des „Geldbedarfs“. Diese sei nur durch *Senkung von Löhnen, Steuern und Zinsen* zu erreichen. Da nun

aber die Zinsen eine verhältnismässig geringe Rolle spielten, so bleibt eben die Senkung der Löhne das wichtigste Konjunkturmittel Wedemeyers. Die bekannte Lehre von Cassel bekommt hier eine ganz seichte Formulierung. Denn Wedemeyer sucht das Argument der Gewerkschaften und aller Cassel-Gegner, die Lohnsenkung führe zur Senkung der Kaufkraft und zur Unverkäuflichkeit der Waren, auf folgende originelle Weise zu entkräften. Er empfiehlt nämlich auf Seite 76 ff. den Unternehmern, die Preise entsprechend der Lohnsenkung ebenfalls zu senken. Eine Geldersparnis bliebe für die Unternehmer auch dann bestehen: denn die Arbeiter bekommen ihre Löhne ja *postnumerando* ausgezahlt, so dass die Unternehmer in der ersten Woche nach der Lohnsenkung doch noch die Waren zu den teureren Preisen loswerden könnten. Diese Überlegung ist nicht nur kindlich und falsch (es genügt schon, dass die Arbeiter rechtzeitig im Hinblick auf die angekündigte Lohnsenkung ihre Käufe einschränkten, um die Überlegung ganz hinfällig zu machen), sondern sie ist auch für die ganze Art zu denken recht bezeichnend. Die Konjunktur kann nach dieser Auffassung auf keine andere Weise gebessert werden als durch eine *einmalige Besteuerung der Arbeiter* durch die wenigstens eine Woche lang herrschende Kürzung der Reallöhne. Dass es überhaupt noch andere Ersparnismöglichkeiten für den Unternehmer gibt als ein solches „Notopfer“ der Arbeiterschaft, davon scheint Wedemeyer wenig zu wissen, am wenigsten von den Ersparnissen, die der technische Fortschritt im Grossbetrieb auf der Grundlage der Massenproduktion, also auf der Grundlage der gesteigerten Massenkaukraft, bedeutet.

Die Arbeitsgemeinschaft der eisenverarbeitenden Industrie (Avi) hat vor kurzem in ihrer Denkschrift über Eisenpreiserhöhung sich auch gegen die Lohnforderungen der Arbeiter gewandt. Es hiess dort, dass man, „um etwas zu verteilen, es zuerst produzieren müsse“. Die Mehrlöhne setzten daher eine *vorhergegangene Mehr-*

produktion voraus. Diese Behauptung der Avi wurde von der Tagespresse als eine Selbstverständlichkeit aufgegriffen. In Wirklichkeit ist sie weder richtig, noch wird sie von den Unternehmerideologen selbst ernsthaft geteilt. Was bedeutet die Forderung Wedemeyers nach der einmaligen Besteuerung der Arbeiterschaft anderes als die Forderung, das Sozialprodukt neu zu verteilen, um auf diese Weise die Unternehmertätigkeit anzutreiben. Bei Wedemeyer soll (da die Preise gleichzeitig gesenkt werden müssen) die Besteuerung nur eine Woche lang dauern. In den allgemeinen Forderungen auf Lohnsenkung, wie sie theoretisch Cassel und praktisch so gut wie sämtliche Entschliessungen der Unternehmerorganisationen zu dieser Frage verlangen, würde diese Besteuerung, diese Neuverteilung des Sozialprodukts zuungunsten der Arbeiter, diese *Schaffung von Mehrgewinnen ohne Mehrproduktion*, unabsehbare Zeit dauern.

Dass eine Neuverteilung ohne vorhergegangene Mehrproduktion nicht unmöglich ist, wird also allgemein anerkannt, wenn es sich um eine *Bevorschussung der Unternehmer durch die Arbeiter* zwecks Erzielung einer günstigen Konjunktur handelt. Es soll sich nur um einen vorübergehenden Vorschuss handeln, da nach Besserung der Konjunktur (bei Cassel) oder nach Senkung der Preise (bei Wedemeyer) das Arbeiter Einkommen wieder gesteigert wird. Was nun die Arbeiter vorschlagen, ist eine umgekehrte Bevorschussung: *Bevorschussung der Arbeiter durch die Unternehmer* zwecks Schaffung einer Konsumtionsgrundlage für die Massenproduktion. In Form der Ersparnisse, die die Folge der Massenproduktion sind, würde das Unternehmertum den Vorschuss zurückbekommen. Man wende nicht ein, dass die gegenwärtigen Gewinne nicht ausreichen, um daraus einen solchen Vorschuss zu schöpfen. Der Gedanke, aus *künftigen Reserven* zu schöpfen, ist für die heutige Wirtschaft mit ihrer Kreditorganisation etwas durchaus Gewöhnliches und Selbstverständliches. Man sollte daher die auf den ersten Blick so bestechende

Formulierung der Avi doch nicht als volle Wahrheit nehmen.

Welche von den beiden Formen der „Bevorschussung“ volkswirtschaftlich vorzuziehen ist, darüber haben wir uns gelegentlich geäußert. („Die Arbeit“, 1927, Heft 11.) Wedemeyer scheint jedenfalls von einer für die Unternehmer nicht sehr schmeichelhaften Psychologie auszugehen, wenn er annimmt, dass die Unternehmer auf keine andere Weise sich aus der Depression heraushelfen können und keinen anderen Anreiz zur Tätigkeit haben als eine Senkung der Produktionskosten *von aussen*, durch Senkung der Löhne, der Steuern usw. Der Geist des technischen Fortschritts, die Fähigkeit zu Umstellungen der Betriebsführung, die doch die eigentliche Funktion des Unternehmers sein muss, wenn er nicht blosser Rentner ist, scheint dem Verfasser des Buches „Wie beherrscht man die Konjunktur?“ unbekannt. Wie anders klingt die Charakteristik des Unternehmers, die zum Beispiel Schumpeter gibt (zitiert nach Zimmermann):

„Die Männer, die die moderne Industrie geschaffen haben, waren „ganze Kerle“ und keine Jammergehalten, die sich fortwährend ängstlich fragten, ob die Anstrengung, der sie sich zu unterziehen hatten, auch einen ausreichenden Genussüberschuss versprechen.“

Der ökonomische Schriftsteller, der Anwalt der Unternehmer, der Syndikus machen sie zu Rentnern. Wollen sie sich diesem Bild anpassen, dann haben sie sich freiwillig der wirtschaftlichen Funktion begeben, die ihnen die letzte Existenzberechtigung bedeutet hätte. Gerade in den Lohnbewegungen der Arbeiterschaft ist der Zwang für die Unternehmer enthalten, sich von der Rentnerpsyche loszusagen und den wirtschaftlichen Fortschritt zu verwirklichen.

Das 138 Seiten starke Buch von *Fricke* enthält nicht so sehr viel Falsches, aber sehr viel Unwichtiges, Unnötiges, endlose Begriffsabgrenzungen, die wenig zur sachlichen Klärung verhelfen. Soweit sachliche Be-

hauptungen vorliegen, stellen sie nichts Originelles dar, sondern sind eine Wiederholung der an sich wichtigen, aber in der dünnen scholastischen Atmosphäre des Buches zerfließenden Gedanken von Lederer. Die Lederersche Auffassung, wonach der Konjunkturverlauf durch Störung der volkswirtschaftlichen Proportionen, diese aber durch die verschiedene Schnelligkeit der Anpassung der einzelnen Realeinkommen sich erklärt, wird hier nicht etwa mit neuem empirischen Material belegt und verfeinert (ein Bedürfnis, das in der Tat vorliegt!), sondern durch ganz willkürlich aus der eigenen Vorstellungswelt des Verfassers geschöpfte Kurven illustriert.

Dr. Jakob Marschak.

Dr. Reinhard Weber: „*Konsumgenossenschaften und Klassenkampf*“, mit einem Vorwort von Ferdinand Tönnies. H. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt. 1925. 198 Seiten, broschiert 8,25 Mk.

Das Buch verrät eine gute Sachkenntnis und ausgezeichnete wissenschaftliche Schulung des Verfassers, ist in sehr flüssigem Stil geschrieben und dürfte jedem wertvolle Anregungen geben, auch denen, die, wie der Rezensent, es für verfehlt halten, dass der Verfasser eine so mannigfaltige und in ihrer Entwicklung von den verschiedensten Momenten beeinflusste grosse Bewegung, wie es die deutschen Konsumgenossenschaften sind, in ein System theoretischer Prinzipien einpressen will.

Ausführlich schildert der Verfasser die Problematik der Neutralität der Konsumgenossenschaften, er stellt die bestehenden Ansichten gegenüber, beleuchtet sie von den verschiedensten Seiten und sagt hierbei viel Wertvolles. Er kommt zu folgendem in drei Thesen formulierten Ergebnis (Seite 11): „1. Das Neutralitätsprinzip des Konsumgenossenschaftswesens ist nicht Selbstverständlichkeit, sondern Problem. 2. Die Untersuchung des Problems ergibt die Unmöglichkeit der Neutralität in dem umfassenden, auf das Konsumgenossenschaftswesen bisher allgemein angewand-

ten Sinne. Denn die Konsumgenossenschaftsbewegung ist eine Erscheinung des Klassenkampfes. 3. Dennoch lässt sich die rein ökonomisch an sich berechnete Neutralitätsforderung halten, wo und insoweit in bezug auf Teilforderungen des Neutralitätsprinzips die Konsumgenossenschaften in die betreffenden Arten des Klassenkampfes nicht unmittelbar notwendig verwickelt sind.“

Wir wollen uns auf Einzelheiten der Weberschen Beweisführung an dieser Stelle nicht einlassen, möchten vielmehr nur folgendes sagen: „Diese Neutralität besteht darin, dass sie jeden mit vollkommen gleichem Recht zur Genossenschaft zulässt, ohne nach Partei und Bekanntheit auch nur zu fragen.“ (S.4.) Gegen diese Neutralität ist zwar in Worten und Taten gelegentlich gesündigt worden, aber sie ist doch heute für Deutschland und zahlreiche andere Länder, wie besonders die nordischen, verwirklicht. Dies Problem ist in der Praxis und für die Praktiker gelöst, soweit es überhaupt eine Lösung gibt. Es wird zu einer reinen Doktorfrage, wenn Weber durch Stellen der Frage: „Sind das neutrale Gebilde, in deren Wesen es liegt, die Vorherrschaft der kapitalistischen Unternehmungen zu untergraben, ja sie schliesslich ganz als solche aufzuheben?“ (S. 22) dem Problem der Neutralität eine andere Deutung gibt. Ist das jedoch eine fruchtbare Argumentation? Müssen nicht Weber und die Praktiker aneinander vorbeireden, da sie unter Neutralität und Klassenkampf etwas anderes verstehen? Dass das Ganze zu einem Streit um Worte wird, hat Weber selbst gefühlt, schreibt er doch: „Macht

man sich den engen Begriff zu eigen, so ist es allerdings nicht schwer, das Neutralitätsprinzip des Konsumgenossenschaftswesens hinsichtlich des Klassenkampfes zu halten. Aber man sollte den engeren Begriff nicht wählen.“ (S. 34.) In der Praxis arbeitet man mit dem „engeren“ Begriff, Weber als Wissenschaftler beansprucht scheinbar das Vorrecht, zur „Klärung“ mit eigenen Begriffen zu arbeiten und so zu beweisen, dass den Konsumvereinen ein Klassenkampfcharakter anhaftet, dass sie im Klassenkampf stehen und trotz oder beim Klassenkampf Neutralität im engeren Sinne üben können. Dass die Konsumgenossenschaften im Sinne Webers Klassenkampfcharakter tragen, habe ich oft dargelegt, wird jeder unterschreiben. Doch warum diese Tatbestände mit Begriffen kennzeichnen, die bisher etwas anderes besagten? Wenn z. B. einmal auf einem Kongress beschlossen würde, dass die Konsumgenossenschaften sich „am Klassenkampf nicht beteiligen“, dann würden die Beschliessenden zu 90 Prozent sicherlich unter Klassenkampf etwas anderes verstehen als Weber. Dass Weber nicht gesehen hat, dass seine Ausführungen oft auf eine Begriffsspielerei hinauslaufen, dass Begriffen zuliebe der Stoff vergewaltigt wird, dass er nicht vom Seienden, von der Praxis, sondern vom Seinsollenden und von in der Studierstube geformten Begriffen ausgeht, ist eine so empfindliche Schwäche, dass bezweifelt werden muss, ob dies an sich so gehaltvolle Buch zur Klärung beitragen wird. Dies muss besonders der Rezensent bedauern, da er die Grundeinstellung des Verfassers teilt.

Dr. Wilhelm Grotkopp.